D
1
.E8
Gln6

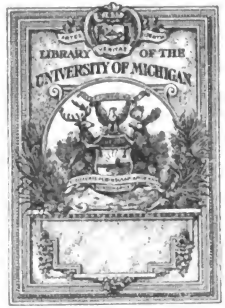

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

P. L. 44 10963

Europäische Annalen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jahrgang 1816.

Siebentes Stück.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1816.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Ueber Englands Reichthum und Deutschlands Wohlstand, in Beziehung auf staatswirthschaftliche Gesetzgebung. (Beschluß.) Seite 3

II. Geschichte der Kortes in Spanien, ein Beytrag zur Geschichte der Europäischen Landstände, von M. Semperre, ehemaligem Königl. Prokurator bey der Kanzley von Grenada, Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid, und Ehren-Mitglied des Raths der Finanzen von Spanien. Aus dem Französischen übersetzt. (Forts.) S. 44

III. Staatswirthschaft der Niederlande. S. 84

IV. Nachtrag zur Kenntniß der Unterhandlungen über das Wallis, in den Jahren 1801 und 1802. S. 96

Codex diplomaticus.

Enthält die Fortsetzung der Verhandlungen des Wiener Kongresses über die Schweizer-Angelegenheiten.

Ankündigung
einer
Taschen-Ausgabe
von
Schiller's sämmtlichen Werken
in 18 bis 20 Bänden.

Um dem so vielseitig geäußerten Wunsche nach einer Taschen-Ausgabe von Schiller's sämmtlichen Werken zu entsprechen, hat sich die unterzogene Verlagshandlung zur Herausgabe unter folgenden Bedingungen entschlossen:

Es erscheinen 4 Ausgaben —

1) Die erste auf Velin für 36 fl.
2) Die zweyte auf schönes Schweizer-Papier für 27 fl.
3) Die dritte auf schönes weisses Druckpapier für 18 fl.
4) Die vierte auf gewöhnliches Druckpapier für 15 fl.

¼ bey Unterzeichnung, ¼ bey Ablieferung der ersten Abtheilung, ½ bey Ablieferung der zweyten Abtheilung zahlbar.

Wer die Zahlung auf Einmal leisten will, darf für die Ausgabe auf Velin nur 33 fl., für die
— Schweizerpap. 24 fl.
— weissem Dckp. 16 fl.
— gewöhnl. — 12 fl. bezahlen.

Diejenigen, welche sich dem Sammeln der Subscribenten, der Einziehung der Gelder und Abgabe der Exemplare unterziehen wollen, erhalten auf 7 Ex. das 8te gratis, so daß man also, wenn eine kleine Gesellschaft von acht Verehrern Schiller's sich zusammenfindet, das Ex. auf schönem weiss. Druckp. für 14 fl.
— — — gewöhnlichem — — 10 fl. 30 kr.
erhält, ein Preis, der bey dem Umfang der Schillerschen Werke und in Betracht des Honorars um so billiger erscheinen muß,

Digitized by Google

Europäische Annalen

Jahrgang 1816

Dritter Band.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1816.

Digitized by Google

I.

Ueber

Englands Reichthum und Deutschlands Wohlstand

in Beziehung

auf

staatswirthschaftliche Gesetzgebung.

(Beschluß.)

In diesem Glanz erscheint Deutschland nicht. Sein Landbau ist groß und kräftig, und mehr noch, wenn man auf die Zahl seiner rüstigen Landleute, als auf den Ueberschuß seines Ertrags für die Städter sieht; er nimmt von den Gewerben keine Geldkräfte, sondern gibt sie ihnen vielmehr; und ernährt nicht allein Deutschland, sondern liefert auch seinen Beytrag zur Versorgung von Schweden, Norwegen, England und Holland. Alles das geschieht, obgleich der Lasten viele auf dem Landbau ruhen, die seinen Fortgang hindern, und die Hülfe der Gesetzgebung erwarten. Alles das geschieht, weil der Landbau nicht mit dem fremden Manufakturgeist zu kämpfen hatte. Diesen Kampf haben die deutschen Gewerbe bestehen müssen, und sie haben dadurch allerdings gelitten; doch nur in ihrer äußern Wirksamkeit. Im Inneren ist jener Geist, wodurch die Städte erbaut und reich und mächtig geworden sind, zwar gewaltsam angefochten aber nicht gebrochen. Er strebt dahin, daß durch das Handwerk sein Mann ernährt werde; und die Werkstatt die feste Grundlage eines tüchtigen Hauswesens werde; so wie dahin, daß die Ordnung des Gewerbes streng gehandhabt werde; in dieser Hinsicht ist das deutsche Gewerbe auch jetzt noch bey den Englän-

Digitized by Google

dern geachtet, und sie senden nicht selten ihre Söhne zum Unterricht nach deutschen Meistern. Wie läßt sich auch der selbstsüchtige Manufakturgeist, der nur nach Geldgewinn strebt, mit dem selbstständigen Zunftgeist vergleichen, der nach Freyheit des Mannes und nach Vollendung des Werkes strebt, was er treibt? Die Zeit mag vorbey seyn, worin die Kaiser mit Handwerkern, die des Wortes werth sind, Freundschaft halten, wie der große Rudolf mit einem treuen Gerbermeister zu Basel; aber die Zeit ist noch nicht vorbey, worin man Kraft, Gesundheit und Leben an ihnen rühmte, worin Aeneas Sylvius ihnen vor Andern den Vorzug gab *), und worin sie die Grundlage jenes Mittelstandes waren, worauf die Engländer so viel halten **). Ueberhaupt läßt sich annehmen, daß die deutschen Handwerker ihre Meisterschaft in allen Arbeiten bewahrt haben, wobey der Manufakturgeist den Dienst der Hand, nicht durch den Dienst von Maschinen hat ersetzen können; z. B. die Damastweber, Buchbinder, Goldschmiede, und selbst bey dem Schiffsbau räumt man in England die Ueberlegenheit zwar nicht Deutschlands, aber doch des Auslandes, ein. Die englischen Brauereyen ***)

*) Cuperent tam egregie Scotorum reges, quam mediocres Nurimbergae cives habitare.

**) Malthus. Observ. 31. — Give a new and happier structure to society, by increasing the proportion of the middle classes, that body on which the liberty, public spirit and good government of every country, must mainly depend.

***) Nach einem Auszug aus den Steuerbüchern, sind 1807 an Malz 3,446,177 Quarter oder an Gerste, nach Abrechnung eines Achtels, 3,015,405 Quarter als versteuert dem Unterhause nachgewiesen: also mehr als 16 Millionen Berliner Scheffel für Brauereyen und Branntweinbrennereyen, wozu noch für letztere 800,000 Scheffel ungemalzte Gerste kommen. Jacob 26. Leider läßt sich eine ähnliche Berechnung von Deutschland nicht geben.

Digitized by Google

haben nicht, wie die deutschen, durch vermehrten Wein- und Branntweinhandel gelitten; und dennoch können die deutschen Biere mit den englischen noch wetteifern, weil durch die unermesslichen Geldkräfte, welche dort auf einzelne Brauereyen verwandt sind *), sich nichts weiter als Kosten-Ersparung, und dadurch der Untergang der kleinen Brauereyen erreichen lässt. Diese Kosten-Ersparung ist staatswirthschaftlich nur insofern vortheilhaft, wie sie das Bier wohlfeiler macht, als es auf kleinen Brauereyen geliefert werden kann; da aber bey diesen so viele Nebenumstände die größern Gewinnungskosten decken, so scheint sich annehmen zu lassen, daß der Gewerbbetrieb in dem Lande staatswirthschaftlicher sey, wo er verhältnißmäßig der Mehrzahl ein reichliches Auskommen gibt, und dieses geschieht, ohne Zweifel, durch die deutschen Brauereyen. Bey den Branntweinbrennereyen fängt man in Deutschland an, den Stoff zu verändern, und statt Getreide dazu Kartoffeln zu nehmen, indeß in Schottland alle Hülfsmittel erschöpft sind, um, wegen der Steuern, die Brennzeit zu vermindern; wie denn auch in Deutschland zum Theil der Steuerfuß den größern Brennereyen vortheilhafter als den kleinern ist. Dieses hat seinen großen Nutzen, weil die bäurischen Brennereyen, die in Westphalen so häufig waren, der Sittlichkeit **) schaden, und der Baurwirthschaft nicht aufhelfen, und weil der Branntwein, wenn er nicht überall bereitet wird, im Ausschank theurer zu stehen kommt, und von dem gemeinen Mann weniger getrunken wird, als Bier, wie z. B. in Böhmen der Fall ist. Burke's Beredsamkeit hat seine Landsleute über die schädlichen Folgen des

*) Von 8 Londoner Brauern hat im Jahr 1814 der größte Barclay 262,467 Tonnen Bier, und der kleinste Goodwin 62,019 Tonnen gebraut. Allg. Zeit. No. 71. vom J. 1815.

**) Die Sittlichkeit hat sich in Schweden verbessert, seitdem die Branntweinbrennereyen dort beschränkt sind. Darstellung der Lage des Reichs, auf dem Reichstage am 6. März 1815.

Digitized by Google

Branntweintrinkens nicht zu verblenden vermocht*), und der Branntweinschank ist dort beschränkt. Auch in Deutschland sind die Stimmen darüber nicht getheilt, sondern fortdauernd dagegen selbst dann erhoben, wenn der landwirthschaftliche Vortheil der Branntweinbrennereyen, wie bey Thaer, Hauptuntersuchung war. Dort wie hier wird das Uebel bekämpft und zugleich genährt; das Letztere mehr in Deutschland als in England, wo die einzelnen Brennereyen bey Weitem den Umfang nicht haben als die einzelnen Brauereyen, und wo sich noch weniger ganze Städte, wie Quedlinburg, Nordhausen, Danzig u. s. w. vorzugsweise damit beschäftigen.

Von Manufakturen, behaupteten die Engländer, besitze Deutschland nur diejenigen, welche die ersten Lebensbedürfnisse liefern; befürchten aber, daß sich das bald ändern werde, wenn Deutschland seine Zölle ordne und Frieden behalte. Bey den englischen Manufakturen selbst herrscht eine große Verschiedenheit; mehrere, besonders die Wollen- und Baumwollengewerke erhalten, trotz der Spinn- und Webmaschinen, einen großen Theil der Arbeit von den Einwohnern der Umgebung der Gewerkstatt, als Nebengeschäft. Doch bey Weitem der größte Betrieb ist in den Händen beständiger Gewerkleute; und mit ihnen arbeitet die ungeheure Gewalt

*) The alembio in my mind, has furnished the world a far greater benefit and blessing, than if the opus maximum had been really found by chemistry, and like Midas, we could turn every thing into gold. — Under the pressure of the cares and sorrows of our mortal condition, men have at all times, and in all countries, called in some physical aid to their moral considerations, wine, beer, opium, brandy, or tabacco.

I consider, therefore, the stopping of the distillery economically, financially, commercially, medicinally and in some degree *morally* too, as a measure rather well meant than well considered.

Digitized by Google

vielfacher Maschinen. Alles dieses kann nur durch große Kosten-Anlagen erreicht werden, belohnt sich nur im Verhältniß zu diesen, und für den Inhaber hinreichender Geldkräfte. Diese dazu in eine Hand zu vereinigen wird noch lange ein frommer Wunsch in Deutschland bleiben, und also hier nicht erreicht werden können, was dort erreicht ist, wenn es nicht der Wege dahin mehrere gäbe. Von dem altdeutschen Gewerke werden die Berg- und Hüttenwerke größtentheils auf Rechnung des Staats getrieben, aber Mangel an Geldkräften hat dabey die Aufnahme von Kapitalien bewirkt, deren Eigenthümer Antheil an dem Gewinn des Werkes erhalten haben. Hierbey sind alle Vortheile des englischen Gewerkbetriebes erreicht, aber ihre Nachtheile verhütet, da die Arbeiter unter der besondern Fürsorge des Staats stehen und erhalten werden, wenn auch das Werk mit Schaden arbeitet. Die Gewerke, welche mit dem Bergwesen zusammenhängen und ihren Stoff von ihm erhalten, sind gleichfalls bey Kräften geblieben, obgleich sich nicht läugnen läßt, daß sie besonders in Stahlarbeiten von den englischen übertroffen sind, aber noch liefert Steiermark Italien seine Sicheln, Schlesien den Polen ihre Pflugscharen, Franken unermeßliche Nadelnvorräthe und Westphalen jene Taschenmesser, die erst im 17ten Jahrhundert in England bekannt wurden, und nun dort so sehr vervollkommnet sind.

Ein anderes altdeutsches Gewerke *), die Leinweberey, ist in seinem Anfang, der Spinnerey, ein Nebengeschäft für Landleute und Städter, und hat der menschlichen Hand, und besonders unserm Vaterlande, bis jetzt nicht entrissen werden können, weil eine Spinnmaschine für den Flachs bis jetzt zu den ungewonnenen Preis-Aufgaben gehört, und

*) Tacitus bezeugt es, und Hüllmann hat mit großem Fleiß die Spuren des Handels mit Leinwand und Wollzeug bis zum ersten Lichtschein unsrer Geschichte verfolgt.

Digitized by Google

weil man den Flachs selbst bauen muß, den man verspinnen und verweben will. Da die Spinnerey über das ganze Land verbreitet ist, so folgt daraus, daß es auch der Garnhandel seyn muß; die Weberey aber geschieht gleichfalls vortheilhafter auf der einzelnen Werkstatt, als im Gewerkverein; und daraus folgt wieder, daß ihre Arbeit nicht unmittelbar von ihr in die Hand des Großhändlers gehen kann, sondern daß Zwischenhändler da seyn müssen, wie selbst auf dem Erzgebirge der Fall ist. Ueberdem hilft bey diesem Gewerke Sinn und Neigung des Volks, wie dieses auch bey dem Strohflechten um Leipzig, bey den Holzwaaren in Tirol, bey den Spielwaaren um Nürnberg der Fall ist. Unübertroffen ist die deutsche Leinwand; für sie sind größere Geldkräfte und mit ganz andrer Wirkung für das deutsche Hauswesen wirksam, als in den englischen Baumwollen-Gewerken *), und die Lein-

*) Ihr jährlicher Durchschnitts-Ertrag an Waaren, ist von Jacob zu 150 Millionen Rthlr angenommen. Es fehlt an Nachrichten, um den Ertrag an Garn und Leinwand in Deutschland anzugeben; wenn man nach Angaben von einzelnen Ländern einen Ueberschlag macht, und dazu weder Württemberg noch Schlesien, oder Bielefeld, sondern Kurhessen und Niedersachsen wählt, so ergibt sich ein Werth-Ertrag aus der Verarbeitung des deutschen Flachses, der dem englischen Baumwollen-Ertrag ungefähr gleich kommt; aber mit dem Unterschied, daß der Flachs in Deutschland, die Baumwolle dagegen nicht in England geerntet wird, und daß diese, welche in dem Waarenwerth mit 60 Millionen Rthl. erscheint, dem Auslande bezahlt ist, wogegen Deutschland den Flachs, der in Garn und Leinen noch zu einem höheren Werth erscheint, an sich selbst bezahlt, und insofern die Waare ausgeführt wird, vom Auslande bezahlt erhält. Hiezu kommt, daß der Gebrauch der Leinwand in Europa weit verbreiteter ist, als der Gebrauch von Baumwollen-Waaren, und daß Deutschland das Hauptland für Flachsbau und Spinnerey ist; daß es jährlich mehr als eine Million Hemden ins Grab legt, und daß die Lebendigen mehr Hemden brauchen als die Todten;

weberey hat weder den Manufakturgeist noch die Zollgesetze Englands zu fürchten. Ganz anders verhält es sich mit der Wollweberey; die Geschichtsbücher haben die Beweise ihrer ehemaligen Größe bewahrt, welche der 30jährige Krieg und der Manufakturgeist zerstört hat. Erst Friedrich II. und Joseph II. sind bemüht gewesen, sie von Neuem zu gründen; und nur strichweis hat die Wollspinnerey sich beliebt gemacht, z. B. auf dem Eichsfeld und in Mähren; auch fehlt noch zu sehr die feine Wolle. Doch berechtigt schon jetzt der Zustand, wie er ist, zu Erwartungen, wenn die Gesetzgebung gibt, was sie nicht verweigern darf, Schutz. Dieser ward früher den Seidengewerken verliehen, die ihn als Kinder eines fremden Himmels, wenigstens im Norden, nicht verdienten, und welche nun wieder verschwunden sind. Dagegen sind mitten im Kriege ohne andre Hülfe, als den günstigen Verkehr mit Griechenland und den Schutz des Sperrwesens, die Baumwollen-Gewerke rasch und kräftig emporgekommen; aber noch sind sie der Mitbewerbung nicht gewachsen, welche, besonders außerhalb Oesterreich, der Pariser Friede eröffnet hat, obgleich der Genter Friede ihnen durch die Erneuerung des Verkehrs mit Amerika nicht unvortheilhaft gewesen ist. Ihre Lage muß jeden schmerzen, der sein Vaterland liebt, da das Uebergewicht ihrer Mitbewerber nur erkünstelt ist, da bey keinem derselben Baumwolle wächst, und da Griechenland, welches die meiste liefert, Deutschland am nächsten liegt. Immer trüber wird die Aussicht, wenn man den Blick von den Gewerkstätten, die entweder erst ihre Grundlagen oder schon Verkümmerung zeigen, auf die Seefischerey wendete, welche von Deutschen

wie es denn wohl kein deutsches Mädchen geben wird, das seidene Röckchen und kein Hemd trüge, welches bey den englischen Mädchen der Fall gewesen ist, die zu Paisley durch das Umschlagen des Bootes verunglückt sind. Campbell 27.

eigentlich nur noch an ihrer Küste getrieben wird, oder auf den Seehandel, der nur lebhaft von Oesterreich, durch das gute Vernehmen mit dem Divan von Konstantinopel und Teheran, und durch den Schutz, den dadurch die Flagge und der Kaufmann erhält, mit der Levante, und von Preußen in der Ostsee, und überhaupt nur in den europäischen Meeren getrieben wird; indeß Amerikas junge Flagge an allen Küsten wehr. Grade sein Beyspiel lehrt aber, wie schnell sich die Schiffahrt erweitern lässt, und Dänemarks Beyspiel beweist, wie theuer die Ehre, Seemacht zu seyn, erkauft wird *). Deutschland würde sich selbst schaden, wenn es nach dieser äußern Wirksamkeit seiner Kunstkräfte trachtete, solange für sie im Innern der Spielraum noch so groß ist; man würde in eine ähnliche Verkehrtheit mit den Vorfahren gerathen, welche früher freye Städte als freye Bauern hatten, welche früher in fremder als in deutscher Sprache richtig und schön geschrieben, welche Universitäten stifteten, und keine Landschulen hatten. Die äußere Wirksamkeit der Kunstkräfte erfolgt von selbst aus ihrer vollständigen Entwicklung im Innern; aus der Kraft des Landbaues, der Handwerke und der Gewerbe, die der innere Verkehr ernährt. An dieser Kraft fehlt es in Deutschland nicht, wie oben gezeigt ist, und wie der Bevölkerungsstand beweist. Der Stamm ist gesund, ist stark und groß, die Krone aber, die er bilden soll, hat ihren vollen Wachsthum noch nicht erreicht, einige Zweige sind zurückgeblieben, andere sogar durch fremde Verzierungen verkümmert. Hierzu scheint der Bericht über die Michaelis-Messe zu Leipzig **), obgleich man darin vielleicht Verschönerungskunst bemerken mag, der beste Beleg zu seyn, da Leipzig, welches nun auch eine Börse hat, unter den europäischen Städten noch immer einem

*) James Macdonald's travels through Denmark.

**) Allg. Zeitung vom 16. Nov. 1815.

Schmuckkästchen, und für Deutschland einem Pulse der allgemeinen Betriebsamkeit gleicht. In der Messe war viel Geld, besonders Gold vorhanden; viel ward gekauft und nach der jetzigen Handelssitte, sogleich bezahlt, weßwegen sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen läßt, daß diese Messe nicht nur die sächsischen, sondern die norddeutschen Fabriken überhaupt wohlthätig unterstützt hat. In Lyoner- und andern Seidenwaaren wurden große Geschäfte und zu höherem Preise als in der Ostermesse gemacht, da die Seiden-Ernte in Italien fehlgeschlagen war, und da man auch hier für die Levante einkaufte. Zu Frankfurt dagegen war noch wenig darin gemacht. Die englischen Baumwollen-Waaren füllten bedeutende Lager, die neue und feine Waare ward aber im Preise gehalten; und deßwegen fanden die deutschen so wie die schweizerischen Lager doch auch noch Käufer. Die Callico- und gedruckten Waaren sowol als Piqué und weisse Waaren aus den sächsischen Gewerken hatten Nachfrage und erträglichen Absatz. Die Chemnitzer feinen Strumpfwaaren, die Cambrick und Stickereyen in Weißzeug aus dem Erzgebirge und Voigtlande, gingen schwunghafter als bisher; auch lieferten einige Chemnitzer Gewerke außerordentlich feine Arbeiten in gemustertem, damastartiggewebten weissen Zeuge. Nur die glatten Musseline und leichten, unter dem Namen der Schleyer, bekannten Artikel, die im Voigtlande so vorzüglich verfertigt werden, hatten noch keinen gedeihlichen Absatz. (Ueber seinen gänzlichen Mangel für deutsche weisse Waaren, Tücher, Kattune, hatte man in Frankfurt geklagt, weil man nicht Preis halten könnte.) Die Maschinenspinnereyen empfanden das Wohlthätige des unmittelbaren und wohlfeilen Einkaufs der westindischen und ostindischen Baumwolle durch die Amerikaner in Hamburg und Bremen, und waren nicht blos mehr auf die macedonische beschränkt. Es wurden daher auch, unerachtet der brittischen Mitbewerbung, in Maschinengarnen ganz annehmliche Geschäfte gemacht,

Digitized by Google

und manche Maschinen-Spinnereyen, wie die Brückner'sche zu Milan, wobey nach Art der schottischen eine eigene Schule für die Kinder ist, vergrößern ihre Gebäude. Sogar die Maschinenweberey ist in Plauen mit glücklichem Erfolg versucht. Große Erleichterung für Druckwaaren geben die jetzigen sehr billigen Preise aller Farbewaaren, und selbst der Indigo steht niedriger als je. Ueber Mangel des Absatzes von schlechten und mittleren Tüchern ist mit Recht geklagt, der Kriegsbedarf hat aufgehört, welcher kurz zuvor in Frankfurt noch so muntern Umtrieb bewirkt hatte, obgleich dort der Tuchhandel erst nach dem Pariser Frieden wieder in Aufnahme gekommen ist; auch in feinen Tüchern gaben die Niederländer billige Preise; indeß am Ende der Messe verbesserte sich der Verkauf, (da man sich bey dem jetzigen Handel gegen baare Zahlung mit dem Einkauf nicht übereilt) und er war überhaupt in Merino, feinen gepreßten und ungepreßten Wollenzeugen, Bombassin, Westenzeugen u. s. w. zu rühmen. In den Mode-Artikeln, wo die verfeinerte Schafwolle der Seide und Baumwolle den Rang streitig macht, suchte der sächsische Kunstfleiß den englischen zu erreichen. Auch gedeihen die Wollspinn-Gewerke zu Crimmitschau, Oederan u. s. w. mit soviel Leichtigkeit und Vortheil, daß sich davon für die Zukunft noch Vieles hoffen läßt. Denn auch hier hat das Maschinengespinnst weit mehr Gleichheit und Leichtigkeit zum Behandeln. Die Preise der sächsischen veredelten Wolle (wie zu Frankfurt früher die Preise der württembergischen und badischen Wolle) stiegen um 5 bis 6 Rthl. der Stein. Der Leinwandhandel wird von der Messe aus am wenigsten betrieben, die großen Häuser versenden blos von Haus; er belebt sich zu Leipzig und zu Frankfurt wieder; die alten Verbindungen mit Spanien und Westindien sind größtentheils wieder angeknüpft, und große Bestellungen in Buchleinen, Listeros und andern Gattungen, die vorzüglich für die Schiffsleute und Neger gebraucht worden, gemacht.

Digitized by Google

Zwar geben diesem blau gestreiften Leinen die Irländer mehr Glanz, indem sie Baumwolle einmischen, aber auf Kosten der Dauerhaftigkeit. Kaffee und Zucker blieben niedrig; die fremden Leder stiegen dagegen im Preise, und wurden gesucht. Die erzgebirgischen Spitzen nnd Bänder bewährten sich in ihrem Ruf und Absatz, die Dresdener Drechsler setzten allein für Pfeifenröhre an 30,000 Rthl. um. Zu den Gerüchten, welche den größten Eindruck auf die Messe machen mussten, mag die Nachricht von einem Ukas gerechnet werden, welcher in Paris vorbereitet sey, und kraft dessen, ein großer Theil der bisher bestehenden Waaren-Verbote in Rußland aufgehoben, und ihre Einführung, wenn auch unter hohen Zöllen, sowohl zu Lande als zu Wasser, erlaubt seyn solle. Doch, man braucht nicht zu Ukasen seine Zuflucht zu nehmen, um die größere Regsamkeit, den Schwung und das Leben in dem deutschen Verkehr zu erklären. Die natürlichste Ursache ist wohl, daß man der Zukunft wieder vertraut.

Von der Vertheilung der Einwohner in England und Deutschland.

Englands Bevölkerung ist nicht in den Gegenden am größten, wo der ergiebigste Landbau ist; sondern in den Gegenden, wo Handel und Gewerbe die größten Hülfsmittel haben *). Eine Million Engländer lebt in London zusammengepresst, und diese Stadt gehört nicht England allein, sondern sie gehört der Welt. Aus den Kräften Englands allein ist sie nicht hervorgegangen, sondern sie hat sich in dem Verhältniß erweitert, wie Englands auswärtiger Handel, seine Besitzungen und seine Eroberungen zugenommen haben;

*) Torrens 205. In manufactures and commerce, capital found a more profitable occupation, than in the cultivation of inferior soils. Preston 11. At this moment corn is fifty per cent higher in the manufacturing districts.

Digitized by Google

besonders hat sie sich in den letzten 20 Jahren vergrößert *), und seitdem ist es immer fühlbarer geworden, daß England ihren Getreidebedarf nicht zu liefern vermöge. So viel über den Weizenbetrag, welcher bey Mißwachs zum innern Verbrauch fehlt, gerechnet ist, so kommen doch alle Berechnungen darin überein, daß der Ausfall an der Ernte den Bedarf der Stadt London nicht übersteigt **), und daß es mithin nur dieser ist, welchen das Ausland liefert, wenn Mißwachs eintritt. Es ist oben berührt, welchen Einfluß überhaupt die Ernährung dieser Stadt auf die landwirthschaftliche Ordnung gehabt hat; und auch auf die städtische Ordnung hat ihr Anwachs vielfach gewirkt, aber nicht lähmend und hindernd, wie man auf den ersten Blick glauben sollte. Außer London sind in England nur zwey Städte, die über 100,000 Einwohner zählen, Edinburg und Glasgow ***); und außer

*) Seit 1801, nach Colquhoun, um 150,000 Einwohner, also um die Größe des Bevölkerungsstandes von Berlin.

**) Nach einer Durchschnitts-Rechnung von 8 Jahren von 1804 bis 1812, betrug die Einfuhr an Weizen jährlich 2,513,429 Scheffel.

***) Nach den Berichten ans Parlament, gibt Colquhoun von der Bevölkerung der grosbritannischen Städte bis 30,000 Einwohner vom Jahr 1811 folgende Uebersicht, welcher ein Verzeichniß von den deutschen Städten bis zu 30,000 Einwohner nach dem Kronos von 1816 an die Seite gesetzt wird.

1. London	1,050,000	Einw.	1. Wien	239,000	Einw.
2. Edinburg	102,987	—	2. Berlin	153,000	—
3. Glasgow	100,749	—	3. Hamburg	106,000	—
4. Manchester	98,573	—	4. Prag	82,000	—
5. Liverpool	94,376	—	5. Breslau	63,100	—
6. Birmingham	85,753	—	6. München	60,000	—
7. Bristol	76,433	—	7. Königsberg	56,000	—
8. Leeds	62,534	—	8. Dresden	56,000	—
9. Plymouth	50,060	—	9. Danzig	50,000	—
10. Portsmouth	40,567	—	10. Cöln	42,000	—

Digitized by Google

Berlin und Wien, ist in ganz Deutschland nur eine Stadt, Hamburg, die über 100,000 Einwohner zählt. Edinburg's Macht und Volksmenge stammt nicht aus der Zeit, worin es Hoflager und Hauptstadt im eigentlichen Sinn war; sondern seine Macht und Volksmenge hat sich erst in der neuesten Zeit aus der Kraft des schottischen Landbaues und Handels entwickelt. Das Letztere ist auch bey Glasgow der Fall. Außer ihr und Edinburg gibt es aber in Grosbritannien 7 Städte, die über 50,000 Einwohner zählen, und in Deutschland nur 4, wenn man die Angabe der Einwohnerzahl von Dresden zu 58,000 bezweifelt. An der Spitze jener 7 englischen Städte steht, das Dorf Mancheſter, der Fle-

11. Norwich	37,257. Einw.	11. Frankfurt	40,500	Einw.
12. Sheffield	35,840. —	12. Bremen	40,000	—
13. Nottingham	34,253 —	13. Grätz	40,000	—
14. Bath	31,496 —	14. Triest	40,000	—
		15. Leipzig	33,700	—
		16. Lübeck	30,000	—

Nach Colquhoun zählte Grosbritannien

1811 überhaupt 1183 Städte mit . . .	5,272,712 Einw.
und auf dem platten Lande	6,683,591 —
überhaupt	11,956,303 Einw.
Städtische Häuser gab es	915,394.
Ländliche Häuser	1,248,552.
überhaupt	2,163,946 Häuser.
Familien, welche sich hauptsächtlich mit dem	
1) Landbau beschäftigen, gab es .	895,998.
2) mit Gewerben	1,129,049.
3) und weder mit Landbau noch mit Gewerben	519,168.

Das auswärtige Einkommen, welches in den vereinigten Königreichen von den Eigenthümern der Pflanzungen und andern Besitzungen im Auslande bezogen wird, schlägt Colquhoun zu 30 Millionen Thaler jährlich an.

cken Birmingham, auch Plymouth hast erst in der neuesten Zeit seine Bevölkerung verdoppelt. Bey den Städten von 50, bis 20,000 Einwohner nähert sich zwar die Anzahl dem Verhältniß der Bevölkerung und des Flächeninhalts zwischen England und Deutschland, aber es bleibt doch England günstig. Dort sind 11 Städte dieser Art, und davon wieder mehrere jungen Ursprungs, in Deutschland 23. Die alten Hauptstädte der englischen Landschaften sind großentheils nur kümmerlich bevölkert; Lancaster zählt nur 9000 Einwohner; von den reich ausgesteuerten Universitätsstädten, Oxford 12,000 und Cambridge 10,000; an dem erzbischöflichen Sitz von Canterbury wohnen nur 12,000, und in der alten berühmten York höchstens 16,000 Einwohner. Doch gibt es dort 28 Städte von 10, bis 20,000 Einwohnern, und in Deutschland dagegen nur 40. Die Anzahl der Städte mit geringerer Bevölkerung mag in Deutschland allerdings größer seyn, als in Großbritannien; aber in ihnen kann sich nicht einmal ein vollständiger Verein der Handwerke, geschweige der Kunstkräfte, finden, welche die höhere Gewerbsamkeit erfordert, und wodurch der staatswirthschaftliche Begriff einer Stadt bestimmt wird. Auch lässt sich keine Zusammenstellung zwischen diesen Städten machen, weil staatsrechtlich zu unbestimmt ist, welche Ortschaften darunter zu rechnen sind. Für das eigentliche England nimmt man die Zahl der Städte und Flecken zu 708 an, und Daisenberger rechnet auf das Königreich Bayern 589, also nur 119 weniger. Soviel scheint aus dem Verhältniß der englischen Städte unter einander und mit den deutschen Städten hervorzugehen, daß London die übrigen Städte nicht erdrückt, sondern vielmehr viele von ihnen mit sich emporgehoben hat; und daß dieses noch mehr durch den Handel- und Manufakturgeist geschehen ist, da jene alten Städte, welche die Vorzeit aus dem Schos des Landbaues hervorgehen sah, und mit reichen gutsherrlichen Einkünften ausstattete, den Bevölkerungsstand

nicht

nicht veränderten, den sie seit Jahrhunderten hatten, indeß Ortschaften, deren Namen man damals nicht kannte, sich plötzlich den kunstreichsten Städten Europas an die Seite stellten. Für Deutschland ist erfreulich, daß es grade bey den Städten von 20 bis 50000 Einwohnern, welche die Vortheile großer Städte gewähren können, ohne ihre Nachtheile zu haben, sich dem Verhältniß des Flächeninhalts und Bevölkerungsstandes zwischen Deutschland und England sehr nähert, und daß unter diesen 23 Städten kaum 4 sind (Dresden, Hannover, Stuttgart und Braunschweig) die ihren Bevölkerungsstand nicht allein ihrer Gewerbsamkeit verdanken; und noch auffallender ist dieses bey den 40 Städten, von 20 bis 10000 Einwohnern, worunter sich nur die Hoflager zu Potsdam, Cassel, Carlsruhe, Darmstadt und Gotha befinden. Man sieht daraus, wie unrichtig die Vorstellung ist, daß die Hoflager und Behördenvereine von entscheidendem Einfluß auf Wachsthum und Blüthe der deutschen Städte gewesen sind. Wenn man ihre Vorzeit mit der Gegenwart vergleicht, so wird deutlich, wie viel unsere Städte dadurch verloren haben, daß die Kunstkräfte, welche im Seehandel einst thätig waren, gelähmt sind; wie groß aber die Kraft des innern deutschen Verkehrs seyn muß, wodurch die Städte, bey so großen Opfern aller Art, dennoch in dem Zustande erhalten sind, worin wir sie erblicken.

Eine ähnliche Vergleichung, wie so eben zwischen der deutschen und englischen städtischen Bevölkerung angestellt ist, läßt sich zwischen der Bevölkerung des platten Landes aus Mangel an Nachrichten nicht anstellen. Die Verfassung ist auch zu verschieden, und selbst die deutsche Dorfgeschichte liegt noch zu sehr im Dunkel. Nach Tacitus wohnten die deutschen Landleute, wie sie noch jetzt in einem Theil Westphalens wohnen, auf zerstreuten Höfen; aber wann, und wodurch sind die Dörfer entstanden? Ohne Belege aus der Geschichte läßt sich die Frage nicht beantworten, und solche Belege hat

selbst der gelehrte Geschichtforscher Schwabens, Pfister, noch nicht geliefert*). Ferner kommt es auf die Abtheilungen der Landbesitzer unter sich an, welche gleichfalls noch im Dunkel schwebt. Es lassen sich daher nur durch künstliche Zusammenstellungen einzelner Thatsachen allgemeine Schlüsse bilden, wie schon oben geschehen ist.

Von der Vertheilung des Vermögens in England und Deutschland.

Die Gesetzgebungen beyder Länder unterscheiden sich dadurch wesentlich, daß in England die bestehende Vertheilung des Vermögens blos geschützt wird, daß sie aber in Deutschland auch im Voraus gesichert wird. In England sind fast alle Gewerbe gegen Mitbewerbung der Ausländer durch Zölle und Einfuhrverbote, aber nicht gegen die Mitbewerbung des Inländers, neue Erfindungen ausgenommen, bevorrechtet. So zahlen die Wollenwaaren an Zoll, nach ihrem Werth 100 Procent, Baumwollenwaaren 85½, Glas 114, kupferne Geschirre 59, irdene Geschirre 79, Lederwaaren 142, Gold- und Silberwaaren 80. In Deutschland hat nur Oesterreich ein ähnliches Zollwesen, dagegen haben aber, und hatten noch mehr, in jeder einzelnen Stadt die Zunftgenossen und ihre Werkstätte Gerechtsame. Die englischen Gesetze schützen ferner den Landbau gegen Mitbewerbung des Auslandes; als aber das irländische Zehntrecht drückend erschien, beschränkte sich das Parlament auf die Erklärung: der sey kein guter Irländer, der von Weiden und Triften Zehnten verlangte, und noch weniger mischt man sich in die Pacht- und Gutsleihen; dagegen wollen die deutschen Ge-

*) Der mit Recht berühmte Schmidt sagt in seiner Geschichte der Deutschen blos I. 391. „Aus diesen einzelnen Höfen und Weilern sind in der Folge unsere heutigen Dörfer, Flecken, ja auch zum Theil Städte und Städtlein entstanden."

Digitized by Google

setze, daß die bestehende Anzahl von Baurhöfen und Lehen erhalten, und im Eröffnungsfall wieder verliehen werden. Die englischen Gesetze sichern den Adel durch das Erstgeburtsrecht; die deutschen durch die Erbfolge nach Lehnrecht. Schon durch die Gesetze hat die Gewalt des Geldumlaufs größere Wirksamkeit auf die Ebbe und Fluth in dem Vermögenszustande des Einzelnen, als in Deutschland, und diese Wirksamkeit wird noch durch die Sitten sehr erhöht, welche die gebildeten Stände einander nähergerückt haben, als in dem übrigen Europa, und ihr Vermögen mehr vermischen. Der Edelmann ist Kaufmann, Manufakturist, Pächter, und wer Vermögen hat, der ist geachtet. Die dort jetzt gewöhnlichste staatswirthschaftliche Eintheilung gründet sich auf Quellen, woraus dieses Vermögen oder Einkommen sich bildet, und wonach man Beamte, Staatsgläubiger, Gewerkinhaber, Kaufleute, Plantageninhaber und Gutsbesitzer, als die Hauptgenossenschaften, oder die herrschenden Stände aufführt*). Es kann auffallen, daß man die Beamten auch da nennt, wo nur vom Vermögen die Rede ist, wenn man aber die Direktoren der englischen Bank und der ostindischen Kompagnie unter ihnen nennt, so wird man dieses sehr erklärlich finden; daß man den Staatsgläubigern eine solche Wichtigkeit gibt, kann nicht auffallen, da es sich von nichts Wenigerem als einem Eigenthum von 800 Millionen Pf. Sterling handelt; und von mehr als diesem ist die Rede, wenn man auch nur nach den Zollbüchern den Reichthum der Gewerkinhaber und der Kaufleute berechnet, oder nach dem fürstenmäßigen Aufwand der Eigenthümer der Kolonien und der englischen Gutsbesitzer ihr Einkommen anschlägt. Wohin man blickt, blendet und betäubt der Glanz und Umfang großer Einkünfte und Reich-

*) Jacob Malthus, on the policy. Officers, stockholders, manufacturers, merchants, proprietors in the colonies, agriculturists.

thümer; aber wie bey dem Bevölkerungsstande der englischen Städte, ist der Abstand zwischen dem Großen und dem Kleinen zu weit und zu plötzlich. Schon zu den Beamten gehören jene zahlreichen Unterbedienten nicht, welche in Deutschland darunter begriffen, und, ohne Sorge für die Zukunft, so wie ohne Ehrgeiz, in jener behaglichen Ruhe sind, die Horaz so freundlich und einschmeichelnd mahlt. Die Staats-Anleihen werden bekanntlich nur mit einzelnen Wechselhäusern abgeschlossen, und von diesen zwar die Schuldscheine in Umlauf gesetzt, aber der Gewinn davon muß doch, nach der Natur des Geschäfts, hauptsächlich unter den Geldreichen bleiben, (deren Zahl schon Hume auf 17000 anschlägt). Wie wenig der Gewerkinhaber ohne große Geldkräfte zu leisten vermöge, ist oben gezeigt, und daß derselbe Fall bey den Plantagen in den Kolonien eintrete, ergibt sich schon aus der Kostbarkeit der Sklaven; und bey dem auswärtigen Handel sind große Geldkräfte um so nöthiger, je mehr das Ausland an das Kreditgeben der Engländer gewöhnt ist, und je größer die Zollauslagen in England sind *). Daß übrigens das kleine Landeigenthum dort seltener sey, als in Deutschland, ist oben ausgeführt. Aus allem diesem scheint sich die Folgerung zu ergeben, daß, wenn man dort jetzt zehnmal mehr Geld hat, als sonst **), dieses Geld dort nicht zehnmal mehr Reiche gemacht hat, als sonst, sondern daß sich sagen läßt, es habe wenigere Reiche und mehrere Arme gemacht. Es läßt sich dieses auch aus dem Ertrage der Einkommensteuer beweisen, welche 1814 14½ Millionen eingetragen hat, wodurch also

*) Zu der bloßen Zollberechnung werden in großen Handelshäusern eigene Bedienten gehalten.

**) Preston 29. The enormous fortunes of modern times varying from 10,000 l. to 1,000,000 l. have eclipsed and surpassed those of former times that whith the change of their amount, they have brought a change in their nature.

Digitized by Google

zu 10 Procent nur ein Einkommen von 145 Millionen versteuert ist; wie hätte ein so geringes Einkommen versteuert werden können, besonders da man bey den Steuererklärungen gar nicht scherzt*), wenn nicht die größte Masse des Einkommens unter der Ausnahme des Gesetzes gelegen hätte, welches ein Einkommen von 60 Pf. Sterling für steuerfrey erklärt. Es ist allerdings bekannt genug, daß die Minderbegüterten in jedem Lande die Mehrzahl sind, und daß eine Steuer nur dann ergiebig ist, wann sie die Minderbegüterten trifft; doch ist dieses in ganz England nicht allein bekannt, sondern in voller Uebung; aber man sucht dort keinen Steuerertrag, auf Kosten des nothwendigsten Lebensunterhalts. Bey der Einkommensteuer konnte doch der gewöhnliche Tagelohn nicht besteuert werden, und mehr als einen doppelten Tagelohn läßt die Einkommensteuer nicht frey **), da der einfache Tagelohn wie oben gezeigt, selbst in Schottland 12 Schilling beträgt; und nach dem Getreidepreise beyder Länder würden 60 Pf. Sterling in Deutschland ungefähr 133 Rthlr. gleich seyn. Da nun Colquhoun das gesammte Einkommen zu 430 Millionen anschlägt, so würde daraus folgen, daß nur $\frac{1}{3}$ davon

*) Life of Pitt by Gifford.

**) In der Badischen Verordnung über das Einquartierungswesen vom 22 Mai 1815, wonach die Verpflegung auf dem Einkommen haftet, heißt es §. 17. In die unterste Klasse kommt derjenige, welcher sich sammt seiner Familie so zu ernähren vermag, daß er bey temporärer Stockung seiner Nahrung nicht sogleich in Mangel geräth, mithin nicht in die ganz dürftige Kathegorie der Tagelöhner und Handarbeiter gehört. Bey der Armenpflege zu Braunschweig, welche der geistreiche Verfasser des „Julius von Tarent," Leisewiz, entworfen hat, wird das gemeine Tagelohn zu 6 gGr. und dieses Einkommen von 78 Rthlr. jährlich zum Unterhalt einer Familie von 4 Köpfen für hinreichend angenommen.

der Einkommensteuer unterliege, und die übrigen ⅔ von denen bezogen würden, deren Einkommen nicht 60 Pf. beträgt. Dieses Verhältniß würde aber noch steigen, da nach seiner Berechnung der äußere Handel und die Schiffahrt 46 Millionen eintragen und nur 406,350 Menschen, worunter 184,352 Schiffsleute sind, beschäftigen, dieser Ertrag also fast ganz der Steuer unterworfen ist; indeß der Landbau 216 Millionen eintragen, aber 5½ Millionen Einwohner ernähren soll, und auf den Manufaktur-Ertrag von 114 Millionen 3 Millionen Einwohner gerechnet werden.

In Deutschlnnd fällt jener Ertrag des Seehandels, welcher den wenigsten Aufwand menschlicher Kraft erfordert, und der sich, nach den Zollbüchern, besser wie jeder andere ausmitteln lässt, fast ganz weg. Er begründet das Uebergewicht der englischen Städte über die deutschen, und Englands über Deutschland. Die beyden deutschen Städte, worin der Seehandel am lebhaftesten ist, Hamburg und Triest, können kaum mit den englischen Seestädten des zweyten Ranges wetteifern, und was hat Deutschland überhaupt den englischen Handelsschiffen, 28061 an der Zahl, zur Seite zu setzen? Dagegen ist das Uebergewicht im Landbau schon deswegen für Deutschland unbestreitbar, weil es über die Hälfte größer als Großbritannien und Irland ist. Auch hat es die Mehrzahl der großen Güter für sich, weil die Staats- und Adelsverfassung ihre Zerstücklung verhindert, weil das Herrendienstwesen ihre Bestellung unterstützt, und weil sie nicht wie in England den Zehnten unterworfen, sondern vielmehr Zehnt- und Zinsberechtigt sind. Es lässt sich annehmen, daß ⅓ der deutschen Länderey aus solchen Gütern besteht, da sich dieses Verhältniß dort ergeben hat, wo es ausgemittelt ist*). Ihre Besitzer

*) Von 29,807 Höfen in Altbayern war beynah die Hälfte klösterlich 12,770. Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians. 1814.

bilden den Hauptstamm der Vermögenden, und kein städtisches Einkommen kommt dem Ihrigen gleich, so wenig auch mit Unrecht über den Wuchergeist geklagt seyn mag. Der Geldverkehr hat allerdings großen Gewinn gegeben, aber nothwendig mit dem deutschen Staatsschuldenwesen verflochten, hat er die Unsicherheit desselben theilen müssen. Die eigentlich sogenannten Staatsschulden sind an sich beträchtlich genug, und betragen selbst nach den Herabsetzungen über 500 Millionen Thaler; wozu wenigstens noch ebensoviel Schulden der Städte und Dörfer wegen der Kriegskosten kommen. Ist dieses der Fall, so nähert sich die deutsche öffentliche Schuld der so verschrieenen englischen Staatsschuld sehr, und der Hauptunterschied besteht in der Sicherheit der englischen Staatsgläubiger, die Zinsen in Krieg und Frieden richtig zu erhalten. Außer diesem Uebel, woran der Geldverkehr in Absicht des öffentlichen Schuldenwesens theilnimmt, leidet er auch dadurch, daß er mehr als in England von Juden betrieben wird. Dort verhieß zwar 1753 eine Parlaments-Akte den einwandernden Juden die Verleihung des bürgerlichen Rechts eines Engländers, sie musste aber zurückgenommen werden. In Deutschland sichert ihnen die Bundes-Akte die Rechte, in deren Besitz sie bereits sind; und bey dem Geldverkehr sind sie durch die Verbindungen in Vortheil, welche sie mit ihren Glaubensgenossen in allen Ländern haben, und welche sich kein anderes Wechselhaus in dem Maß verschaffen kann. Ferner schadet auch dem Geldverkehr der Mangel allgemeiner für ganz Deutschland errichteten Geld-Anstalten*), und ihr schwacher Stellvertreter, die Hamburger Bank, ist durch die Franzosen zerrüttet. Bey allem diesem ist zu verwundern, daß der Geldverkehr der Hauptsache nach in deutschen Händen geblieben, und die Ansiedelung eng-

*) Das Kapital der englischen Bank ist nach Calhoun 35 Millionen Pf. Sterling.

lischer Wechselhäuser nicht geglückt ist. Besonders zeichnet sich Wien darin aus, weil es außer den inländischen auch der Hauptsitz der griechischen Wechselgeschäfte ist; so wie Frankfurt, worauf jetzt der Wechselcurs in London aufgestellt, und wo höchst wahrscheinlich die Berechnung zwischen den englischen Hülfsgeldern und den französischen Kriegssteuergeldern, welche England für jene überweist, ausgeglichen wird. Obgleich aber in England die Londoner Bank und vier andere öffentliche Banken mit dem Geldverkehr beschäftigt sind, so übersteigt doch noch die Anzahl der dortigen Wechselhäuser, 866 nach Colquhoun, die deutschen bey Weitem*). In dem Handel mit Kolonialwaaren, welcher sich gegen den übrigen Einfuhrhandel nach Obdy**) wie 2 zu 1 verhält, sind die deutschen Kaufleute von den englischen völlig abhängig; und die allerdings großen Geldkräfte, welche in diesem Handel angelegt sind, werden nicht von England sondern von Deutschland ernährt. Diese Umstände verhindern, daß der Handel in wenige Hände komme; die Engländer verkaufen an den Meistbietenden, und die Größe Deutschlands so wie die Schwierigkeit seiner Land- und Wasserfahrten, geben jedem Landungs-Ort ein natürliches Vorrecht zur Waarenvertheilung in seiner Gegend, und machen nothwendig, daß der Waarenvertrieb im Innern von so viel Orten als möglich ausgehe, und die vielfachsten Marktplätze habe. Ohne diese Umstände würden sich die zahlreichen Binnenstädte von 20 bis 50,000 Einwohner nicht haben halten können, von denen

*) Daß in dem englischen Geldverkehr soviel mit Papier und so wenig mit Metallen geschieht, hat allerdings auf die Werthverminderung des Geldes großen Einfluß gehabt, und in England selbst hat man sich in Freunde und Feinde des Papiergelds getheilt; aber Say sagt ihm doch zu viel Uebels nach: Sur l'Angleterre et sur les Anglais.

**) European commerce. S. 452.

oben geredet ist; und aus diesen Umständen erklärt sich, daß es der wohlhabenden Handelsleute in Deutschland so viele und der Großhändler verhältnißmäßig so wenige gibt. Mit der Schwierigkeit der Land- und Wasserfracht haben auch die Gewerkinhaber zu kämpfen, und für sie kommt noch der geheime Krieg der verschiednen deutschen Gesetzgebungen hinzu, so daß auch hierin Viele Vieles, aber nicht Einzelne Vieles leisten. Wie groß aber dennoch die Geldkräfte seyn mögen, die in Oestreich und Preußen in den Gewerkstätten angelegt sind, ihr Ertrag wird durch den Erfolg übertroffen, den der deutschen Werkstatt weder der Zerstörungsgeist der Revolution noch der Manufakturgeist Englands hat entreißen können. Er versorgt noch mit seiner zuverlässigen Waare, der Frucht des Arbeitsfleißes und der Zunftehre, den Süden wie den Norden; und durch den Preis seiner Arbeit kräftige rüstige Kinder, ohne Furcht, daß er und sie je Armenbrot zu essen brauchen. Durch ihn gehoben und ihn hebend steht der Baurenstand neben ihm; erneuert zur bestimmten Zeit seine Zinsbriefe, aber fürchtet nicht, daß er nach 19 oder 21 Jahren, der gewöhnlichen Pachtzeit in England, den Hof verlassen müsse, sondern betrachtet diesen und den Acker, der ihn nährt, als sein Eigenthum. Dagegen gibt es aber der eigentlichen Tagelöhner in Städten und Dörfern sehr wenige. Die Anzahl der einzelnen Geldreichen ist in Deutschland geringer als in England; da aber die gebildeten Stände sich durch ganz Europa gleichen, so kommt es auf das Maß des Reichthums nur insofern an, als sich damit die Gleichheit dieser Bildung, wozu Deutschland die vollkommensten Anstalten besitzt, erhalten lässt. Möge daher immer England die größere Zahl der Geldreichen besitzen; die Anzahl der Gutsherren, der Bürger und Bauren ist dagegen bey Weitem größer in Deutschland, und mit Recht kann man sagen: Seine alten Stände leben noch; sie haben den Krieg glücklich bestanden, und erwarten jetzt vom Frieden den Siegerlohn.

Digitized by Google

Die unbefangene wissenschaftliche Untersuchung, welche der Gegenstand dieser Abhandlung, und wir dürfen hinzusetzen, unserer Lebensmühe ist, verträgt sich auf keine Weise mit dem Feuerlärm, welchen die Mainzer Zeitung über die Nachricht des Daily advertiser vom 18 Jan. 1816 von der Berathschlagung erhebt, die zu Manchester wegen einer Bittschrift zur Beförderung des Absatzes der baumwollenen Waaren in Deutschland (1814 zum erklärten Werth von 19,490,664 Rthlr.) theils durch Verhandlung mit dem Bundestage in Bezug auf §. 19 der B. A., theils durch Ansetzung von Consuln zu Leipzig und Frankfurt stattgefunden hat. Solche Berathschlagungen und Bittschriften sind in England, wo sie zu den Gerechtsamen der Städte und Gilden und des Volkes überhaupt gehören, (right of petitions) zahllos, und an sich bedeutungslos. Die ebenerwähnten beweisen nichts weiter als daß die Manchester Kauf- und Gewerkleute über die deutsche Handelslage gut unterrichtet und auf ihren Vortheil aufmerksam sind. Das ist nicht zu tadeln, sondern zu loben und nachzuahmen. Da sie von den Rheinzöllen mehr wissen, als mancher Deutsche, so soll hier nur bemerkt werden, daß der Rheinzoll, insofern er nach dem Gewicht erhoben wird, allerdings nur von der holländischen Grenze bis Strasburg 12½ g. Gr. Conv. Geld für den Centner beträgt. Grade diese jetzige Zoll-Einrichtung am Rhein liefert einen augenscheinlichen Beweis von den herrlichen Wirkungen, welche Zollverbesserungen haben. Der Zoll von Strasburg bis Holland ist nur ⅔ des obigen Zollsatzes, und dadurch der durch hohe Verzollung vormals erdrückte Getreidehandel auf dem Rhein wiederbelebt *). Dagegen sollen die niederländischen Zölle nach der Allg. Zeit. Nro. 154 dieses Jahrs ganz andere Wirkungen haben, es heißt dort: „die Zufuhr aus

*) Eichhoff's Topogr. stat. Darstellung des Rheins ꝛc. 1814. S. 65.

Norden ist zu Frankfurt unbedeutend, und würde es wahrscheinlich noch mehr seyn, wenn nicht wegen der niederländischen Zölle manche Frachten diesen Weg einschlügen; die Schweiz bezieht ihre ausländischen Waaren, beynahe durchgängig durch Frankreich." Ist die Behauptung richtig, so kann zwar für jetzt der Waarenzug nach der Schweiz andere Ursachen als die Vermeidung der niederländischen Zölle haben, indeß ist der Umstand für die Rheinschiffarth sehr wichtig, weil sich der Waarenzug nicht leicht wieder umlenken läßt, wenn er einmal geordnet ist, und weil Frankreich wegen seiner Wohlfeilheit und seiner preiswürdigen Wasserverbindung im Innern, ein gefährlicher Nebenbuhler ist; wenn er auch die Rheinschiffer nicht dahin bringen kann, wohin die Wollenweber zu Frankfurt gebracht sind. Einst waren sie das erste Handwerk, das aus seiner Mitte reichsstädtische Rathsherren wählte; und jetzt — gibt es gar keine mehr. —

Folgerungen aus der Untersuchung für die Gesetzgebung beyder Länder.

Der Siegeslohn den Deutschland vom Frieden erwartet, kann von Niemand anders als von ihm selbst kommen, und in nichts Anderem als dem Segen seines Arbeitfleißes bestehen. Der Fluch der Ungewißheit ist wieder von ihm genommen, der Vater darf wieder hoffen, vor seinen Söhnen ins Grab zu steigen, und ihnen das Erbe der Väter, durch eigene Mühe vergrößert und verbessert, zu hinterlassen. Er kann wieder Plane für das ganze Leben machen, ohne zu befürchten, daß der nächste Augenblick sie zerstört, und alles um ihn ändert: die Gestalt des Landes, Verfassung, Gesetze. Diese Gewißheit, daß über das große deutsche Vaterland der alte Erhaltungsgeist wieder walte, ist die Seele seines Haushalts. Es mag nicht geleugnet werden, daß geschriebene all-

gemeine Gesetze dabey wirksam seyn könnten, da die Bundes-Akte Hoffnung gegeben hat, da selbst ein so schlechtes und unhaltbares Gesetz als die Handelssperre war, seine wohlthätigen Folgen hatte, weil es allgemein war. Indeß sind doch immer geschriebene Gesetze ein sehr zweydeutiges Glück, weil sie voraussetzen, daß man im Einzelnen weder die Einsicht noch den Willen habe, zu wählen und zu vollbringen was nützlich und gut ist. Auch lehrt die Geschichte Europas, daß in ihm mehr Großes *ohne* als *durch* geschriebene Gesetze vollbracht ist; und es läßt sich beweisen, daß nur die Staatsgesetze Glück gehabt haben, welche allgemeine Anstalten zur Sicherheit und Erleichterung der Arbeit und des Verkehrs gründeten, und Hülfsmittel verliehen, die nur vom Staate ausgehen konnten. Eben so anschaulich ist in unsern Tagen geworden, daß die Einheit der äußern Gestalten nur zu leicht der Schleyer grenzenloser Verwirrung im Innern ist. Endlich hat man an die neue Gesetzgebung so große und vielseitige Forderungen gemacht, daß, was sie nach der Lage der Umstände geben kann, tief unter diesen Erwartungen bleiben muß. Ueberdem sind nicht einmal in England, welchem selbst die Franzosen, *Ganilh*, *Arnould* u. a. die Meisterschaft in staatswirthschaftlicher Gesetzgebung einräumen, die Nachrichten, worauf sie sich gründen muß, (wenn sie nicht Luftschlösser, Gaukelspiele, Kindertand und nebenher Diebes- und Marterwerkzeuge bilden will), so vollständig und erschöpfend, als man wünscht; und in Deutschland fehlen zu ihrer Sammlung noch die Voranstalten, die in England vorhanden sind; auch durch Bericht aus den einzelnen deutschen Ländern wird man diese Nachrichten nicht erhalten können, weil sie auch dort nicht gesammlet sind; wie *Sartorius* namentlich vom Königreich Hannover behauptet. Einheit der Geld-Anstalten, ferner so wie der Posten, des Wegbaus, der Zoll- und Handelsgesetze, der Gerichtsverfassung läßt sich schon nach der Oestr. Note vom 22 Nov. 1814, worin aus-

drücklich die Oestr. und Preuß. Reichs-Anstalten als Hindernisse der Gesetz-Einheit unter den deutschen Bundesstaaten angegeben werden, nicht erreichen; indeß besteht eine solche Einheit auch zwischen England und Irland nicht; auch Deutschland ist früher, ohne sie, stark und mächtig gewesen; und ohne sie läßt sich erreichen, daß Deutschland nicht einem Wirthshause gleiche, worin jeder Fremde das Vorrecht hat, daß deutsche Arbeit überall die begünstigteste sey, und daß kein neues Gesetz in den einzelnen Staaten den deutschen Gesammtverkehr noch mehr als bisher beschränke. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß, nachdem man den äußern Feind siegreich bekämpft hat, man sich nicht auch des bösen Geistes im Innern kräftig erwehren werde; auch ist die Rückwirkung, welche sich hin und wieder in der ersten leidenschaftlichen Hitze gezeigt hat, nicht tief eingreifend gewesen. Noch im Kriege ward das Sperrwesen überall aufgehoben; in der Bundes-Akte wegen Handel und Schiffahrt auf der Bundes-Versammlung Berathung verheißen*), auch in dieser Hinsicht möglichste Erleichterung in den Verträgen von Preußen mit Sachsen**) und Hannover***) bedungen. Die preußische Gesetzgebung schwankte zwar anfänglich in der Behandlung des Verkehrs der Ausländer, entschied sich aber zuletzt für den Schutz der einheimischen Betriebsamkeit ****), wovon sich Oestreich nie entfernt hatte. Beyde schienen sich mehr als je zu nähern, welches für ganz Deutschland entscheidend seyn würde; da es von ihnen abhängt, ob und welche Aufsicht an den Thoren Deutschlands stattfinden soll, und da sich sein innerer Verkehr von selbst der Ordnung fügen muß, die ihnen gemeinschaftlich ist. Die Weise der mittelbaren Be-

*) Art. 19.

**) 18. bis 21. Mai 1815.

***) 29. Mai 1815.

****) Allg. Zeit. 1815, Nro. 177.

steurung beschränkt hin und wieder den Vertrieb der ersten Lebens-Bedürfnisse, eine Fruchtsperre hat man aber nirgend verhängt, und sie scheint überhaupt zwischen deutschen Ländern nicht wieder zu befürchten zu seyn. Die feierliche Zusicherung der landständischen Verfassung in der Bundes-Akte*) schließt die in sich ein, daß die Steuern nicht einseitig erhöht werden können, und das ist auch, unerachtet des neuen Krieges nirgend geschehen, wenn von vorübergehenden Verpflegungsbeyträgen die Rede nicht ist. Die segenreiche Wirkung dieser Sicherheit auf den Werth und die Benützung des Grundeigenthums ist schon jetzt unverkennbar; und schöner, voller, kräftiger als je wird der Landbau aufblühen, wenn man die Grundsteuren allmählig mehr in mittelbare Besteuerung verwandelt, da die Grundsteuer ganz anders auf den Vermögensstand wirkt, als mittelbare Besteuerung**). Um den Grundeigenthümern aufzuhelfen, hat man unermessliche Summen von dem Staats-Schatz, oder die plötzliche Umänderung der landwirthschaftlichen Ordnung gefordert; und in der Hitze des Streites die Verlegenheiten, worin sich das öffentliche Geldwesen noch immer befindet, und die Kosten, welche die Umänderung der landwirthschaftlichen Ordnung veranlasst, übersehen. Die Grundeigenthümer haben allerdings das meiste gelitten, aber auch die meisten Hülfsmittel um sich zu erholen, und, wenn die Gesetzgebung nur diese nicht beschränkt, so bedürfen sie keiner besondern Begünstigung***). Daß die

*) Art. 13.

**) Torrens 155. To tax the land io the same thing as to lower the quality of the soil.

***) Die Verordnung vom 1. März 1815, wodurch den preuß. Grundeigenthümern, spätestens bis Ende dieses Jahrs, Sicherheit gegen Auspfändung und Gutsverkauf wegen Schuld- und Schuldzinsrückständen verliehen wird, hängt mit der neuen preuß. Gesetzgebung seit 1807 so genau zusammen, daß sie, ohne diese und ihre Wirkungen zu kennen, schon gemißdeutet ist.

Digitized by Google

Ausgleichung der Kriegslieferungen im strengsten Recht begründet sey, leuchtet von selbst ein, und sie ist in mehrern Ländern längst angeordnet*); daß jeder, welcher in einer Gemeinheit sey, heraustreten darf, und daß die Gemeinheitstheilung nicht verweigert werden dürfe, ist nun auch anerkanntes Recht; unbegreiflich aber, daß man hin und wieder das Recht verkennen will, sich und sein Gut von Lasten loszukaufen; ein Recht, das die Gesetzgebung von Oestreich und Preußen heiligt, das die Ukasen**) den Leibeigenen verkündigen, und der Koran den Sklaven verleiht. Eben so unbegreiflich ist, wie die Genossenschaft, die das Gesetz, welches jedes Handwerk in sich trägt, stiftet, durch das Traumgebild einer unbegränzten Arbeitsfreyheit hat zerstört werden sollen; da große geschichtliche Erinnerungen unter uns von den Wirkungen jener Gemeinschaft gleicher Beschäftigung vorhanden waren, deren Gewalt schon Cicero schildert. Nunmehr haben sich wieder kräftige Stimmen für die Zünfte erhoben***); und es verdient nicht übersehen zu werden, daß sie als Opfer des Revolutionsgeistes fielen, daß der Zunftgeist der natürliche Feind des Ordensgeistes ist, und daß er in sich selbst durch der einzelnen Gewerbe Ordnung und Erforderniß seine Schranken trägt. Uebrigens fordert man keine Vorrechte, sondern nur: daß nicht getödtet werde, und was den Juden gesichert ist, das bestehende Recht****), kann den Zunftgenossen wohl nicht verweigert werden; und eben so wenig der blos rechtsbegründete Schutz gegen das Ausland und gegen die Wunden, die sein Manufakturgeist ihnen schlägt. Es kommt allein darauf an, daß das Vorrecht des ausländischen Gewerkes auf dem fremden Markt nicht

*) Preußische Verordnung vom 1. März 1815.

**) 9. Nov. 1809.

***) Rau, Langsdorff.

****) Bundes-Akte. Art. 16.

Digitized by Google

auch auf den deutschen Markt einwirke, daß die deutschen Gewerbe, die bestehen, erhalten werden, und nicht darauf, daß Gewerbe, die nicht bestehen, erkünstelt werden. Was aber in Deutschland besteht, hat ein Recht zu bestehen und Anspruch auf Schutz gegen das Verderben, was von außen kommt. Dieses Schutzrecht ist vielleicht das allgemeinste Herkommen, welches sich durch Europa nachweisen läßt, und mehr als dieses Schutzrecht hat die neueste Gesetzgebung deutscher Staaten für Berg- und Salzwerke bewilligt.

Für den auswärtigen Handel der Deutschen kann nur die Wirksamkeit der Verhandlungen mit den fremden Staaten eintreten; Bundes-Gesetze über Seefahrt, über die Rechte der deutschen Flagge, über die Streitigkeiten der Kaufleute im Auslande möchten ein wunderliches Ansehen haben, ohne Bundes-Flotten, Bundes-Konsuln, und Bundes-Gesandten. Die Hülfe aber, welche die Höfe von Wien*) und Berlin**) ihrem Handelsstande durch Verträge und Anstalten im Auslande geben, wird für ganz Deutschland von Einfluß seyn.

Man sieht, da Deutschland nicht Ein Reich ist, so wird die Kraft seiner Gesetzgebung sehr beschränkt seyn, und die Kraft der Einzelnen in dem Wetteifer mit andern Völkern desto mehr in Anspruch genommen werden müssen. Am wenigsten wird sich die mangelnde Kraft allgemeiner Gesetze durch zerstückelte Verwaltungsthätigkeit ersetzen lassen. Die hundertjährige Arbeit jener großen Männer und guten Kaiser, der glänzendsten Herrscherreihe in der Geschichte, Vespasian, Titus, Trajan, Adrian, der Antonine haben der fallenden Römerwelt keine Stütze geben können; und keine Verirrung

*) Vertrag mit der Pforte von 1783.

**) Vertrag mit Rußland über Polen 3 Mai 1815 §. 28. 29.

rung des Geistes und der Leidenschaft hat die neue europäische Ordnung auch nur in Nebenumständen, der Stellung der Juden z. B. verändern können; in ihr allein war Fortgang und Leben. Was gegen sie geschah, ist zerschmettert, was in ihrem Geist geschah, ist erhalten, entwickelt, emporgebracht: jene Einrichtungen Alfreds, dem in Abenteuren der jetzige Persische Kaiser Fatey Ali gleicht, jene Einrichtungen des heil. Ludwig, und des Helden Deutschlands Heinrich und Peter des Großen. Indeß ist doch auch die europäische Ordnung nur zu oft durch den Verwaltungsgeist gestört; und es war eine sehr sinnige Preisaufgabe zu Königsberg: ob es zuviel Polizey geben könne? Sie ist wohlthätig insofern sie Anstalten stiftet, erhält und verbessert, insofern sie für Armenpflege, richtiges Maß und Gewicht, Sicherheit des Verkehrs, gute Wege, und Posten, Schulen und Bildungs-Anstalten sorgt; sie ist mehr als bedenklich, insofern sie die menschliche Thätigkeit gängeln und beschränken will, insofern sie Vorschriften über den Gewerb- und Handels-Betrieb ertheilt, und überhaupt sich zum Vormund des Volkes aufwirft, das ihn nie nöthig gehabt hat. Der größte Nutzen der Landstände wird wohl der seyn, zu verhindern, daß zu viel verwaltet werde, daß im Innern der einzelnen Staaten der Unterschied zwischen Landesherrschaft und Gutsherrschaft verschwinde, und daß zwischen den verschiednen Landen das völkerschaftliche Band noch mehr aufgelöst werde. Wenn Gelehrte den Beruf unserer Zeit auf Gesetzgebung öffentlich bezweifelt haben, so ist auch schon in einem größern deutschen Lande laut zur Sprache gebracht und zwischen Herrn und Ständen anerkannt, daß man von der alten Verfassung soviel beybehalten müsse, als die veränderten Umstände nur immer gestatten, daß aus der Geschichte der Völker, woraus sich das öffentliche Recht entwickelt, und worin es seine Gewähr hat, das bestehende Gesetz geschöpft und nachgewiesen werden müsse, und daß eine Gesetzänderung nur von Herrn und

Ständen zu machen sey. In diesen Grundsätzen spricht sich der Erhaltungsgeist aus, welcher mehr schützt und pflegt, als treibt und drängt, und der das Gesetz aus dem völkerschaftlichen Leben sich entwickeln lässt, statt es gewaltsam vorzuschreiben. Die Geschichte zeigt überall das glücklichste Gedeihen, wo große Gedanken ins Leben traten, wie verschieden auch die Weise ihrer Einführung war*); die gewaltigsten Begebenheiten wirkten dagegen, wie Heeren bemerkt, nicht weiter als wie Verstand in ihnen war. Auf die guten und großen Gedanken, nicht auf äußere Gestaltung, kommt es für die Deutschen an. Nähren und pflegen sie diese in sich, so brauchen sie um das Uebrige unbekümmert zu seyn. Dazu haben sie mehr Hülfsmittel als alle Völker der Erde. Benutzt diese ein Jeder zu seinem Beruf, und hält er auf sein Recht, so wird Brot und Reichthum und Macht nicht fehlen; ohne von der Verwaltung mehr zu fordern, als die Schutz- und Hülfs-Anstalten im Innern, die man bezahlt; ohne von der allgemeinen Gesetzgebung mehr zu fordern, als das Schutzrecht, dessen alle bedürfen, unter einander und gegen das Ausland, und ohne bey fremden Völkern mehr Rechte zu fordern, als wie sie andern verleihen.

So darf, so kann England seine Ansprüche nicht beschränken; und schwierigere Aufgaben als die deutsche hat seine Gesetzgebung zu lösen. Noch dauerte der Krieg, als es schon die Ausfuhrsteuer auf den Zucker erhöhte, der seit 1813 in unermesslicher Menge nach dem festen Lande verladen wurde, früher aber zu solchen Vorräthen in England sich

*) Das Christenthum ist unstreitig der Ursprung mehrerer europäischen Grundgesetze und Anstalten; und dieses ist durch das lebendige Wort und nicht durch seine schriftlichen Urkunden gegründet, welche erst im 2. Jahrhundert allgemein verbreitet wurden. Eichhorn's Einleitung in das neue Testament.

Digitized by Google

anhäufte, daß man ihn zur Schweinemast verwenden wollte, nachdem er durch einen Zusatz von Quassia und Teufelsdreck für menschliche Zungen ungenießbar gemacht war *). Auch entging der Aufmerksamkeit nicht, daß die irländische Leinwand, trotz aller Kunstmühe, doch mit der deutschen noch nicht Preis halten konnte; und auch hierbey half eine schwere Eingangssteuer, selbst auf das feinere Garn betrug sie 1 Pf. 7 Pence der Centner. In dem Frieden mit Amerika wurden grade die Streitigkeiten, welche den Krieg veranlasst hatten, mit Stillschweigen übergangen, und die Seerechte gegen die amerikanische Schiffahrt nach wie vor ausgeübt. Die englischen Waaren stiegen um 10 bis 25 Procent im Jahr 1814, und größer als je waren für sie in und außer Europa die Märkte. Dennoch erforderte der innere Zustand Englands tiefeingreifende neue Gesetze. Die Zerrüttung des Landbaus durch den Frieden ist oben geschildert. Sie veranlasste Versammlungen in den Grafschaften und gegen Eröffnung des Parlaments, bey dem Minister Liverpool für neue Korngesetze. Durch eine Akte von 1689 war die Ausfuhr des Getreides nicht allein Abgabenfrey, sondern auch durch einen Ermunterungs-Preis von 5 Sh. befördert, so lange der Waizen-Preis nicht über 48 Sh. der Quarter betrug; die Einfuhr aber erlag einer Steuer von 40 Sh., so lange der Preis im Lande nicht mehr als 44 Sh. betrug, und einer Steuer von 16 Sh., wenn der Preis 53½ Sh. war. Von dieser Akte ward zuerst 1757 eine Ausnahme wegen der Unruhen über Getreide-Theurung gemacht, seit 1766 führte man beständig Korn ein, und 1773 ging man grade zu entgegengesetzten Maßregeln über, so daß im Jahr 1801 an Ermunterungs-Preisen für Korn-Einfuhr 2,300,000 Pf. Sterling bezahlt wurden. Die nun fortdaurenden hohen

*) Exposé de l'exposé de la situation de l'empire fr. par Ivernois. 1814. S. 167.

Getreide-Preise wirkten zwar vortheilhaft auf den Landbau, besonders seit 1807 *) und der Bedarf an fremdem Getreide ward geringer; auch 1804 eine Aenderung in der Gesetzgebung gemacht; aber die Einfuhr blieb doch frey, bis zu dem Durchschnitts-Preise von 65 Sh., und hatte in dem Frieden die bekannten Folgen. Kaum war das Parlament 1815 eröffnet, so kamen die Korn-Gesetze zur Sprache **), die Meinungen waren in beyden Häusern, wie unter den Schriftstellern und unter dem Volk getheilt. Schon waren unruhige Auftritte in der Grafschaft Kent, woher London einen Theil seines Weizens bekommt, vorgefallen, und sie erfolgten nun in mehrern Gegenden des Reichs. Die Londoner Bürger waren aus begreiflichen Ursachen gegen neue Korn-Gesetze, und verdammten das Dafür zum Galgen durch Bild und Inschrift vor ihren Häusern; der Pöbel aber plünderte die Häuser der Minister, mißhandelte die Parlaments-Glieder, und brachte es dahin, daß das Parlament mit Wachen umgeben werden mußte. Dieses setzte seine Verhandlungen ruhig fort, und Lord Castlereagh erklärte: „Jene, die glauben mögen, Volksbewegungen könnten brittische Repräsentanten erschüttern, kennen den Charakter brittischer Männer nicht.“ Gegen die Korn-Gesetze ward gesagt: Die Gesetzgebung muß nicht gleich zu Hülfe gerufen werden, wenn sich irgend wo in der Betriebsamkeit ein Uebelstand zeigt; auch sind die Nachrichten, worauf sich die Gesetzgebung gründen soll, noch viel zu mangelhaft und unvollständig: Da die Gutachten, welche die Untersuchungs-Ausschüsse eingefordert haben, bald einige 60 bald einige 90 Sh. als den Preis berechnen, wobey der Landbau bestehen kann; und welch ein

*) Jacob 122. The great increase of inclosure bills began in the year 1807. Ihre Ausfertigungskosten sind sehr beträchtlich.

**) Am 12. Febr. im Oberhause durch Lauderdale's Antrag die Einfuhr-Zölle zu ändern.

Digitized by Google

grober Mißgriff ist es schon an sich selbst, einen Zweig des Handels ganz abschneiden zu wollen*)! Wenn man auch den eigenen Getreide-Bedarf nicht erntet, so kann doch Niemand im Ernst befürchten, daß England mit so vielen Tauschmitteln verhungern werde; Hanf hat es gleichfalls groß nöthig, baut ihn nicht und erhält ihn doch in Ueberfluß. Sein Handel hat auf die Bevölkerung größeren Einfluß gehabt, als der Landbau; z. B. ist die Bevölkerung 1690 in Rutland 18,085 Menschen gewesen, und jetzt nur 16,800; in Norfolk damals 282,895, jetzt 291,982; indeß die gewerbreiche Grafschaft York damals 605,260 und jetzt 978,539 Einwohner zählt**). Der Anwachs der Bevölkerung, den Handel und Gewerbe bewirkt haben, ist die natürliche Stütze des Landbaus. Die Unterstützung, welche jetzt für ihn gefordert wird, ist nur der Vorwand zu den Gesetzen, ihr eigentlicher Zweck aber, die Pacht-Einkünfte der Gutsbesitzer, die in beyden Häusern die Mehrzahl ausmachen, zu sichern. Die Gutsbesitzer sind schon bisher zu sehr begünstigt, da der gesetzliche Einfuhrpreis 65 Sh. ist, der natürliche aber nur 45 Sh. beträgt, und sie also eine Steuer von 18,750,000 Pf. St. von den übrigen Einwohnern erhalten***). Das neue Gesetz soll der Wohlfeilheit des Getreides noch mehr steuren, also die Reichen noch reicher, die Armen noch ärmer machen. Wenn die Landwirthe jetzt in Verlegenheit sind, so liegt die Schuld darin, daß sie auf die Fortdauer der Kriegs-Preise gerechnet haben, das Parlament hat aber den Verlust aus dieser falschen Rechnung eben so wenig gutzumachen, als den Verlust aus jeder andern verfehlten Gewinnrechnung bey Handel und Gewerben; bey diesen ist schon, wie die Wollgewerkherrn von Glouceſter bezeugen, durch die Vorrechte

*) Grenville, Grey, Derby.

**) Philipps.

***) Baring.

einzelner Gewerbe geschadet, und räthsam, diese Vorrechte aufzuheben, aber nicht, sie auch auf den Landbau auszudehnen; überdem wird jede Maßregel für Gewerbe und Landbau unwirksam bleiben, so lange die Steuerlast sich nicht vermindern läßt*), und von der vorgeschlagenen muß Auswanderung und Verarmung die Folge seyn, denn nichts hat den kühnen, freyen, unabhängigen und alten Geist der arbeitenden Klasse in England schon jetzt so herabgestimmt, als die Nothwendigkeit, zu der sie sich verdammt sieht, zu der Hülfe des Kirchspiels ihre Zuflucht zu nehmen, und vom Ertrag der Armentaxen zu leben**). Alles was sich gegen das neue Gesetz sagen läßt, begreift die Thatsache, daß man Soldaten nöthig hat, um es durchzusetzen***). Für die Korn-Gesetze ward dagegen gesagt, daß sich der Arbeitslohn nach dem Getreide-Preise richte, daß der englische Landbauer mit dem fremden, beym Kornhandel, nicht Preis halten könne, daß nichts für ihn gefordert werde, als was ihm schon zu Königs Wilhelm Zeit bewilligt worden; und was für die Gewerbsamkeit nicht drückend sondern wohlthätig sey****). Ohne Schutz-Gesetze werde ein Theil der Länderey wüst werden, und die Bevölkerung Irlands in die traurigste Lage kommen; weil sie für ihr Getreide keinen Absatz mehr in England finden werde; verderblich aber für England selbst sey, von fremder Einfuhr seinen Volkshaushalt abhängig zu machen; denn, reiche sie hin, so werde der inländische Ackerbau zerstört, und reiche sie nicht hin, so erfolge Hungersnoth †); im glücklichsten

*) Horner.

**) Lord Nugent.

***) Carlisle.

****) Lauderdale, Selkirk, Parnell's Observations on the Corn Laws.

†) Robinson, der den Antrag im Unterhause machte.

Digitized by Google

Fall sey ein immerwährendes Schwanken der Korn-Preise unvermeidlich, und bey der Lage des Reichs nicht allein nöthig, daß man ständige Korn-Preise zu erhalten suche, sondern auch solche, welche mit den hohen Steuren in Verhältniß stehen*); zugleich müsse man den armen Tagelöhnern zu Hülfe kommen, die arbeitslos von Pachter zu Pachter irren**), (roundsmen); so wie man auf die Pächter Rücksicht nehmen müsse, die Kapitale auf Verbesserungen verwandt haben, wovon sie erst in mehreren Jahren Gewinn erhalten; und auch darauf, daß der einheimische Verkehr größer sey als der auswärtige, und daher die größere Aufmerksamkeit verdiene, damit der altenglische Toast in Kraft bleibe: der Pflug, der Webstuhl und das Seegel***)! Der Landbau trage vorzugsweise die Kosten des Kirchenwesens, der Armenpflege und des Wegbaus; er könne nicht so wohlfeil arbeiten, als in andern Ländern; und es müsse ihm also verderblich seyn, daß man zu seinem Besten die Getreide-Einfuhr nicht beschränke, indeß die Waaren-Einfuhr zum Besten der Gewerbsamkeit beschränkt sey****); jetzt handele es sich nicht von zukünftigen, sondern von schon eingetretenen Uebeln; nicht von einem belohnenden, sondern von einem Schutz-Preise, als dem einzigen Mittel, eine Verpflegungsquelle, über die man stets gebieten könne, zu öffnen, und ständige GetreidePreise zu sichern. Es sey dringend, eine Ungewißheit zu endigen, wobey die Landwirthschaft nicht bestehen könne, und wobey man nicht wisse, zu welchem Preise man pachten und verpachten könne. Es lasse sich zwar der Landbau nicht unterstützen, ohne der Gewerbsamkeit zu nahe zu

*) Western.
**) Brand.
***) Lord Bleming.
****) Grant.

Digitized by Google

treten; indeß sey es nothwendig, und was nothwendig sey, müsse lieber heute als morgen geschehen, und durch erschöpfende Maßregeln geschehen; seitdem man sich von diesen Maßregeln entfernt habe, seit 1766, sey das Land trotz des Fortganges des Handels und Kunstfleißes in allgemeine innere Armuth gesunken; London könne sich am wenigsten über die Maßregel beschweren, weil so viele Umstände ihm ungeheure Vortheile geben; wie gefährlich es sey von Fremden abzuhängen, zeige der Hanf, der in der Seerechnung eine jährliche Ausgabe von 200,000 Pf. Sterling veranlasse. Was werde sich mit dem Getreide ereignen *)! Solle man sich in die Lage versetzen, sein Brot von Frankreich zu betteln**)? Solle in einer Zeit, worin alle europäischen Mächte sich vergrößern und ihre Kriegsmittel vermehren, England wegen Soldaten und Brot vom Auslande abhängig seyn ***)? Diese Meinung siegte, und am 20. März 1815 ging die Bill durch, welche die Getreide-Einfuhr verbietet, so lange der Durchschnitts-Preis des Weizens unter 80 Sh. der Quarter beträgt. Schon rüstete man zum neuen europäischen Kriege, der Vielen, wie Whitbread behauptete, so erwünscht kam. Er war unter Englands glücklichen Kriegen der glücklichste, und so schnell die Waffenruhe wieder eintrat, so langsam ließ man die auf den Krieg verwandten Kräfte auf die Werke des Friedens wieder übergehen. Drey Jahre wenigstens bleibt man gegen Frankreich gerüstet, in Frankreich, und auf Frankreichs Kosten; auch hängt es nur von den Verbündeten ab, diesen Zeitraum auf 5 Jahre zu verlängern ****). England wird also die Gewerke, welche für den Krieg arbeiten, durch plötzliche Einstellung der Liefe-

*) Liverpool.

**) Wilberforce.

***) Stewart.

****) Uebereinkunft vom 13. Okt. 1815.

Digitized by Google

rungs-Verträge nicht in Verlegenheit bringen, und dennoch die Einkommen-Steuer nicht fortdauren zu lassen brauchen. Es wird für seine Gewerkwaaren sich den so lange verschlossenen französischen Markt öffnen können. Es wird Frankreichs Mitbewerbung in dem Seehandel, der ergiebigsten aller Kunstkräfte, nicht zu befürchten haben, weil die Geldmittel dazu fehlen; es wird Einfluß auf Holland behalten, weil von ihm dessen Handel nach den alten Kolonien abhängt*). Es wird besonders in China und Südamerika seinen Verkehr noch so erweitern können, daß der Erfolg wiederum alle Erwartung übertrifft**). Burkens Trinkspruch an Pitt's Tafel: Ein langer Krieg bringe England auf den Gipfel des Glücks***)! ist in Erfüllung gegangen, oder besser Pitt's Ausspruch im Parlament 1799: „Wenn der Revolutionsgeist sich in die Einsiedeley der stillen Betrachtung oder der Buße zurückzieht, so wollen wir ihm dahin nicht folgen; aber auf dem Thron der Gewalt können wir ihn nicht lassen." Das englische Volk ist reicher und mächtiger als jedes andere Volk, das in unserer Geschichte und das in der Gegenwart lebt; ob aber der Stamm seiner Bevölkerung glücklicher, kräftiger sey, das läßt sich dennoch bezweifeln. Alle von Neuem errungenen Vortheile, alle von Neuem geöffneten Aussichten ändern den innern Volkshaushalt nicht, sondern vermehren, erweitern und beschleunigen nur den Umschwung des Getriebes, wie es vormals war. Das Korn-Gesetz hat die Unruhen in Irland, die Vorsicht womit man den Uebergang aus dem Kriege zum Frieden vorbereitet, hat die Unruhen unter den entlassenen

*) Verträge zwischen England und Holland vom Aug. 1814. ergänzt nach der Rede vom Thron 16. Oct. 1815.

**) Schon kommen Kutschen in den Indischen Handel, 1000 Stück sind 1815 dahin gesandt. Allg. Zeit. 1815 Nro. 313.

***) Durate et vos met ipsos rebus servate secundis.

Seeleuten nicht zu verhüten vermocht; auch in Ostindien ist der Kampf mit einem Bergvolk anfänglich nicht glücklich gewesen*). Doch, was wollen Vorfälle dieser Art in einem Reich von 60 Millionen Einwohnern sagen! Ueber wie viele Zerwürfnisse wird nicht selbst in der kleinen Schweiz geklagt. Englands Verfassung läßt schon an sich nicht zu, daß dort die strenge Ordnungszucht des festen Landes herrsche, und so wenig wie Verstoße dagegen, nach Castlereagh's Bemerkung, bey der Gesetzgebung irre machen, so wenig läßt sich darauf unsere Untersuchung gründen. Sie scheinen indeß keine verwerfliche Zeugen für das Urtheil zu seyn, welches sich aus der Untersuchung des innern Getriebes des deutschen und englischen Haushalts ergibt. Hat diese wirklich aus Thatsachen nachgewiesen, daß die größere Menge derer, welche im Besitz der Hülfsmittel für ihren Beruf und für die Erhaltung eines künftigen Hauswesens sind, verhältnißmäßig in Deutschland zu suchen ist, daß die deutsche Volkshaushaltung keiner künstlichen Hülfe der Gesetzgebung zu Fortgang und Gedeihen bedarf, daß aber dieses in England nöthig ist, und zwar selbst nach dem Urtheil derer, welche, wie Torrens**), die entschiedensten Gegner aller Vor-

*) Mit dem Rajah von Napaul, der sonst unter brittischem Schutz lebte und jetzt auf der Bergkette herrscht, welche die nördliche Gränze Hindostans bildet, und sich von der chinesischen Gränze, durch Runjeet-Sing bis in das Punjab zieht: Catmando ist seine Hauptstadt. Der von englischer Seite unterm 27 April 1815 genehmigte Friede läßt ihm den Besitz des Landes mit Ausnahme der Gränzfesten.

**) S. 175. England by very high duties of the importation of foreign wrought goods, has, to a considerable extent, established manufactures, not naturally adapted to the country. In this she has undoubtedly given some chek to her prosperity, and rendered her labour and capital less productive, than they otherwise might have been.

Digitized by Google

rechte bey Handel und Gewerben sind; so ist der Beweis leicht zu führen, daß sich dieses Verhältniß durch die Wirkungen des letzten Krieges nicht verändert hat. Ihre Vortheile auf das Staats-Geldwesen beyder Länder sind für Deutschland überwiegend, weil bey ihm das Geld noch höhern Werth hat; die Vortheile für den Seehandel sind für England dagegen überwiegend; wenn aber Liverpool's Meinung: daß trotz des erweiterten Seehandels die innere Armuth in England zugenommen habe, ein Ausspruch seiner Erkenntniß und nicht ein redneriſcher Schmuck, zur Empfehlung des Korngesetzes ist, wenn diese Meinung mit dem Ausfall unserer Untersuchung übereinstimmt, wonach der Seehandel zwar große Reichthümer, aber wenig kleines Vermögen gebildet hat, und wenn diese Wirkung des Seehandels sich staatswirthschaftlich erweisen läßt; so kann die vermehrte Wirkung des vermehrten Seehandels nichts als die Progression der gegebenen Größe seyn, um arithmetisch zu reden. Die Zahl der Schiffe, die Bevölkerung von London und von den großen Handelsstädten, die Lagerhäuser für fremde Waaren können sich vergrößern; der Manufakturgeist kann an Spielraum gewinnen; und das Geld noch mehr im Werth fallen*); aber durch alles dieses wird der Volkshaushalt noch künstlicher als er war; die Ernährung der städtischen Bevölkerung noch mehr erschwert, das Band zwischen

But nevertheless, were she, all at once, to attempt the introduction of theoretic perfection into her commercial regulations, and suddenly to repeal the high duties upon the importation of articles not naturally adapted to the country, very calamitous consequences would, in the first instance at least, ensue.

*) Bacon's essays 39. Above all things good policy is to be used that the treasures and monies in a state be not gathered into few hands. For otherwise, a state may have a great stock and yet starve.

Digitized by Google

Gewerkherrn und Gewerkarbeitern noch schärfer angezogen, der Geldgeist beym Landbau noch einheimischer, das Einkommen der Kaufleute und Grundeigenthümer noch ungleicher (wovon schon Hume die Wirkungen schildert) und der Zustand der Landleute noch ungewisser. Ueberall scheint der stoische Grundsatz: Nichts zuviel! hervorzutönen; indeß Deutschland in stillem häuslichen Arbeitsfleiß die Kräfte seines Bodens entwickelt, und in seiner Hände Werk den Sinn für Ordnungsliebe, für Treu und Glauben legt.

II.

Geschichte der Kortes in Spanien,

ein

Beytrag zur Geschichte der Europäischen Landstände,

von

M. Semperre,

ehemaligem Königl. Prokurator bey der Kanzley von Grenada, Mitglied der Akademie der Geschichte zu Madrid, und Ehren-Mitglied des Raths der Finanzen von Spanien.

Aus dem Französischen übersetzt.

(Fortsetzung.)

4tes Kapitel.

Die Mauren erobern beynahe ganz Spanien in kurzer Zeit. — Ursprung der Feudal-Regierung. — Vergrößerung und Erhöhung des Adels. — In den ersten Jahrhunderten der Wiederherstellung von Spanien bestehen die Kortes blos aus Großen, Bischöfen, Prälaten, und Statthaltern der Städte. —

Die Römer brauchten beynahe zwey Jahrhunderte, um Spanien zu unterjochen, die Mauren eroberten beynahe die ganze Halbinsel in zwey Jahren. Damit ist nicht gesagt,

Digitized by Google

daß diese tapferer oder eben so unterrichtet und klug waren als die Römer; aber die letztern hatten freye Völker zu bekämpfen, da die Mauren nur gegen Unterthanen zu thun hatten, welche über den Despotismus ihrer Herrscher sehr unzufrieden waren. — Nach dem Tod des Don Rodrigo zog sich die kleine Anzahl von Spaniern, welche dem Muhamedanischen Joch sich nicht unterwerfen wollte, in die Gebirge von Asturien und in die Pyrenäen zurück, wo sie mehrere Jahre hindurch immer kriegerisch und kämpfend lebten, keinen König hatten als ihre Heerführer, keine Gesetze als die, welche die ersten Lebens-Bedürfnisse nothwendig machten.

Als später der Zwiespalt unter den Mauren, und die heroische Standhaftigkeit und Tapferkeit der Spanier, diese wieder ein größeres Gebiet gewinnen ließ, so fingen sie an neue Staaten zu bilden, mit andern Gesetzen und neuer Verfassung, nämlich mit dem Fudal-Wesen! Schon unter der Gothen-Herrschaft bestanden eine Art von Lehen, welche unter dem Namen von Patronaten bekannt sind, und den Römern oder alten Germanen nachgebildet waren. (Note 26.) Der Fuero-juzgo erwähnt schon die Patronate und Buccelarios (Note 27.) welche letztere im Mittelalter Tischgenossen oder Vertraute (Paniaguados) oder allgemeiner Vasallen genannt wurden. Damals hatten aber die Patrone oder Lehnsherrn noch nicht so große Rechte, wie in spätern Zeiten. Man sagt die Aragonier hätten beym Papst und bey den Lombarden angefragt, welche Art von Staats-Verfassung ihnen zuträglich wäre?" und darauf die Antwort erhalten: „Ein König, „mit gewissen Beschränkungen seiner Macht, unter andern „derjenigen, daß er ohne den Rath von 12 weisen Männern „in nichts Wichtigem entscheiden dürfe. Die Ernennung eines „Richters oder besondern und hinlänglich bevollmächtigten „Magistrats, um den Mißbrauch der obersten Gewalt zu „steuern, und mehrere andere Vorschriften, welche das ent-

Digitized by Google

„halten, was man unter dem fuéro de Sobrarve be„greift.“ Allein alles, was von diesen Gesetzen gesagt wird, ist so sehr mit Zweifel und Schwierigkeiten überladen, daß das Daseyn und die Gültigkeit derselben sehr verdächtig wird. — Die Tudensische Chronik meldet, daß Alphons I. zu Oviédo die gothische Verfassung unter der nämlichen Form wieder hergestellt habe, welche sie vor Alters zu Toledo gehabt habe. (Note 28.) So blieb also der fuero-juzgo das allgemeine Gesetzbuch aller Christen, welche sich den Mauren nicht unterworfen hatten. Aber der geringe Umfang ihres Gebietes und die Armuth der Könige, müssen natürlich den Glanz des Thrones schwächen, seine Macht und sein Ansehen mindern.

Immer dem Feinde gegenüber, in ewige Kriege verwickelt, wo das Schwert über den Gesetzen waltet, erlangte der Adel immer neue Rechte, oder erweiterte die alten durch Verträge, Uebereinkünfte, Privilegien der Könige, durch Gewalt oder durch eigenmächtige Eingriffe, welche die Schwäche der Regierung nicht abzuwehren im Stand war. Die Großen (ricoshombres) wurden so mächtig und unabhängig, daß man sie kaum mehr von dem Souverain selbst unterscheiden konnte. Außer ihren Sklaven und Verwaltern, über welche sie unumschränkt herrschten, konnten sie noch Vasallen haben, d. h. freye, ja edle Leute von den angesehensten Familien, die sie besoldeten, und welche dagegen im Krieg unter ihrem Befehl standen, ihnen als Pagen, Knappen, Kammerherrn ꝛc. dienen mussten ganz nach dem Bilde der Einrichtung des königlichen Palastes. Sie konnten Truppen ausheben und sie dahin führen, wo es ihnen gefiel mit ihren Panniéren und Marmiten, der charakteristischen Auszeichnung ihres Standes. (de la grandeur, rico-hombria.) Sie besaßen den größten Theil des Landes und der Städte, als Eigenthum, oder als Statthalterschaften, obere Verwaltungen, und Lehen. In ihren Besitzungen konnten

sie Schlösser und Festungen bauen, und sie mit ihren Unterthanen und Dienern besetzen, welche von ihnen besoldet an ihren Dienst gebunden waren. Die Statthalterschaften der königlichen Städte und Güter wurden nur an — Große und Ritter vergeben. Sie waren frey von allen Abgaben und andern Lasten der Zinsbaren, sie waren zu keinem andern, als zum Kriegsdienst verbunden, und zwar mit einer bestimmten Anzahl von Soldaten, nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte, Ehrenstellen und Lehen. Alles dieses genossen sie als Große, nach den Rechten und Privilegien, welche unmittelbar mit diesem Stand verknüpft waren.

Die Vorzüge der Edelleute waren, unabhängig von ihren Ehren-Aemtern, nicht weniger bedeutend. Ein Edelmann konnte nur allein für Staats-Verrätherey mit dem Tod bestraft werden, alle andre Verbrechen tilgte er mit Geldbußen. Kein Gesetz bestrafte Beleidigungen der Edeln unter sich selbst, nicht einmal den Todschlag. Der Beleidigte oder die Verwandten des Erschlagenen, forderten den Beleidiger heraus, oder verglichen sich über die Genugthuung mit ihm besonders. Wurden sie darüber in den drey ersten Tagen nicht einig, so schlugen sie sich; nahm der Beleidiger den Zweykampf nicht an, so war er von selbst beschimpft und ehrlos, und jeder konnte ihn berauben und ungestraft ermorden. (Fuéro viejo de Castilla. Ley III. tit. V. lib. I.) Von Seiten des Volks fand keine Klage gegen die Edeln statt, denn diese hatten keine Richter als ihre Schwerter. Wer eine Kammerfrau oder einen Knappen (duénna y escudero) mißhandelte, der zahlte nur eine Strafe von 500 Sols, (Ley. XII. tit. V. lib. I. Fuéro viejo de Castilla), aber straflos konnten sie ihren Sklaven und Verwaltern alles Eigenthum wegnehmen und sie ermorden. Jedes Haus eines Edelmanns war eine Freystätte, welche man nicht ohne die fürchterlichste Rache verletzen durfte. (Ley. VI. ibid.) Wer den Hund eines Edeln tödtete, hatte die nämliche Strafe zu erleiden,

Digitized by Google

wie der, welcher einem Freyen das Aug ausschlug oder die Zunge ausriß. (Ley III. lib. II.)

Die Großen konnten unter sich Verbindungen errichten, zu gemeinschaftlicher Sicherheit und Erhaltung der Vorrechte. Sie konnten völlig auswandern und in den Dienst eines andern Souverains übertreten, in jedem Staat, wo sie Schutz und hinlängliche Mittel fanden, sich Standes gemäß zu behaupten. Ein andres charakteristisches und auszeichnendes Recht der Großen war der Sitz und die Stimme bey den Kortes. Dieses Recht stammte noch aus Deutschland her, wo zwar das ganze Volk den National-Versammlungen beywohnte, aber gewöhnliche Dinge nur unter Beyzug der Großen entschieden wurden. Die gothischen Könige hatten diese Vorrechte sehr zu vermindern gewusst, indem sie die Versammlungen so selten als möglich beriefen, und den Rath der Bischöfe immer der Stimme der Großen vorzogen, entweder weil jene mehr Kenntnisse hatten, oder der unbeschränkten Königsmacht sich weniger widersetzten.

Die Armuth und Ohnmacht der Könige, in den ersten Jahrhunderten des Mittel-Alters, machten es den Großen möglich, nicht nur ihre ursprünglichen Rechte wieder zu erlangen, sondern noch viele neue nicht minder wichtige sich anzueignen. — In den Städten und Dörfern, welche sie von der Gnade des Königs erhalten oder mit Edeln besetzt hatten, übten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (mero y mixto imperio), das heißt, eine völlig uneingeschränkte Oberherrschaft. Die Auflagen bestimmten sie ganz nach Willkür, sie verboten Kramläden zu halten, Wirthshäuser und Mühlen und alle für das Leben unentbehrlichen Zweige des Kunstfleißes, um den Gewinnst allein zu beziehen. So waren die Bewohner solcher standesherrlicher Städte und Dörfer (villes et villages Seigneurieaux) eher wie Sklaven, denn als freye Menschen zu betrachten.

Ueber

Ueber keine wichtige Angelegenheit konnten die Könige im Krieg oder Frieden, ohne Mitwissen der Großen entscheiden. Diese waren nicht nur geborne Stimmgeber (vocaux) bey dem königlichen Rath, sondern auch Vorsteher aller Behörden für Aufsicht und Verwaltung der Justiz. Noch heutzutage führen sie die Titel von Kanzlern, Notarien, Gerichtsschreibern, Amtleuten, Statthaltern (adelantatos) Richtern (alcaldes) Dienern der Obergerichte (alguacil mayor) und manche andere. Obgleich dies alles nur schwachschimmernde Reste vorigen Ansehens und verlorner Privilegien sind, so erinnern sie uns doch an den ungeheuern Einfluß, welchen die Großen im Militär, in der Diplomatik, in der Staatsverwaltung, im Justiz- und ganzen Regierungs-Wesen mehrere Jahrhunderte hindurch hatten. —

Die Kortes der 4 ersten Jahrhunderte nach der Wiederherstellung von Spanien wurden Concilien (Concilios) genannt, wie vorhin unter der Gothenherrschaft. Sie glichen auch hinsichtlich der Personen, ziemlich jenen Concilien. Alle Großen, alle Bischöfe, alle Aebte wohnten den Concilien von Leon (Note 29.) und von Coyanca (Note 30.) in den Jahren 1020 und 1050 bey. Das zu Palencia wurde im Jahr 1129 in Gegenwart des Königs durch die Großen, Bischöfe, Aebte und beynahe alle hohe Beamte (potestades) des Königreichs gehalten. (Note 31.) Damals nannte man diejenigen potestades, welche jetzt Ober-Amtleute (alcaldes) und Oberrichter (corregidores) heißen*). König Ferdinand II., die Bischöfe, Aebte, viele andre Geistliche, die Grafen, Große und alle Provinz-Vorsteher wohnten dem Concilium zu Salamanca im Jahr 1178 bey. (Note 31.) Bemerkenswerth bleiben die verschiednen Arten, wornach die Großen den Concilien unter den Go-

*) Ducange, glossarium mediæ et infimæ latinitatis, verbum *potestas*.

then und denen im Mittelalter beywohnten. Bey den erstern waren sie nur als Zeugen, bey den andern stimmten sie und entschieden mit über alle Verhandlungen und Decrete. (Note 32.)

5tes Kapitel.

Zustand von Spanien in den ersten Jahrhunderten der Maurenherrschaft. — Unterdrückung des 3ten Standes. — Ursprung der Städtischen Rechte und Freyheiten (desfors, fuéros) *).

Obgleich Spanien unter der Herrschaft der Römer weder Comitien und Concilien noch Kortes hatte, so war das Volk doch unter der Munizipal-Verwaltung der Decemvirn, Dekurionen, Aedilen und andrer Beamtungen nach dem Vorbild der Hauptstadt, glücklich und blühend. — Die Kaiser änderten diese Verfassung, indem sie die Munizipal-Beamtungen abschafften, und dafür Grafen einsetzten, welche zugleich Oberbefehlshaber in Militär-, Justiz- und Polizey-Sachen waren. Die Gothen liessen die Regierungsform der Provinzen in dem Zustand, wie sie solche antrafen, aber das Volk genoß unter dem Druck fremder Statthalter, Soldaten oder Hofleute, nicht mehr jene Freyheit und Kraft, welche es unter seinen eingebornen Richtern und Schöppen gehabt hatte.

Die Mauren gaben endlich den Resten der Römer-Verfassung den Todesstreich. Sie zerstörten alle Städte, welche einigen Widerstand leisteten. Die wenigen Spanier, welche

*) Der Spanier braucht gewöhnlich sein Wort el *fuéro* für irgend eine Sammlung von Gesetzen, welche unter dieselbe Categorie gehören, z. B. fuéro eclesiastico, oft auch für Benennung einer einzelnen Verordnung, und oft gleichbedeutend mit fóro, als Gerichtsbarkeit, richterliche Gewalt. Unter el und los *fuéros* aber begreift er meistens Freyheiten, Privilegien, Vorrechte, welche einzelnen Provinzen, Städten oder Gemeinden verliehen wurden. Nach dieser Bedeutung wird auch immer von diesem Verf. fuéro und fuéros unterschieden.

A. d. Uebers.

Digitized by Google

ihrem Joch entrannen, sahen sich genöthigt, zerstreut, im Schutz einiger Burgen und Festungen zu leben, in deren nächste Umgebung die Edeln ihre Familien zusammendrängten. — Die wenigen Städte und Dörfer, welche die Mauren verschont hatten, zerstörten nun die Christen selbst, damit jene nicht gereizt werden möchten, sich darin niederzulassen und zu befestigen. Alphons I. zerstörte den ganzen sogenannten gothischen Landstrich, bis an den Duero (App. Note 33). Damals galt es noch als bestes Vertheidigungsmittel eines Staats, wenn man rings umher alle Landgüter, Felder und Städte zerstörte, um den Feind der Lebensmittel zu berauben. Man liest in der Chronik von Don Alphons VII., daß er in dem Krieg gegen Terufin 15 Tage lang durch eine Wüste marschiren musste, um ihn zu erreichen. (Chronik von Don Alphons VII. im 21ten Band der España sagrada). — Die ungeheuern Bergketten und öden Ebenen, machten eine Wiederbevölkerung äußerst schwierig. Daher musste die Regierung alles Mögliche hervorsuchen, um die Leute zu bewegen, sich dort als Bauern, Arbeitsleute und Soldaten niederzulassen.

Unter der gothischen Herrschaft und im Anfang des Feudalwesens waren die Bauern beynahe völlige Sklaven. Eines der alten Gesetze sagt: „Es gilt das Recht in Castilien, „daß jeder Lehnsherr Alles wegnehmen kann, was seine Unterthanen auf dieser Welt besitzen, selbst Leib und Leben, „ohne daß die Unterthanen deßfalls appelliren dürfen.“ (Leg. I. tit. VII. lib. I.).

Da in dem Lande, welches die Christen noch besaßen, nur sehr wenige Städte waren, so bestand der größte Theil der Bevölkerung aus Bauern-Sklaven, oder aus Sklaven-Abkömmlingen. Denn die Vereinigungspunkte in großen reichbevölkerten Städten fehlten, und daher mangelte natürlich die Aufmunterung zu Künsten und Handwerken gänzlich, oder sie war doch äußerst selten. — Auch die wenigen übri-

Digitized by Google

gen der Volksklasse waren kaum etwas mehr frey; denn alle Auflagen und Staatslasten beruhten allein auf ihnen, da die Edeln keine andre Verpflichtung kannten, als den Kriegsdienst, und selbst davon in mehrern Gegenden sich öfters losmachten, indem sie nicht ohne Sold und große Belohnungen dienen wollten. — Die Handwerke waren sehr selten; außer dem Ackerbau und dem Viehhandel gab es beynahe keinen Erwerbszweig. Die Zerstreuung der Einwohner in Meiereyen und kleine Dörfer, die geringe Bevölkerung der Städte, der ewige Krieg und die Abgeschiedenheit von allen andern Ländern, verminderten die Gelegenheit und die Lockungen, andere Ausgaben zu machen, als solche, welche für die Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig waren. So wusste man bald nichts mehr von jenen Künsten und Handwerken, welche stets im Geleite der Schwelgerey und des Luxus erscheinen und rückwirkend beyde erhöhen. Selbst die wenigen, welche noch in Uebung blieben, warfen nicht genug ab, um nur ein frohes und unbekümmertes Leben damit zu führen, vielweniger um sich dadurch bereichern zu können.

Im Gefolge der Armuth und des Elends erscheinen immer Verachtung und Erniedrigung, selbst gegen berühmte Familien: In welchem Zustand musste sich nun erst der gemeine Mann damals befinden?

Um die Provinzen wieder zu bevölkern und zu bereichern, musste man nothwendig die Menschen zur Arbeit ermuthigen. Nichts aber konnte ihre Lust und ihre Kraft lebendiger wecken, als die Hoffnung einer glücklichen Aenderung ihres Zustandes. Dadurch gereizt, musste sie sich wieder vereinigen, neue Liebe zu ihrem Vaterland gewinnen, weil die Fesseln ihrer tiefsten Erniedrigung gebrochen, und wenige Privilegien schon hinreichend waren, um ihnen die Aussicht auf eine baldige zweyte Verbesserung zu eröffnen. —

Dieß ist der Ursprung der fueros, wornach man den Einwohnern vieler Städte und Dörfer gewisse Freyheiten und

Privilegien zuerkannte, welche nach der Wichtigkeit der Orte oder aus politischen Rücksichten, hier mehr dort weniger ausgedehnt und vortheilhaft waren.

6tes Kapitel.

Erweiterung der Rechte des Volks. — Die fueros gestatten den Bürgern sich in Muntzipalitäten zu vereinigen, sich Richter und Schöppen aus ihrer Mitte zu wählen, und die Deputirten ihrer Gemeinden zu ernennen. — Fortschritte des Kunstfleißes. — Steigend allgemeiner werdender Reichthum; die Folgen davon. — Ansehen und Macht der Städte, welche von den fueros mit Privilegien versehen waren. — Doch verfloß nach dieser Epoche noch einige Zeit, ehe die Deputirten dieser Städte den Kortes beysitzen durften. —

Von allen wohlthätigen Vorzügen, welche die fueros ertheilten, wurde jener am meisten geschätzt, wornach es den Städten erlaubt war, sich zu versammeln, Stadträthe zu bilden, große Waldungen, Ländereyen und Einkünfte zu Deckung der gemeinen Ausgaben zu besitzen, und Deputirte als Repräsentanten ihrer Gemeinden zu ernennen. (Note 34.) — So wurden diese privilegirten Städte nicht mehr von Grafen und unmittelbaren Herren regiert, sondern von eigens gewählten Richtern, Schöppen und andern Beamten. — Bey der immer mehr sich ausbreitenden Wieder-Eroberung des Landes waren die Bewohner der Ebenen wenigern Gefahren ausgesetzt, der Güterbesitz wurde ruhiger und sicherer, die Verbindung mit andern Städten und Ländern waren minder schwierig, der Handel wurde lebendig und blühend, Künste und Handwerke erhoben sich, der Reichthum verbreitete sich schnell und allgemein.

Reichthum war und ist immer die festeste Grundlage aller Macht der Nationen und Staaten. Diejenigen, welche man heutzutage Grandes in Spanien nennt, hießen damals ricos-hombres, und die Edeln hidalgos, d. i. Reiche Leute, weil sie nur aus den Reichen gewählt wurden. „Hijos dalgo heißt aber soviel als ein reicher Mann," sagt ein Gesetz der Partidas *) (L. II. tit. XXI. part. II.)

*) Partidas heißt die Sammlung castilischer Gesetze, welche

Der Reichthum war damals mit dem Stand der Edeln so unumgänglich und innig verknüpft, daß von zwey Brüdern Eines Vaters und Einer Mutter, der Eine ein hidalgo, der Andre ein Zinßbarer (Steuerpflichtiger) seyn konnte, aus dem Einzigen Grund, weil der erste reich und der andre arm war. Darüber enthalten die alten Castilischen Gesetze bestimmte Verordnungen. (L. XVI. tit. V. Lib. I.). —

Unsere Voraltern dachten über diesen Punkt weit klüger als wir, denn wir nennen jetzt die gemeinsten Leute Edel, wenn sie nur aus Biscaya, oder von Familien abstammen, welche einst ihren Stand würdig behaupten konnten, aber jetzt durch Sorglosigkeit, Laster oder Unglück Alles verloren haben. — Mag man immerhin die Kraft und die Tugenden der Ahnen preisen, es bleibt dennoch wahr, daß der größere Theil der berühmtesten Familien, ihre Erhebung weniger den Verdiensten ihrer Stammväter, als ihren, mehr oder minder gerecht erworbenen, Reichthümern zu danken haben. Vor mehr als 500 Jahren schrieb schon darüber ein Erzpriester von Hita Folgendes: (Sammlung von Castilischen Gedichten, vor dem 15ten Jahrhundert, von D. Thomas Sanchez, Bd. III. Seite 77.) „Ueberall waltet das Geld mit riesiger Zauber„macht. Den Dummkopf macht es zum Weisen und Edel„mann, dessen Ansehen mit jedem Goldstück mehr und mehr „wächst. Selbst zu Rom, dem Sitz aller Heiligkeit, wirkt „es allmächtig, bey Heiligen und Profanen. Prioren, Aebte, „Erzbischöfe, Bischöfe und große Herren verdanken ihre „Würden und Aemter — ihrem Geld! Narren werden zu „Doktoren, die Wahrheit erscheint als Lüge, die grellste Lüge „gewinnt das Ansehen der reinsten Wahrheit, — durch den „Schimmer des Geldes! — Der Bauer wird zum Ritter „gestempelt, ein gemeiner Fuhrknecht zum großen Herrn

König Ferdinand veranstaltete, und sein Sohn und Nachfolger, Alfons XI., festsetzte und vollendete. A. d. Uebers.

„gemacht — durch Geld! Wer reich ist, ist allmächtig! — „Alles strebt nach Geld, Alles verehrt das Geld, Alles fühlt „sich glückselig — durch Geld!" —

Je leichter es dem dritten Stand wurde, sich zu bereichern, um so mehr erhob er sich aus seiner Erniedrigung, und zwar so sehr, daß viele Edelleute den Vorzügen ihres Standes entsagten und sich als Bürger einschreiben liessen, um Munizipalämter zu erlangen. Der bekannte Ximen Gordo von Guadalaxara gab dafür im J. 1474 ein merkwürdiges Beyspiel. (Chronik von Heinrich IV. von Alonso von Palencia. 2. Th. Kap. 87.) — Diego Perez hatte die Herden aus dem Gebiet von Castrogeriz geraubt, und sie in den Bann von Silos getrieben; sogleich rückten die Einwohner von Castrogeriz gegen ihn aus, zerstörten das Dorf Silos, erschlugen funfzehn Mann und nahmen ihr Vieh zurück. Bey einer andern Gelegenheit tödteten sie 4 Gerichtsdiener, 60 Juden, und zerstörten das Dorf Mercadella. — König Ferdinand I., welcher von dem Statthalter von Palencia hievon benachrichtigt wurde, bestätigte und erneuerte die Privilegien von Castrogeriz, statt die Einwohner zu bestrafen. (Denkwürdigkeiten aus dem Leben Ferdinands des Heiligen, von Pater Burriel, Seite 416).

Nicht alle jene fuéros waren für das Volk gleich vortheilhaft, — aber alle gaben den privilegirten Städten das Recht der Versammlungen, der Ernennung von Richtern, Schöppen und andern Munizipalbeamten, der öffentlichen Kassen für die städtischen Gemeinausgaben, Prokuratoren zur Besorgung ihrer Geschäfte zu beauftragen, und über ihren Rechten zu wachen und selbst sie zu erweitern.

Und dennoch währte es noch geraume Zeit nach Einführung dieser fuéros und nach der Veränderung der Sitten und Gebräuche, bis das Volk bey den Kortes zugelassen wurde und seine Repräsentanten dabey haben durfte.

7tes Kapitel.

Irrige Meinungen über den Zeitpunkt, wo das Volk den Kortes beywohnte.

In einer öffentlich erschienenen Schrift des Paters Risco heißt es: „Alle Bischöfe, alle Granden und alles „Volk von Leon wählten, auf dem Concilium vom Jahr 974, Don Ramiro III. zu ihrem König." (España sagrada. Vol. 34. App. No. 44).

Die Herausgeber der Geschichte von Spanien, von Mariana (2te Auflage, Valentia,) glaubten, daß jenes Concilium von Leon viele Aehnlichkeit mit den Kortes gehabt habe, und daß vielleicht diese Versammlungen darin ihren Ursprung hätten. (Mariana Geschichte von Spanien, 5ter Band, Anmerkungen). — Man erzählt auch, daß beym Concilium von Jaca, im Jahr 1063, die Einwohner von Aragonien, Männer und Weiber, nach Verlesung der Dekrete, ihren Beyfall laut mit dem Ausruf hätten zu erkennen gegeben: „Ein Gott! ein Glaube! eine „Taufe! Dank sey Christus im Himmel und dem erlauchten „Prinzen Ramiro, weil er sich die Wiederherstellung un„serer heiligen Mutterkirche angelegen seyn ließ!" Daher will nun Don Ignaz de Asso schließen, daß auch die Bürger den Sitzungen des Concilium beygewohnt hätten. (Histoire de l'Economie Politique d'Aragon.) — In einem andern Privilegium, welches Blancas, der Chronikschreiber von Aragonien, herausgab, heißt es: „Als König „Don Sancho Ramirez mit seinen guten Männern „von Aragonien und Navarra nach Ubarto ging, so vereinig„ten sich diese alle, Reiche und Arme, Männer und Weiber „mit den Granden, und verlangten von ihm eine Verände„rung der übeln Gebräuche und schlechten Gesetze."

Nach allem diesem sollte man freylich nicht mehr an der Theilnahme des Volks bey den Kortes, im 10ten und 11ten Jahrhundert, zweifeln dürfen; betrachtet man aber die Sache

Digitized by Google

genauer, so wird man sich leicht überzeugen, daß, so oft auch des Volks erwähnt ist, von demselben doch nie gesagt wird, „es habe wirklichen Antheil an der Repräsentation der Nation genommen." Nein, es war dessen bloßer Zuschauer, übte und hatte kein andres Recht, als dem, was ohne sein Mitwissen und Wirken beschlossen war, durch Geschrey seinen Beyfall zu schenken, ganz nach dem Gebrauch bey den alten gothischen Concilien.

In den Zeiten, wo die Krone noch nicht erblich war, hatten nur die Granden und Bischöfe das Recht die Könige zu wählen, daher konnte auch das Volk von Leon unmöglich seine Stimme für die Wahl D. Ramiro's III. gegeben haben.

Die Urkunden des Concilium zu Jaca entwickeln auch deutlich genug den Unterschied zwischen der Wirksamkeit der Granden und Bischöfe, und der des Volks. Unter andern ist in der Einleitung bemerkt: „man hat mehrere Punkte der „kirchlichen Disziplin verändert, mit Einwilligung der Granden." Vom Volk und von den Gemeinden ist dabey gar nicht die Rede. Bey den Unterschriften findet man nur die Namen der Könige, der Infanten, von 9 Bischöfen, 3 Aebten, 3 Granden (magnátes), und dann die weitere Bemerkung, daß alle Granden unterzeichnet hätten. Man findet keine Unterschrift, keine Anmerkung, welche auch nur von ferne andeuten könnte, daß die Bürger unterzeichnet hätten. — Das Wort: „sie bestätigten," darf uns also nicht zu der Meinung verleiten, als ob das Volk das Recht gehabt habe, bey den Concilien zu stimmen. Ueberdieß wird wohl Niemand glauben, daß auch die Weiber jenes Recht gehabt hätten, und doch kann man nicht daran zweifeln, daß auch sie unter dem Wort: „Alle" mitbegriffen waren. Es stößt uns hiebey die weitere Bemerkung auf, daß man nicht die geringste Anzeige von dem Mitwirken der Gemeinden bey den ofterwähnten Concilien, von Leon, Coyaco, Palencia, Salamanca ꝛc. findet, und

Digitized by Google

doch wurden dieselben gerade in jener Periode gehalten. — Die Chronik von Don Alphons VII, welche Pater Florez herausgab, zeigt uns noch viel deutlicher den Unterschied zwischen Gerechtsamen der Granden und Bischöfe bey den allgemeinen Kortes, und denen des Volks. (Note 35.) Es ist darin vorzüglich von jenen beyden Kortes die Rede, welche Alphons VII. a. 1135, zu Leon und Toledo hielt, welche die glänzendsten von allen jener Zeit waren. Ihr vorzüglichster Gegenstand war die Krönung des Königs und Kaisers. Ihnen wohnte neben vielen Prälaten und Prinzen auch König Ludwig I. von Frankreich bey, welcher gerade auf einer Wallfahrt nach San-Jago begriffen war. (Note 36.) Die Chronik sagt, daß eine große Anzahl von Mönchen und Pfarrern und eine unzählige Volks-Menge dabey erschienen sey, nicht als Mitglieder und Stimmgeber, sondern um zu sehen, zu hören, und Gott zu preisen! (Note 37.)

8tes Kapitel.

Elender Zustand des Castilischen Königreichs im Anfang des 12ten Jahrhunderts. — Brüderschaften oder Verbindungen der Edeln zu ihrer Vertheidigung. — Gottesfriede. — Verbindungen unter den Städten. —

Don Alphons VI., der Eroberer von Toledo, hatte länger als 30 Jahre mit vieler Klugheit regiert, aber mit 6 Gemahlinnen und zwey Concubinen keine männliche Nachkommenschaft erzielt. So folgte ihm seine Tochter Urraca nach, deren schlechte Regierung, im Anfang des 12ten Jahrhunderts, alle Staaten zu Empörung und Aufruhr reizte, und Alles den Ungerechtigkeiten und dem Verderben preisgab. (Note 38.) Kein Zügel war mehr stark genug, um die Edeln zurückzuhalten, welche stets die Waffen in der Hand, ohne Unterschied ihrer Freunde, ihre Könige oder die Mauren bekriegten. Sie waren alle entweder Eigenthümer,

Digitized by Google

despotische Herren ihrer Verwalter und Diener, oder besoldete Unterthanen der Könige und Granden, deren Dienste sie aber bey der geringsten Unzufriedenheit verliessen und zu andern übergingen. Sie erkannten keine Herren über sich, dienten wem sie wollten, rächten sich eigenhändig für jede Beleidigung, und raubten da, wo kein Mächtigerer sie im Zaum hielt. — Der Staat war in so greulicher Verwirrung, Eigenthum und Leben so wenig gesichert, daß die Edeln selbst Gesetze unter sich machten, wornach Keiner den Andern verrätherisch ermorden sollte, ohne daß ein Zweykampf oder sonstige Förmlichkeiten vorhergegangen wären, welche die erste Hitze und Rachelust abgekühlt hätten. Zu diesem Ende schlossen sie noch gewisse Brüderschaften oder Bündnisse, um mit vereinter Kraft die Schlechten im Zaum zu halten. In der Geschichte von Compostella, welche im 12ten Jahrhundert geschrieben wurde, werden diese Brüderschaften der Edeln, eine neue Erfindung genannt. — (Lib. I. Cap. 79.) Bald nachher wurden die drey Militär-Orden, von San-Jago, Alcantara und Calattrava, gestiftet, welche, Rittergeist und Religiosität innig verknüpfend, den Rittern die Pflicht auferlegten, sich öfters zu versammeln, und über ihr gemeinschaftliches Wohl zu berathen, wodurch sie allmählich gebildeter, ihre Pflichten gegen Staat und Religion genauer erfüllten, und geselliger, wahrheitsliebender, und freundlicher gegen Arme und Unglückliche wurden. Auf der andern Seite aber machten sie sich dadurch noch unabhängiger von den Königen, und wachten viel eifersüchtiger über den Rechten und Privilegien ihrer Würde und ihrer Orden. — In diesen Zeiten der Unordnung und Anarchie hatten die Bischöfe von Italien und Frankreich ein Mittel vorgeschlagen, um die Abscheulichkeiten zu vermindern, nämlich den Gottesfrieden, (treuga, trégua, treva, oreuga, trevia, triuva, Trew) das heißt, ein Gesetz, wornach an gewissen Tagen des Jahrs keine Fehde geführt, kein Zwey-

kampf gehalten, nicht geraubt und nicht gemordet werden durfte, und zwar bey Strafe der Exkommunication. Dieser Gottesfriede wurde denn auch von dem Concilium zu Compostella, im Jahr 1124, für Spanien eingeführt, und zwar für folgende festliche Zeiten, für den Advent, die Fastenzeit, Quatember, Ostern, die Tage der heiligen Maria, der Johannes-Tag, die Apostel-Tage, und Allerheiligen. — Jedermann musste für diese Tage den Gottesfrieden beschwören, und gegen Priester und Kirchensachen für das ganze Jahr; wer diesen Eid nicht ablegen wollte, war exkommunicirt. Die Bischöfe waren verpflichtet, mit ihrer ganzen weltlichen und geistlichen Macht jeden Gottesfriedensbrecher zu verfolgen, und im Fall er nicht hinlängliche Genugthuung geben wollte, seine Güter zu zerstören und ihm selbst das Leben zu nehmen. Dafür genossen auch alle Soldaten, welche im Kampf gegen solche ruchlose Ruhestörer das Leben verloren, die nämlichen geistlichen Vorzüge und Vergebung der Sünden, wie die Kreuzfahrer im gelobten Land. (Geschichte von Compostella. 2. Buch 71. Cap.) — Aber alle Exkommunicationen, alle Sündenvergebungen und Heere der Bischöfe waren nicht im Stand, die öffentliche Ordnung und Ruhe wieder herzustellen. — Die Gemeinden, durch ihre fueros mächtiger geworden, errichteten nach dem Vorbild der Edeln, Brüderschaften und Bündnisse unter sich zur Sicherheit der Landstraßen, der Häuser, des Eigenthums und Lebens. Die Könige von Castilien, weit entfernt, sich diesen Verbindungen zu widersetzen, hielten sie vielmehr für sehr vortheilhaft, da ihre eigne Macht nicht zureichte, die Stürme der Anarchie zu brechen, und da sie in der Erhebung und steigenden Kraft des Volkes das sicherste Mittel sahen, die immer mehr ausschweifende Macht der Edeln zu dämmen. — Die Zeit des Ursprungs dieser Brüderschaften von Castilien ist nicht genau zu bestimmen, aber gewiß waren deren im 12ten Jahrhundert schon viele vor-

Digitized by Google

handen. (Note 39.) In den folgenden Jahrhunderten wurden sie aber so häufig, daß sie wirklich einen Theil der Munizipal-Gesetzgebung bildeten, wofür eine Verordnung vom Jahr 1256 unter Alphons dem Weisen einen Beweis liefert, denn es heißt darin: „Wir befehlen den Gerichts-„Schöppen (jurados) und Richtern jeder Stadt und jedes „Dorfs auf jede Klage, nach den bestehenden Gesetzen, Pri-„vilegien und Brüderschaften, rechtlich zu verfahren. Sollte „durch einen Fehler der Gerichts-Schöppen oder Richter, „nicht so verfahren werden, wie es jene Gesetze, Privilegien „und Brüderschaften vorschreiben, so nimmt der Kläger ver-„mögliche und ehrbare Männer darüber zu Zeugen, so gut „er sie immer finden kann." —

9tes Kapitel.

Der dritte Stand nimmt an den Kortes gesetzlichen Antheil. —

Die Macht und das Ansehen des dritten Standes hatten sich durch jene Privilegien und Brüderschaften immer mehr und mehr erweitert und erhöht, und so endlich den Zutritt zu den Kortes erleichtert, wobey er nur anfing, einen Theil der wirklichen National-Repräsentation zu bilden. — Darüber ist keine Gewißheit vorhanden, ob diese höchstmerkwürdige Neuerung aus neuen Privilegien der Könige in Gemäßheit der schon verliehenen entstand, (obgleich das Volk allen Grundbegriffen einer Staatsgesellschaft zuwider, Jahrhunderte hindurch davon ausgeschlossen war,) oder ob sie die Folge von eigenmächtigen Schritten des Volkes war, oder von außerordentlichen Maßregeln, welche die Macht des Augenblicks gebot, und die Folgezeit zu einem Gesetz und einem allgemeinen Rechts-Gebrauch gestaltete. — Die ersten Kortes, wo des Beysitzes des Volkes erwähnt wird, sind die von Léon im Jahr 1188, wozu der Eingang also lautet:

Digitized by Google

„In nomine Domini nostri Jesu Christi. Amen. Aera „1216 ann. mense Februarii. Wir haben uns zu Leon „versammelt, mit der ehrwürdigen Gesellschaft aller Bischöfe „und dem rühmlichen Verein unsrer Fürsten, Granden und „Baronen des ganzen Königreiches, so wie mit dem Städte„Verband, oder den Deputirten jeder Stadt, nach ihrer „Quote; Wir Don Alphons König von Leon, Galizien, „Asturien und Estremadara.“ —

Da man in dieser Einleitung das Jahr der Aera 1216 liest, welches dem Jahr 1178 entspricht*), da man auch weiß, daß Don Alphons VIII. noch nicht in diesem Jahr, und nicht bis zum Jahr 1188, regierte, sondern daß damals sein Vater Ferdinand II. König war, so muß man auf die Ueberzeugung gerathen, daß in der Abschrift ein Fehler vorgegangen, und das Datum um 10 Jahre zurückgesetzt worden sey. (Note 40.)

Es scheint auch, als hätten die Deputirten der Städte ebenfalls den Kortes von Castilien in diesem Jahr beygewohnt, weil durch eine Urkunde, welche der Marquis von Mondejar bekannt machte, erwiesen ist, daß bey Gelegenheit des Heiraths-Vertrages zwischen der Infantinn Donna Berenguella (Tochter Don Alphons VIII.) und Conrad Herzog von Rottemburg dem Sohn des Kaisers Friedrich Barbarossa, der Eid für Haltung des Ver-

*) Das angegebene 1216te Jahr nach der spanischen Aera, ist genau das 1178te nach Christi Geburt. Wenn nämlich eine Jahrzahl nach spanischer Aera angegeben ist, und man will wissen, das wievielte dieses Jahr in der Zeitrechnung nach Christi Geburt ist, so darf man nur von jenem die Zahl 38 abziehen. Z. B. diene obige Angabe: das Jahr der spanischen Aera 1216 ist gleich dem Jahr nach Christi Geburt 1178.

—38

1178 (Man sehe hierüber Joh. Christ. Gatterers Abriß der Chronologie. Göttingen 1777. 8. Seite 119.)

trages von folgenden 48 Städten und Marktflecken mitgeleistet wurde: Toledo, Cuenca, Hueta, Guadalarara, Coca, Pordillo, Cuellar, Pedraza, Hita, Salamanca, Uzeda, Buytrago, Madrid, Escalona, Magueda, Talavera, Plasencia, Trurillo, Avila, Segovia, Arevalo, Sahagun, Cea, Fuentiduegna, Sepulveda, Ayllon, Maderuelo, San Estevan, Osma, Caracena, Atienza, Siguenza, Medina del Campo, Olmedo, Palencia, Legroño, Calahorre, Arnedo, Tordesillas, Simancas, Torrelobaton, Montealegra, Fuente Segura, Medinaceli, Berlanga, Almazan, Soria und Valladolid. (Denkwürdigkeiten der Geschichte Don Alphons VIII. Cap. 56.) — Der Marquis von Mondejar bemerkt ganz richtig, daß aus dem Inhalt dieser Urkunde hervorgehe, daß nicht nur die Deputirte von den Städten, sondern auch von den Marktflecken und Dörfern, bey den Kortes von Castilien Stimme hatten. So heißt es bey den Kortes von Benavente vom Jahr 1202 „zugleich mit den „Rittern und Unterthanen des Königs, waren mehrere „von jedem Marktflecken anwesend." Aus allem diesem läßt sich mit Ueberzeugung schließen, daß die Zulassung der Gemeinde-Repräsentanten zu den Kortes von Castilien, gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, zuerst statt fand. Eben so gewiß ergibt es sich hieraus, daß dieß Recht nicht auf einzelne Städte beschränkt war, sondern daß jede Stadt, welche nur wollte, ihre Repräsentanten dahin senden konnte, und daß das spätere ausschließliche Stimmrecht einiger weniger Städte damals noch nicht bekannt war. Endlich ist es hieraus erwiesen, daß der dritte Stand bey den National-Versammlungen weit früher in Spanien repräsentirt wurde, als in England, Deutschland und Frankreich. England hatte keine Deputirten der Gemeinden bey seinem großen Rath oder Parlament bis zum Jahr 1265. In Deutschland hatten die Städte keine Stimme bey den Landtagen (Reichstagen) vor dem Jahr 1233. In Frankreich aber gelangten die Ge-

Digitized by Google

meinden zum Genuß dieses großen Rechts erst im 14ten Jahrhundert. —

Iotes Kapitel.

Folgen der Fuéros. — Vorschläge zu Aenderungen von Ferdinand dem Heiligen. — Beschränkter Einfluß des 3ten Standes und selbst der privilegirten Stände unter seiner Regierung. —

Hatten die Fuéros, die Brüderschaften, und der Zutritt des 3ten Standes zu den Kortes, den Städten bedeutende Vortheile gebracht, so entsprangen dagegen aus ihnen auch manche üble Folgen. Die glühende Anhänglichkeit und Vorliebe für die Fuéros und die besondern Privilegien, schwächten nach und nach den Einfluß der allgemeinen Gesetze, und erweckten in der Nation allmählig einen Geist und eine Liebe für das Einzelne und Besondre, welche allen wahren Gesammtgeist und die allgemeine Vaterlandsliebe gänzlich zu ersticken drohte. Jede Provinz, ja jede Stadt, jeder schwach bevölkerte Flecken, sah sich als einen besondern Freystaat an, immer bereit, für die Erhaltung seiner Privilegien zu kämpfen, für seine Gebräuche und Sitten, welche mehrentheils mit Gewalt eingeführt oder erschlichen waren, für das allgemeine Wohl nichts erzielten, auf allgemeines Recht keine Rücksicht nahmen. — Der Fuéro-juzgo, dieses von der gesammten Nation sanktionirte Gesetzbuch, wurde schon unter der Gothen-Herrschaft und den nächstfolgenden Jahrhunderten kaum mehr beachtet, denn beynahe immer und überall beschränkte sich die Gerechtigkeits-Pflege, wie der Fuéro-Real sagt, auf ordnungswidrige Rescripte oder auf willkürliche, auf kein Gesetz gegründete, Urtheilssprüche, Fazañas, vielleicht Fayancas?). —

Ferdinand der Heilige fühlte tief die Nothwendigkeit von der Verbesserung einiger Local-Verordnungen und Gebräuche (Fuéros), das Bedürfniß, für alle Staaten gleichförmige allgemein gültige Gesetze zu haben, der Krone mehr

mehr Ansehen zu verschaffen, damit man die Könige wieder achte und ihnen gehorche. Er begann diese große Reformation, ohne sie vollenden zu können, weil die Gemüther der Völker noch nicht genug vorbereitet und gereift waren, um ihre Nothwendigkeit und ihren Nutzen zu begreifen. Sein Sohn, Don Alphons XI., sagte selbst hierüber: „Er „wollte seinen Handlungen das Gepräge des Edelmuths und „der Größe geben, indem er die Monarchie so herzustellen „trachtete, wie die Kaiser und Könige, seine Vorgänger, sie „einst besaßen und beherrschten. Vorzüglich auf sieben Punkte „suchte er das Wohl seines Staats zu gründen, nämlich auf „den Kaisertitel, auf seinen Hof, seinen Rath, seine „Militär-Beamten, auf die Aufhebung der unklug zugestandenen Privilegien (fueros), auf die „Richtigkeit in Zahlungen, und auf die Würde und „Gerechtigkeit in der Justizverwaltung."

Den Kaisertitel betreffend, wünschte er, daß seine Staaten nicht mehr Königreich, sondern Kaiserreich genannt würden, daß er selbst, so wie andre Souveraine seines Stamms, als Kaiser gekrönt werden möchte. — Sein Hof sollte nur aus Edeln und rechtschaffenen Männern bestehen, welche wirkliche Zierden desselben seyn, ihm und dem Staat Ehre und Vortheil bringen sollten. — Seinen obersten Rath wünschte er mit Männern besetzt zu sehen, welche ihm gesetzlich ergeben, durch Kenntnisse und Biederkeit ausgezeichnet, ihm immer mit der nöthigen Einsicht und Klugheit rathen könnten. In den Denkwürdigkeiten aus dem Leben Ferdinands des Heiligen, (von Burriel) heißt es darüber: „Alle diese Verbesserungen waren dem König „Ferdinand von seinen Unterthanen, und vorzüglich von „denen, welche seinen Rath bildeten, vorgeschlagen worden. „Aber sein hellsehender Geist, und sein Gefühl für Recht „und Billigkeit liessen ihn bald einsehen, daß aller Vortheile „ungeachtet, welche hieraus entspringen müssten, der günstige

„Augenblick zur Ausführung noch nicht vorhanden war. Er „belegte dieß auch mit den triftigsten Gründen ꝛc.“

Obgleich Ferdinand sein neues System nicht völlig durchsetzen konnte, so machte er doch sehr wesentliche und nützliche Veränderungen in der Verfassung. Er unterdrückte die Grafen oder Militairstatthalter, und ordnete die Munizipal-Verwaltung. Er schuf die obersten Vorsteher der Provinzen, oder Provinz-Richter (Adelantados mayores), nach dem Vorbild der römischen Praesides provinciarum, welche in allen Justizsachen, in Gemeinschaft mit einigen Rechtsgelehrten, die obere Instanz bildeten. Er erneuerte die Rechtsgültigkeit des fuéro-juzgo, und ließ ihn zu diesem Ende ins Castilische übersetzen, und in den neueroberten Städten von Andalusien verbreiten. Er krönte sein Werk mit einem neuen, für alle Staaten gleich gültigen, Gesetzbuch. —

Während der ganzen Regierung Ferdinands des Heiligen ist wirklich der geringe Einfluß der Kortes, und mehr noch des dritten Standes, sehr bemerkenswerth. In der Menge von Urkunden, welche von Pater Burriel gesammelt und dem Leben Ferdinands angehängt, und von Don Michel de Manuel herausgegeben wurden, finden sich nur drey oder vier Privilegien, welche mit Vorwissen der Granden vom König ertheilt wurden. Alle andern Verhandlungen und Dekrete ergingen nur unter den Namen seiner Mutter, Donna Berenguella, seiner Brüder und Infanten. Dabey ist nirgends wo die Rede von vorhergegangenen Berathschlagungen, Stimmesammeln und Einwilligung der drey Stände, welche damals schon die Kortes bildeten. — In jener Sammlung findet sich auch eine Urkunde von einem Privilegium, welches Ferdinand der Heilige im Jahr 1250 der Stadt Uceda ertheilte, „wornach „diese Stadt nie mehr als drey oder vier Deputirte an den „Königlichen Hofbevollmächtigen sollte, außer wenn der König

Digitized by Google

„selbst deren mehrere verlangte. In diesem Fall musste aber „der König der Mehrzahl Reisekosten und Ausgaben und Ge„bühren, während des ganzen Geschäfts, bezahlen.“ — Hieraus möchte sich denn auch der Beweis ergeben, daß das kürzlich erlangte Recht des Volks auf Beysitz bey den Kortes noch immer manchen Einschränkungen nach der Willkür der Könige unterworfen war. —

IItes Kapitel.

Verschiedene Beurtheilungen des Königs Don Alfons des Weisen. — Er schützte und ehrte die Wissenschaften. — Sein Plan zur Wiederherstellung der alten Verfassung. — Zustand der Gesetzgebung bis auf seine Zeit. — Neue Gesetzbücher. — Aufstellung und Einrichtung der Tribunale. —

Die besten Geschichtschreiber äußern sich sehr verschieden über den König Alphons X.; zwar vereinigen sich alle darin, daß sie ihm den rühmlichen Beynamen, des Weisen, beylegen, aber nicht alle erweisen seinen politischen Talenten die nämliche Ehre. —

Zurita sagt im 4ten Buch und 47sten Kapitel der Annalen von Aragonien: „Dies ist der König, dessen Andenken „immer so sehr gefeyert wird, wegen dem Beynamen des „Weisen! Verdiente er diesen Namen auch durch seine „Liebe zu der Astronomie und zu der Kenntniß der Bewe„gungen der Himmel, und der Revolutionen und Lagen al„ler Himmelszeichen und Planeten, oder dadurch, daß er die „Gesetzbücher herausgab, welche die bis auf seine Zeit noch „gültigen alten gothischen Gesetze, verdrängen sollten, und „daß er mit ausgezeichneter Vorliebe die freyen Künste schütz„te; — so verliert er auf der andern Seite das Recht zu ei„nem so schönen Beynamen, durch seine schlechte Staatsver„waltung, durch den Wankelmuth und die Unbeständigkeit, „womit er die wichtigsten Angelegenheiten des Staats leitete „und betrieb.“

Digitized by Google

Das Urtheil von Mariana (Geschichte von Spanien, Lib. XIII. cap. 3.) ist nicht ehrenvoller für den König. —

Für Jeden, welcher nicht Gelegenheit hatte, einen Fürsten ganz in der Nähe zu beobachten, ist es sehr schwer, dessen eigentliche Tugenden und Talente gehörig zu beurtheilen, selbst wenn er sich von Vorliebe und Haß gleich entfernt fühlt, welche doch gewöhnlich das eigene Interesse, oder eine eigene Ansicht der Dinge hervorbringt. Im Allgemeinen ist man gewöhnt, die Menschen nur nach den Folgen ihrer Handlungen zu würdigen. Die schwierigste Unternehmung stempelt zum Helden, wenn sie gelingt; mißlingt sie aber, so gilt sie für einen Zug der Tollkühnheit oder der Narrheit. — Durch das Zeugniß des gelehrten Marquis von Mondeja, ist es längst erwiesen, daß alles Unglück Alphons des Weisen mehr eine Folge des Ehrgeizes seines Sohns Don Sancho und der aufrührischen Granden, als ein Resultat seiner eignen Fehler war. (Memorias historicas del Rey D. Alonso el Sabio. Lib. VI. ch. 10.) — Die Hauptquelle aller Unzufriedenheit und Empörungen der Großen gegen Alphonso, war seine Absicht, die Ideen seines Vaters zu verwirklichen, die Gesetzgebung und Verfassung zu verbessern und für alle Staaten gleichförmig zu machen.

Neue wichtige Gründe für dieses große Unternehmen vereinigten sich bey Don Alphons mit den vernünftigen Ursachen seines Vaters. Mehrere deutsche Churfürsten hatten ihn zum römischen Kaiser erwählt, und er führte auch wirklich diesen Titel einige Jahre und so lange, bis der Prozeß, wegen Gültigkeit seiner Wahl, zu Rom gegen ihn entschieden war. Nicht ohne große Ursachen von der Hoffnung auf den baldigen Besitz dieser Krone geschmeichelt, glaubte er dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die ganze alte Verfassung verändern und das königliche Ansehen erheben und befestigen zu können. Doch alle seine Schritte leitete die größte Vorsicht. Er sah nämlich wohl ein, daß ihm vor Allem

Digitized by Google

die Privilegien der Großen im Wege standen. Daher suchte er diese zufrieden zu stellen und für sich zu gewinnen, indem er die Einkünfte der Granden und Edeln sehr vermehrte. Seine Chronik drückt sich darüber so aus: „Obgleich die Gran„den, Baronen und Edelleute mit ihm in Ruhe und Frieden „lebten, so wollte er doch, aus einem Antrieb von Großmuth, „oder um für jeden Nothfall ihrer Dienste gewiß zu seyn, ih„nen den Genuß von größern Einkünften verschaffen, als sie „unter seinem Vater hatten. Hiezu verwendete er seine ei„gene Ländereyen, wovon er Einigen mehr gab, als sie schon „hatten, und das Uebrige an Andre vertheilte, welche noch „gar nichts besaßen."

In der weitern Ueberzeugung, daß die Verwirrung in den Gesetzen und alle Gebrechen einer Feudal-Verfassung hauptsächlich von den Vorurtheilen der Städte für ihre Privilegien und Lokalgebräuche (fuéros) herrührten, und daß diese Vorurtheile wieder allein aus der Unwissenheit und Unbekanntschaft mit allen Wissenschaften und nützlichen Künsten entsprangen, — suchte er alles Mögliche hervor, um zu dem Studium und Betrieb derselben anzufeuern. — Ferdinand der Heilige hatte damit schon den Anfang gemacht, indem er die Gelehrten sehr begünstigte, zwey seiner Infanten auf die Universität nach Paris schickte, der Universität Salamanca bedeutende Privilegien verlieh, und seinen ältesten Prinzen daselbst Beredsamkeit, Geschichte und Naturwissenschaft studieren ließ, weil diese Wissenschaften vorzüglich zur Bildung der Nationen wirken. Alphons X. vermehrte die Einkünfte und Lehrstühle der Universität, er berief die berühmtesten Gelehrten aus Spanien und aus andern Ländern zu sich, er ließ die astronomischen Tabellen verbessern, welche noch jetzt unter dem Namen der Alphonsinischen bekannt sind. Er schaffte den Gebrauch ab, alle öffentlichen Urkunden in lateinischer Sprache zu schreiben, er vervollkommnete die castilische Sprache durch mehrere Werke über Gesetzgebung, Geschichte,

Digitized by Google

Beredsamkeit und Poesie, von welchen er mehrere eigenhändig schrieb. Aber von allen Studien begünstigte er doch die Rechtswissenschaft am meisten, indem er drey Lehrstühle für das bürgerliche und kanonische Recht gründete, und mehrern Rechtsgelehrten den Auftrag ertheilte, durch abgekürzte, deutlichere Werke die Kenntnisse zu erleichtern und zu verbreiten. Hieraus entstanden die schätzbaren Werke: das Königliche Gesetzbuch (el fuéro Real), der Spiegel (espéjo), Gesetzesblüthen (las flóres de las Léyes), und die Sieben (el septenáris), welche unter dem Titel: las Partidas bekannter sind. (Historisch-kritische Abhandlung über die alte Gesetzgebung von M. Marina.) — Eine solche entschiedene Begünstigung der Wissenschaften musste nothwendig Aufklärung verbreiten und das Bedürfniß einer Gesetzes-Verbesserung fühlbar machen. Den vorigen Zustand der Gesetze schildert der Eingang zum fuéro Real folgendermaßen: „Da der Wille und die Wünsche der Menschen so sehr „verschieden sind, so ist es natürlich, daß sie sich selten verste„hen und daß ihre Handlungen selten übereinstimmen, und „diese Trennung des Verständnisses und der Handlungen ist „die Hauptquelle aller Unordnungen und Verwirrungen. Ei„nes Königs erste Pflicht ist es daher, zur Erhaltung der „Ruhe, der Gerechtigkeit und der guten Sitten unter seinen „Völkern, Gesetze zu geben, welche Jedermanns Pflichten „genau bestimmen, und welche so beschaffen sind, daß in je„dem möglichen Prozeß der Schlechte gestraft wird, und „der Gute in Sicherheit leben kann. — Darum haben Wir, „Don Alphonso ꝛc., in Erwägung, daß bis auf unsere Re„gierung in dem größten Theil unsrer Staaten kein eigentli„ches Recht bestand, daß man parteyische und willkürliche „Sprüche (fazañas), oder gesetzwidrige Rescripte ohne recht„liche Begründung ertheilte, woraus für die Städte und Ein„wohner vieles Unglück und tausendfältige Unbequemlichkei„ten entsprangen, — beschlossen, zur Verhinderung dieser

„Uebel, auf ihr geziemendes Ansuchen feste Gesetze zu bestim„men, für alle jene Fälle, worüber in dem bisherigen Recht noch „nicht gehörig entschieden war ꝛc.“ Der fuéro Real enthielt nur die Grundzüge eines größern und vollständigen Werks, welches Alphons noch herausgeben wollte. Um die Annahme und Gültigkeit desselben zu erleichtern, gab der König den fuéro Real nicht gleich als ein allgemeines Gesetzbuch heraus, obgleich er auf besondern Antrag der Kortes und mit Gutheißung seines Raths verfertigt worden war, sondern er verwilligte den Vortheil dieser Gesetze nur einzelnen Städten, um die übrigen aufzumuntern, daß sie auch darum einkommen sollten.

Indessen schrieb man die Partidas, das belehrendste von allen Werken, welche bis dahin in der Landessprache herausgekommen waren. Es enthält eine zahlreiche Sammlung kanonischer und bürgerlicher Gesetze, und viele Feudal-Gebräuche mit einem reichen Anhang moralischer und politischer Betrachtungen. Man glaubt allgemein, daß D. Alphons hieraus ein allgemeines Gesetzbuch für seine Staaten machen wollte. Vielleicht hatte ihn die Hoffnung, Kaiser zu werden, gereizt, durch eine Sammlung neuer, dem Geist der Zeit angemessener Pandekten, den Justinian nachzuahmen. Obgleich aber die Partidas, als ein Lehrbuch und hinsichtlich des Zeitalters, worin sie geschrieben waren, große Verdienste haben, so war die Unmöglichkeit doch leicht vorauszusehen, allen ihren Gesetzen, Gebräuchen und Sitten allgemeinen Eingang und Gültigkeit zu verschaffen. Die Gerechtigkeitspflege war bisher in eben so großer Unordnung und Verwirrung, als es die Gesetze selbst nur immer seyn konnten. Hatte auch das kanonische Recht der Menschheit die größte Wohlthat erzeigt, indem es die barbarischen und abergläubigen Gottes-Urtheile vertilgte, und mehr Regelmäßigkeit in den Urtheilen einführte, so kannte man doch bis dahin noch keinen stehenden Gerichtshof in Castilien, welcher aus mehrern

Mitgliedern bestehend in Appellations-Sachen gegen die Sprüche der Unterrichter geurtheilt hätte. Daher fehlten auch alle politischen Beschränkungen gegen die Willkür der Unter-Richter.

Alphons X. gab der ganzen Gerichts-Verfassung eine neue Gestalt. Er ernannte auf einmal 23 Richter, nämlich 9 für Castilien, 8 für Leon, und 6 für Estremadura. Diese Richter waren verbunden, immer dem Hof zu folgen, dreymal des Jahrs im Dienst unter sich abzuwechseln, jeder in seinem Haus die Parteien anzuhören, und dann in erster Instanz zu urtheilen. Hierüber setzte er drey Appellations-Richter, welche immer vorzüglich biedere und verständige Rechts-Gelehrte seyn mussten. Sie bildeten in gemeinschaftlichen Sitzungen ein Collegium. Sobald sie in einem Prozeß verschiedener Meinung waren, so musste einer der Unterrichter, welcher von der vorliegenden Appellations-Sache nicht unterrichtet war, den Beysitz nehmen. Wurden auch dann nicht alle vier über das Urtheil einig, so kam die Sache unmittelbar vor den König. — Alphons selbst entschloß sich, dreymal in jeder Woche öffentliche Gerichts-Sitzung zu halten, am Montag, Mittwoch und Freytag, wozu er immer die ihm vorzüglich geeignet scheinende Richter, als Beysitzer und Räthe berief. —

Ueber alles dieses gibt die Verordnung von Zamora im Jahr 1274 Auskunft und Beweis. Sie enthält auch noch eine Menge gesetzlicher Bestimmungen über die Notarien, Advokaten und alle jene Personen, welche mit der Justiz-Verwaltung in Beziehung kommen.

Digitized by Google

12tes Kapitel.

Empörung von Don Sancho dem Tapfern gegen seinen Vater. — Seine glänzenden Versprechungen an die Städte, um sie auf seine Seite zu bringen. — Ausschweifende Verschenkung von Kron-Gütern und Kron-Einkünften, um den Adel zu gewinnen. — Beständigkeit der Lehen. — Ursprung der Standes- und Grundherrlichen Gerichtsbarkeit *). — Dem 3ten Stand wird gestattet sich in Bündnissen zu vereinigen. — Besonderes Bündniß unter 33 Städten und Marktflecken von Leon und Gallizien. —

Nie standen die verschiedenen Klassen der Nation in so großem Ansehen, als unter Sancho dem Tapfern. Um die Gemüther zu entflammen und sie für eine Empörung gegen seinen Vater zu gewinnen, brauchte er das in allen ähnlichen Fällen gewöhnliche Mittel, er vergrößerte das Unrecht, stellte die Fehler und Bedrückungen und Plackereien der Regierung in ein weit grelleres Licht; verschleuderte die öffentlichen Einkünfte, um die Aufrührer zu bezahlen, und versprach in verführerischen Proklamationen die Wiederherstellung der ursprünglichen Gesetze und Institute, der fueros und aller wirklichen oder eingebildeten Rechte, allen Unterthanen. — In seiner Chronik heißt es hierüber: „Er schrieb „an alle Gemeinden besondere Briefe, an alle Prälaten und „Stände des Königreichs, worin er ihnen kund that, daß er „sie gegen seinen Vater schützen und diesen verhindern wolle, „sie ferner zu plagen, aufzuopfern, ihre Rechte und Privilegien zu vertilgen, wie der König es bisher gemacht „habe. ꝛc." —

Alphons X. hatte mehrere Granden verbannt, weil sie in Gemeinschaft mit seinem Bruder Don Fadrico (sonst auch Don Philipp genannt,) eine Verschwörung gegen ihn angezettelt hatten; da nun auch der Adel und das Volk mit seinen Neuerungen in der Verfassung nicht sehr

*) Standesherrliche und Grundherrliche Gerichtsbarkeit glaube ich für Deutsche am verständlichsten die Gerichtsbarkeit der Granden und Edeln nennen zu können, da die Granden in manchen Beziehungen den Standesherrn in den souverainen deutschen Staaten, so wie die Edeln den Grundherrn ähnlich sind. Anm. d. Uebers.

zufrieden waren, so wurde es seinem Sohn Don Sancho um so leichter, ihm die Krone zu rauben. Unter dem Vorwand einer provisorischen Regentschaft rief er die Kortes im Jahr 1281 nach Valladolid zusammen, welche ihn darin feyerlich bestätigten*). —

Sobald er zum Reichsverweser öffentlich ausgerufen war, rief er nicht nur die Verbannten zurück und gab ihnen die confiscirten Güter wieder, sondern er vertheilte noch unter alle Glieder des hohen und niedern Adels die unentbehrlichsten und unveräußerlichsten Kron-Einkünfte, und bewilligte den Städten und Einwohnern jede Gnade, um die sie ihn ansprachen.

Seine Chronik sagt: „Er entsprach allen ihm vorgeleg„ten Bitten und Vorstellungen durch unterstegelte Restripte. „Er vertheilte die Staatsgüter unter die Infanten und „Granden, und überließ ihnen alles was Kron-Einkünfte hieß, „so daß er nichts für sich behielt, nur um Alle zufrieden zu„stellen.“ — Die Verschwendung des Don Sancho, um die Großen und Edeln für sich zu gewinnen, hinderte nicht nur alle angefangenen Aenderungen seines Vaters und Großvaters, sondern sie führte überdieß eine Menge neuer Mißbräuche plötzlich herbey und vergrößerte die alten. — Nach den ursprünglichen Gesetzen von Spanien waren die Krongüter unveräußerlich; wurden die Statthalterschaften der Provinzen und Städte nur Lehnsweise, das heißt für eine bestimmte Zeit, und mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst und zu der Justizverwaltung verliehen. Hiernach zogen denn die Statthalter die Einkünfte der Districte ein, und bezahlten damit die unter ihnen stehenden Beamten des Militär- und Justiz-Dienstes. — Früher bestand noch keine andre Gerichts-

*) Hierüber lese man „Geschichte von Spanien, aus dem Englischen des Verfassers der Geschichte von Frankreich. Leipzig bey Schwikert, 1794. (1r. Theil Kap. 7.) und Mariana Geschichte von Spanien.

Digitized by Google

barkeit, als die des Königs und der Kirche. Denn die sogenannte Gerichtsbarkeit der Granden und Ritter war nichts als das Recht und die Gewalt der Herren über ihre Verwalter und Sklaven, welche sich nach Zeit, Sitten und besonderer Uebereinkunft mehr oder minder ausdehnte. — Schon vor Don Sancho hatte man Beyspiele von Erblichkeit der Statthalterschaften in einzelnen Familien, aber dieser Mißbrauch griff unter seiner Regierung so sehr um sich, daß die Krone nur noch 16,000,000 Maravedis Einkünfte hatte, da er allein für die ordentlichen Ausgaben mehr als 9 Millionen bedurfte. Die Haupturfache dieser Verminderung der Einkünfte lag in der Veräußerung beynahe aller unbeweglichen Güter durch Don Sancho und seinen Sohn Ferdinand IV. (Chronik von Alphons XI. Kap. 13.) — Da die Lehen bey vielen Familien sich in Patrimonial-Güter verwandelt hatten, so hatte bald auch die Gerichtsbarkeit das nämliche Schicksal, welche zwar nach den ursprünglichen Gesetzen nur allein dem König zukam, und nach dem Tode jedes Lehenträgers ihm wieder heimfiel, nun aber ebenfalls als Standes- oder Grundherrlich und erblich betrachtet wurde, weil sie schon in vielen Familien durch mehrere Generationen sich vererbt hatte. — Die Partidas enthielten wohl einige Gesetze, welche der Erblichkeit der Lehen gerade widersprechen, allein der Adel, einmal von Sancho geschmeichelt, ließ nur die ihm günstigen Gesetze aufkommen, obgleich die Kortes zu mehrerenmalen im Namen des wiederhergestellten Königthums sich widersetzten. —

Indessen war auch der dritte Stand durch diesen König in seinen Rechten und Privilegien nicht minder begünstigt als der Adel; denn er bestätigte nicht nur auf der National-Versammlung zu Valladolid alle früher erworbenen fuéros, Freyheiten und Befreyungen allen Städten und Marktflecken des Königreichs, sondern er erlaubte und befahl ihnen sogar, zu deren Erhaltung und Vertheidigung, Brüderschaften und Vereine zu bilden. — In Gefolge dieses Dekretes bildeten sich denn

Digitized by Google

auch mehrere solcher Vereine im Königreich. Sie vereinigten sich bald darauf zu Medina del Campo im Jahr 1284, (dem ersten der Regierung des Sancho) und beschlossen dort unter andern: „wenn der König die Kortes versammeln oder die Bürger einiger Gemeinden zu sich berufen würde, so sollte jede von „diesen zwey ihrer unterrichtetsten, gottesfürchtigsten und „für das gemeine Wohl bestdenkenden Männer an den König „bevollmächtigen. ꝛc." (Ortiz von Zuñiga, Annalen von Sevilla. Buch 3.) — Sobald sich aber Don Sancho durch den Tod seines Vaters auf dem Thron befestigt glaubte, so begann er mit eben so viel oder mit noch mehr Grausamkeit zu handeln als alle seine Vorgänger. Dieß bestätigt sich vorzüglich durch einen Akt des Vereins von 32 Städten und Dörfern von Leon und Galizien, welche in der ersten Versammlung der, nach dem Tod Sancho's, wegen der Minderjährigkeit Ferdinand's IV., aufgestellten Regentschaft verhandelt wurde. — Da diese Gemeinden aus Furcht vor Sancho's grausamen und blutdürstigem Charakter, wegen mannichfach erlittenem Unrecht und Nichterfüllung seiner glänzenden Versprechungen zu klagen nicht unternehmen konnten, so bnutzten sie gleich nach seinem Tode die Uneinigkeit und Schwäche der provisorischen Regentschaft. Sie vereinigten sich daher nochmals und beschworen eine gegenseitige und gemeinschaftliche Vertheidigung aller ihrer Rechte, sowol gegen den Despotismus der Könige als der Granden. — Sie verbanden sich, dem König alle Abgaben in der herkömmlichen Form zu entrichten, und kamen dabey über folgende Punkte überein:

„Wenn der König, seine Alkaden, oder andre Herrn, in die Rechte und Privilegien dieser Gemeinden eingreifen wollte, so sollten sich alle zur Vertheidigung derselben vereinigen. — Wenn die Richter irgend ein Urtheil fällten, ohne die nach den fuéros vorgeschriebenen Förmlichkeiten genau beobachtet zu haben, so solle der beschwerte Theil die Anzeige

Digitized by Google

davon an den Stadtrath machen, damit dieser nach Befund der Sache, von demselben Richter oder von dem König die Umstoßung oder Aenderung des Urtheils verlangen könne. Damit man von einem solchen Prozeß nicht vor seiner Beendigung abstehen müsse, so sollen alle nöthigen Kosten aus der Gemeindskasse bestritten werden! — Wenn irgend ein Grande, ein Edler oder Geistlicher einem von den Einwohnern dieser Städte etwas von seinem Eigenthum nehmen und auf gehörige Vorstellung des Betheiligten sich nicht zu Recht finden würde, so sollte die betreffende Gemeinde, oder die nächste Nachbar-Gemeinde, sich gegen den Räuber erheben, und dann in Gemeinschaft mit allen Verbündeten, dessen Häuser niederreißen, die Felder verheeren, und ihm das größtmögliche Uebel in Allem zufügen. — Wenn ein Grande, oder irgend sonst Jemand ein Individuum dieses Vereins tödten sollte, ohne vorher gesetzlich als dessen Feind anerkannt gewesen zu seyn, so sollen alle Gemeinden den Mörder, wo sie ihn finden, erschlagen, und sein ganzes Eigenthum zerstören. — Eben so sollten sie jeden Richter tödten, welcher aus eignem Antrieb, oder aus Auftrag des Königs, irgend eines ihrer Mitglieder, ohne einen vorhergehenden, nach den fuéros feyerlich verhandelten, Prozeß hinrichten lassen würde. — Ein gleiches Schicksal sollte Jeden treffen, welcher mit schriftlichen Befehlen des Königs auftreten, und Gerichtskosten, Auflagen, Zehnten ꝛc. eintreiben wollte, wozu die fuéros nicht verbindlich machen. — Sobald diese Gemeinden Deputirte zu den Kortes senden würden, so sollten sie immer die vorzüglichsten, dem Dienst des Königs und dem Wohl des Vereins ergebensten, Männer dazu wählen. — Jede Gemeinde sollte jedes Jahr zur Versammlung nach Pfingsten zwey Deputirte senden. Die erste dieser Versammlungen sollte zu Leon gehalten werden, die folgenden in der Stadt, welche dazu gewählt werden würde. Diese Versammlungen sollten dazu dienen, um über die vorhergehenden Ar-

Digitized by Google

tikel und über den Fortbestand des Vereins zu verhandeln, und über deren pünktlichste Beobachtung zu wachen. Jede Gemeinde, welche dagegen sich verfehlte oder keine Deputirte senden würde, sollte das Erstemal um 1000, das Zweytemal um 2000, das Drittemal um 3000 Maravedis, und überdieß noch als meineidig betrachtet und bestraft werden. — Wenn einzelne Einwohner dieser verbündeten Städte diesen Vertrag durch Worte, Handlungen, oder durch sonst irgend etwas brechen, so sollen sie als Feinde erklärt werden, und jedes einzelne Bundesglied hat das Recht sie einzufangen, und sie als meineidig und vertragsbrüchig, überall zu tödten, wo es sie findet, ausgenommen im Pallast des Königs. — Sobald ein Syndikus oder eine Gemeinde einiges Beystandes bedürfen, so sind alle übrigen verpflichtet, auf die erste und einfachste Foderung, in den fünf ersten Tagen diese Hülfe zu leisten. Sind Truppen dabey nöthig, so müssen diese wenigstens 5 Meilen Wegs jeden Tag marschiren. —"

Dieser Städte-Verein beschloß nun auch ein eigenes Siegel, zur Bekräftigung aller Verhandlungen und Urkunden, zu führen. Auf die eine Seite war ein Löwe geprägt, auf die andre Seite das Bild des heiligen Jakob, mit der Umschrift: „Siegel des Bundes der Königreiche Leon und Galizien." —

Die Gemeinden, welche diesen Bund bildeten, waren: Leon, Zamora, Salamanca, Oviedo, Astorga, Ciudad-Rodrigo, Badajoz, Benavente, Mayorga, Mansille, Abills, Villalpando, Valencia, Galisteo, Alba, Rueda, Tineo, la Puebla di Leña, Ribadavia, Colunga, la Puebla de Grado, la Puebla de Cangas, Vivero, Riba de Sella, Velver, Pravia, Valderas, Castronuevo, la Puebla de Lanes, Bayona, Betanzos, Lugo und Puebla de Mabayon. (España sagrada. Vol. 36. Append. No. 72.)

Die Wunden, welche der Bürgerkrieg dem Staat geschlagen hatte, konnten während D. Sancho's kurzer Re-

gierung nicht wieder geheilt werden. Die neue Gesetzes-Verfassung, welche sein Vater und Großvater entworfen hatten, war noch nicht fest begründet. Statt daß die königliche Gewalt sich vergrößern konnte, erhoben sich immer mächtiger alle Klassen des Staats in dem Verhältniß, wie jene sank. —

Niemals waren die Versammlungen der Kortes so häufig, als in jener Zeit; denn es verging beynahe kein Jahr, wo sie nicht zusammen berufen wurden. Doch waren diese Kortes nicht immer allgemeine, sondern sie bestanden oft nur aus den Deputirten einzelner Provinzen, ja selbst einigemal nur aus Versammlungen besonderer geistlicher oder weltlicher Orden.

13tes Kapitel.

Die Cerdas streben nach der Krone, während der Regierung von Ferdinand IV. — Lange Regentschaft während der Minderjährigkeit Alphons XI. — Verwirrungen im Reich durch die Kronprätendenten. — Bündniß unter dem Adel und unter mehr als 100 Städten im J. 1315.

Obgleich Sancho der Tapfere von den Kortes als rechtmäßiger Thronfolger anerkannt war, so unterhielten doch die Söhne seines ältern Bruders, Don Alphons und Don Ferdinand de la Cerda, welche sich nach Arragonien geflüchtet hatten, eine Partey in Andalusien und in andern Provinzen. Zugleich war Sancho's Bruder, D. Johann, äußerst unzufrieden darüber, daß er die im Testament des Don Alphons X. ihm vermachten Städte, Sevilla und Badajoz, nicht von Sancho herausbekam. Er verband sich daher mit den Cerdas, womit auch schon die mächtigen Familien der Naros und Laras vereinigt waren. Bald hernach bildete sich das furchtbare Bündniß zwischen den Königen von Frankreich, Aragonien und Portugall, zur Unterstützung des Prätendenten, D. Alphons de la Cerda. — Schon waren die Königreiche Leon und Galizien in der Gewalt des Don Johanns, und der Sieg der Rebellen schien unvermeidlich zu

seyn. Aber die Klugheit eines Weibes, der Königinn Wittwe Donna Maria und Vormünderinn ihres Sohns Ferdinands IV. vernichtete alle ihre Plane. — Der frühe Tod dieses Königs und die Jugend seines Nachfolgers D. Alphons XI. vergrößerte noch die Verwirrung und das Unglück des Bürgerkriegs. — Denn sogleich nach dem Tode Ferdinand's rissen seine beyden Brüder, die Infanten D. Johann und D. Peter, die Regentschaft an sich, nur um abermals zwey Parteyen zu bilden, selbst nach der Krone zu streben, und neues Unglück über Spanien hereinzuziehen. Jeder von ihnen suchte die Städte für seine Sache zu gewinnen, — jeder berief besondere Versammlungen, nicht um über das Wohl des Königs und Vaterlandes sich zu berathen, sondern um seiner eignen Sache mehr Kraft und Ansehen zu geben. — Mitten in dieser verhängnißvollen Zeit bildete sich endlich im Jahr 1315 ein neuer Bund zwischen den Edeln und mehr als 100 Städten, ungefähr unter den nämlichen Bedingungen und Bestimmungen, wie der kurz zuvor errichtete Bund von Valladolid. Unter andern wurde darin festgesetzt, daß die Reichsverweser beständig von 6 Edelleuten, 6 Rittern und Bürgern umgeben seyn sollten, (auf Kosten der betreffenden Städte) welche mit ihnen gemeinschaftlich über Bestrafung der Verbrechen wachen und für das öffentliche Wohl sorgen würden. Alle Alkalden des Bundes sollten sich zweymal jedes Jahr, zu Valladolid, Cuellar, Burgos, Leon oder Benavente versammeln, daselbst von dem Zustand ihrer Städte Rechenschaft ablegen, und sich über die Maßregeln zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe berathen.

Die Reichsverweser genehmigten und bestätigten diesen Bund und seine Bundes-Artikel, so wie mehrere Einrichtungen, welche ihnen die Kortes im nämlichen Jahr zu Burgos vorschlugen, als:

Es sollte keine Domaine veräußert werden, welche seit dem Tod Ferdinands IV. der Krone gehörte;

Alle

Alle Städte sollten ihre fuéros und Munizipal-Gesetze, so wie die Güter behalten, welche ihnen durch Privilegien, oder durch altes Herkommen eigen geworden waren.

Es sollten keine neuen Auflagen erhoben, und keine andre Dienste verlangt werden, als die, welche schon im Gebrauch waren.

Kein Amt bey der Justiz-Verwaltung sollte einem Infanten oder Edeln verliehen werden, außer die Hofrichterstelle (Mérinos oder Adelantados mayores.)

Die Verwalter und Einnehmer der Gemeinen-Gelder sollten Menschen von anerkannter Rechtlichkeit, Eingeborne der steuernden Städte, und weder Geistliche, noch Juden, noch aufrührerische Köpfe seyn.

Kein Infant, kein Edler, kein Reichsverweser, ja selbst kein König sollte das Recht haben, von den Städten Lebensmittel unentgeldlich einzutreiben.

Es sollte (wie schon Alphons X. und D. Sancho der Tapfere verordnete) die Ausfuhr — von Pferden, Maulthieren und Mauleseln, Kühen, Schafen, Schweinen, Ziegen, Korn und jeder Art von Getreide, Wachs, Kaninchenfellen, Mauren, Gold, Silber und allem gemünztem Geld — verboten bleiben.

Die Alkalden und Sekretärs des königlichen Hauses sollten aus dem Bürgerstand genommen werden.

Die Stadtrichter (mérinos de las ciudades) sollten immer zwey vorzüglich gute Alkaden zu Beysitzern haben.

Die Alkalden sollten aus der Stadt gebürtig seyn, wo sie angestellt waren; wollte man noch neben ihnen andre fremde Richter haben, so sollten diese von den Reichsverwesern, auf den Antrag der meisten Stimmen ihres Raths, ernannt werden, — aber keineswegs Ausländer seyn dürfen.

Unter vielen Verordnungen in polizeylicher Hinsicht, und wegen Verträgen zwischen Christen und Juden, zeichnen sich

folgende Sätze aus: Es sollen künftig, der frühern Verordnung Alphons des Weisen gemäß, nur 33⅓ Prozent jährlich bezahlt werden, da vorher, wie die Verordnung von Cuenca beweist (Note 41.), oft hundert vom Hundert genommen wurden *). — Alle Schulden der Christen an Juden werden um ein Drittheil gestrichen. — Die Schuldner sollen weder durch eine päpstliche Bulle noch ein Dekretale, noch aus irgend einer sonstigen Ursache, von der Zahlung befreyt werden können. (Note 42.) —

Die Adelantados und Merinos sollen keinen Menschen gefangen setzen oder zum Tod verurtheilen, ehe er von den Alkalden gerichtet und über seine allenfallsige Entschuldigungs- und Milderungs-Gründe gerichtlich verhört worden ist. Finden sich keine solche Alkalden an dem Ort, so sollen sie nur in Gemeinschaft mit den königlichen Alkalden, welche sie immer begleiten müssen, das Urtheil fällen.

Die Adelantados und Merinos sollen bey den Visitationen nicht länger als 10 Tage in einem Dorf verweilen, wenn sie nicht von den Einwohnern selbst dazu berechtigt werden, und die Lebensmittel bezahlen. Gegen Niemand sollen geheime Verfolgungen statt finden; was darin schon geschehen ist, soll aufgehoben und vernichtet werden.

*) Auch jetzt möchten derartige Prozent-Beschränkungen überall am rechten Ort seyn, oder vielmehr nur eine strenge und feste Handhabung der in allen Staaten darüber unzähligemal wiederholten Wucher-Gesetze, — denn man sollte glauben, daß in gegenwärtigen Zeiten die ärmern Klassen der Staatsdiener und manche sonst schwer bedrückte Stände, sich gern 33⅓ Prozent gefallen liessen, wenn es dabey bliebe, und nicht nach kurzem Verlauf schon wieder über 66⅔ Proz. die Augen zugedrückt würden, weil die jüdische Wuchersucht leider nur zu sehr auch bey Christen überhand genommen hat, und gerade diese Wucherzünfte in solcher Zeit alle übrigen Stände so ziemlich in ihrer Gewalt haben. A. d. Uebers.

Digitized by Google

Die Zahl der, unter mancherley Vorwänden von den Abgaben sich befreyt habenden, soll vermindert werden.

Kein Infant, Grande, Ritter oder wer er sonst immer sey, soll sich selbst Pfand und Recht verschaffen, sondern den Gesetzen gemäß seine Klagen vorbringen, und wenn er sich von den Alkalden ungerecht behandelt glaubt, die Appellation an die Reichsverweser ergreifen.

Kein Infant oder Grande kann in den Städten Grundstücke besitzen, wenn er sie nicht erheirathet oder seit Alphons X. erworben hat — aber auch selbst auf diese Güter bleibt den Städten das Rückkaufs-Recht, wenn sie dieselben nach der Schätzung von Sachverständigen bezahlen wollen.

Alle Schlösser und Burgen, welche dem Raub zum Schutz und Unterschleif dienen, müssen von Grund aus zerstört werden.

Bey den Kathedralen sollen für alle Kirchen-Sachen nur Notarien, und nicht mehr öffentliche Gerichtsschreiber (greffiers, escribanos de justicia) gebraucht werden.

Kein Prälat oder Vikar soll in Prozessen oder andern weltlichen Angelegenheiten die königliche Gerichtsgewalt sich anmaßen. Kein Laie soll sich herausnehmen, in Sachen, welche vor die königlichen Gerichte gehören, einen andern Laien vor die geistlichen Gerichte zu laden, bey einer Strafe von 100 Maravedis, und im Fall er sie nicht bezahlen kann, bey 30tägiger Eisenstrafe.

Die königlichen Grundstücke, welche an Abteyen oder andre geistliche Orden veräußert wurden, sollen in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

III.

Staatswirthschaft der Niederlande.

Die bevorstehende Reorganisation der gesammten Gesetzgebung der beyden Reichstheile der Niederlande, und besonders die Darstellung eines allgemeinen Handlungssystems für das ganze Reich, hat zu manchen öffentlichen Verhandlungen Anlaß gegeben, welche dem Statistiker und Staatsmanne, weß Volkes und Systems er auch sey, nicht uninteressant seyn können. Sie sind sämmtlich seit dem Anfange dieses Jahres erschienen, und bilden schon einen ziemlich starken Band. Sie nach der Zeitfolge aufzuführen, dürfte kaum thunlich seyn, sey es denn nach den Materien. Die beyden Zweige der Staatshaushaltung: die einkommenden und ausgehenden Rechte, in den nördlichen Niederlanden bisher Convoyen en Licenten, in der südlichen Douanes genannt, sind die eigentlichen Handlungs-Abgaben, welche von den Kaufmannswaaren erhoben werden. Die indirecten Abgaben, Indirecte Belastingen sind Consumtions-Steuern, welche von Brandstoffen, Salz, Seife, Wein, Brantwein aller Art, Essig ꝛc., erhoben werden; sey es, daß diese im Lande selbst hervorgebracht oder von Außen eingeführt werden. Die ersten haben die meisten Federn beschäftigt, und dahin gehören

I. Verhandeling over den Geest van het Plakkaat van 31 July. 1725 op den ophef der Convoyen en Licenten, met toetsing van het nieuwe Concept plakkaat aan denzelven en opgave van eenige Bedenkingen, door een ondambtenaer in dat Vak. Amsterdam by H. Gartman 1816. 8°. 79 S.

Digitized by Google

Man könnte dieses Werkchen, welches aus einer sehr geübten Feder geflossen ist, und die ausgezeichneten Kenntnisse seines Verfassers in der Geschichte seines Vaterlandes vollkommen bewährt, für ein Compendium der Geschichte des niederländischen Handlungszolles (Convoyen en Licenten) ansehen; aber es ist noch weit mehr; da es den Geist dieses wichtigen Zweiges der Gesetzgebung fortlaufend entwickelt und beurtheilt. Der Verfasser beginnt mit der Gründung des Staats durch Losreißung von Spanien, und übergeht das Frühere, welches auch, da es noch mehr provinzial oder nur einzelne Gegenden betreffend war, und zum Theil auch noch neben den für den ganzen Bund nachmals dargestellten Convoyen en Licenten bestehend blieb, z. B. der Zeeländische Zoll, die Flußzölle zu Gouda, Niemegen u. s. w.; füglich geschehen konnte. — Licenten nannte man im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die Abgaben, welche beym Ausführen von Gütern aus Ortschaften, die dem Prinzen von Oranien zugethan waren, nach feindlichen Plätzen, für die Erlaubniß zur Ausfuhr erlegt wurden. So war's in Zeeland und Holland. Convoyen nannte man die einkommende Rechte, weil die Kauffahrer damals durch gewaffnete Fahrzeuge begleitet (convoyirt) werden mussten. Die Erhebung geschah sehr ungleich, bis am 20 Juli 1580 das erste Reglement (plakkaat) in dem Namen des Erzherzogs Matthias erschien. (Es steht im Groot Plakkaatboek T. I. p. 2265.) Am 4 Febr. 1581 erschien das zweyte, auf den Namen von Willem I. (ibid. p. 2270.); am 24. Juli 1584 befestigten die Generalstaaten dasselbe (ibid. 2273.) der Geist dieser Staatsschriften war deutlich ausgesprochen: die Abgaben sollten dienen „zur Beschirmung, Befreyung, und Sicherung der Seeärme und Haven, zur Unterhaltung der Trafiken und des Handels, sowol des auswärtigen als einheimischen. Doch sie begriffen nur die Convoyen oder einkommenden Rechte; die Licenten

wurden noch für die Städte und sehr ungeregelt erhoben. Das Placat, welches am 6. April 1586 auf Leycester's Namen erschien, vereinigte beyde, und wird durch den kundigen Verfasser sehr ehrenvoll erwähnt wegen des darin herrschenden Geists von Regelmäßigkeit und Mäßigung zur Beförderung des Handels. Die unruhvollen Zeiten hinderten oder erschwerten jedoch die regelmäßige Ausübung dieser Gesetze, daher Klagen, daher in 1597 und 1598 neue Placate, wo denn der Betrag dieser Mittel gänzlich an die fünf Admiralitäts-Collegien abgestanden wurde. Da diese Collegien ganz selbstständige Administrationen bildeten, so bestrebte sich ein jedes durch Nachsicht das Wasser auf seine Mühle zu leiten, (wie der Verfasser sich ausdrückt), wodurch zu neuen Klagen Stoff geboten ward. Zeeland kam selbst gänzlich in Opposition mit Holland, welche bis ins vorige Jahrhundert angehalten hat.

Aller Aufmerksamkeit würdig sind die Tarife von 1580 und 1597. Schon damals lag der Satz zum Grunde, dem allverderblichen Schleichhandel Einhalt zu thun, Handel und Industrie zu mehren, und den ehrlichen Kaufmann zu schonen. Und das Zunehmen von Industrie und Handel bewies auch bald, daß jene Placate oder Gesetze weise waren. Der Kaufmann konnte sich frey bewegen, man suchte ihm alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Zum Beweise dieser nicht genug zu schätzenden freyern Bewegung führt der Verfasser aus des berühmten Witzen's Werk über den Schiffsbau an, daß im Jahr 1604 zu Amsterdam eine Flotte von 400 Schiffen aus der Ostsee zugleich ankam, und binnen sechs Wochen löschte, ladete, und wieder segelfertig lag. Solches würde bey einem Zwangsystem unmöglich seyn! Später erst wurden die binnenländischen Waarenpässe (Gesetz vom 6. Mai 1623, s. Groot Plakkaatboek I. 2305) eingeführt. Ein unter den Beamten der Convoyen und Licenten selbst fortgeerbter Grundsatz war: Hart

gegen den Schleichhändler, sanft gegen den Verzoller (Aangever, Angeber, d. h. derjenige, welcher seine Waaren zur Verzollung angibt, nicht ein Denunciant.) Im Jahr 1625 ward die Erhebung verpachtet; da aber solches der Amsterdamer Börse Anlaß gab zu Klagen über zu strenge Einforderung, so kam man wieder zur Erhebung von Staatswegen zurück. Da aber die niederländischen Waaren bey der Einfuhr in andere Länder belastet wurden, so kam man auch auf wiedervergeltende Maßregeln, daher das Gesetz vom 14. April 1621. (Gr. Plakkaatboek I. 2358) welches unter dem Namen Plakkaat van retorsie (Wiedervergeltungsgesetz) bekannt ist. Die folgenden Gesetze, vorzüglich vom 1665 und 1687 (in welchem letztern Jahre die Erhebung wieder zur Hälfte verpachtet wurde,) liessen das System unverändert und betrafen nur die Form der Erhebung. Seitdem aber in andern Staaten eigner Handelsgeist und Industrie auflebte, seitdem Unruhen und Kriege gegen das Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts dem allgemeinen Handel eine andre Wendung gaben, der Erbfolge-Krieg größere Staatsbedürfnisse erzeugte und Rußlands ganz veränderte Verhältnisse dem nordischen Handel eine andere Wendung ertheilten, da begann man die vorhandenen Gesetze rücksichtlich des Handels zu revidiren. Vier ausgezeichnete Männer haben dabey vorzüglich gearbeitet: Adolph Bisscher, Advocat-Fiskal der Admiralität zu Rotterdam, Simon von Slingelandt, erst Secretär des Staatsraths, nachmals höchstberühmt als Raadpensionaris von Holland, Hiob de Wildt, Secretär der Admiralität zu Amsterdam, Jacob Hop, Pensionaris von Amsterdam. So ward denn — nachdem schon in 1714 durch Committirte aus den Admiralitäts-Collegien ein neues General-Placat entworfen und eingegeben war — am 22. November 1720 endlich ein Concept-Placat und Tarif den Generalstaaten übergeben. Dieses zielte wieder auf

Verpachtung zur Hälfte, nach der Meinung des Fiskals Visscher. Uebrigens war sehr vieles auf dem alten Fuße der Mäßigung geblieben, und überall strahlte die Absicht durch, dem Kaufmann Spielraum zu gönnen. Da entspannen sich lange Berathschlagungen bey den Bundsgenossen. Zeeland erhob sich gegen die Verpachtung, die Börse Amsterdams desgleichen, die Herrn de Wildt und Hop drangen an, und endlich fügte sich der Fiskal der Warnung des Raadpensionarii. Höchst interessant und lehrreich ist der noch vorhandene Briefwechsel zwischen Van Slingelandt und Visscher über diese Materie. Mit Recht bewundert man die Weisheit, welche rücksichtlich wahrer Staatswirthschaft überall durchscheint und deutlich sich ausspricht. Endlich ward das neue Gesetz am 31. Juli 1725 beschlossen, trotz der hartnäckigen Opposition Zeelands. Mäßigung der Abgaben, freye Bewegung für den Handel, Beförderung und Schutz desselben und der Schiffahrt, Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes durch alle Zweige der Industrie, und Schonung des aufrichtigen Kaufmanns; dieß sind Hauptzüge. Allgemein ist das Lob dieses Handelsgesetzes, nicht blos in den Niederlanden, sondern auch außer denselben; doch der beste Beweis seines Werths ist wohl dieser, daß trotz aller Verbesserungs-Versuche, mit wie viel Mühe, Fleiß, Aufwand von Zeit und Kenntnissen sie auch entworfen wurden, doch jenes Gesetz von 1725 sich bisher erhalten hat, und nur kürzlich unterbrochen wurde, um sogleich wieder hergestellt zu werden. Wollte man dem Verf. überall, wie er es verdiente, folgen, dann müßte man übersetzen. Das Werkchen mag dem ersten Anschein nach einer Gelegenheitsschrift ähnlich sehen; es ist aber so gehaltreich, daß es für die niederländische Geschichte, für Staatswirthschaft im Allgemeinen, einen bleibenden Werth hat, und ruhig neben den besten Werken aus beyden Fächern auftreten mag. Mit wenig Worten ist viel gesagt, was vorher viel Lesens und Denkens gekostet. Zu den gedachten Verbesserungs-Versuchen

Digitized by Google

gehören die Bemühungen der Provinz Gelderland im J. 1732, welche endlich 1745 zur Folge hatten, daß ein neues Concept-Placat durch die Admiralitäts-Collegien eingereicht ward, welches jedoch nicht durchgegangen ist. Der Eifer des Statthalters Willem IV. für Handel und Fabriken, ist bekannt, so wie die unter seiner Regierung stattgehabten Verhandlungen darüber. Ein neues Concept-Placat 1751 übergeben, und worüber gegen Ende 1754 endlich, nach vielen Berathungen, die Admiralitäts-Collegien ihr Gutachten einreichten, blieb dennoch liegen. Andre Veränderungs-Entwürfe hatten gleich wenig Folgen bis zum Jahr 1795, wo die Admiralität aufgehoben und sofort ein Committé der Marine errichtet ward. Die Bemühungen, um Einförmigkeit überall darzustellen, konnten nicht durchgeführt werden. Im Jahr 1798 ward die Oberleitung der Convoyen und Licenten, dem Agent oder Minister der Finanzen übergeben, und die persönlichen Einsichten des Ministers, der von 1798 — 1801 und 1805 bis 1809 fungirte, sicherte die Belange des Handels. Im Jahr 1802 ward die Administration der Justiz in diesem Fache einem besondern Collegium, dem Seerath, übertragen. Diese Epoche ist besonders merkwürdig wegen der Bearbeitung eines neuen Concept-Gesetzes, wovon der Verfasser mit vielem Lobe spricht. Im Jahr 1805 ward dieses Collegium aufgelöst und die oberste Administration kam wieder zum Finanzminister. Jetzt empfing das alte System einen doppelten Einbruch: einerseits, indem dem Justiz-Collegium, unter dem Namen Raad van Judicature organisirt, nicht blos die Convoyen (damals Middelen te vater) sondern auch die Middelen te Lande, welche von sehr verschiedner Art sind, unterworfen wurde; und andrerseits, daß bey der neuen Organisation der Finanzmittel, der Impost op de buitenlandsche producten (welche Abgaben am besten mit den Accisen in verschiedenen deutschen Landen verglichen werden können, und Consumtionssteuern sind) an die Administration der Convoyen gewiesen wurden.

Digitized by Google

Jedoch die Oberbeamten bewahrten den alten Geist, bis 1809 die Vorbereitungen auf das Douanen-System, welches 1811 mit allen seinen schrecklichen Gesetzen auftrat, im Handel und der Administration gleiche Schwierigkeiten erzeugten. Der Verfasser charakterisirt die beyden Systeme treffend mit diesen Worten: „Das alte System erhielt, die Douanen vernichteten so vieles.“ Der Verfasser verbreitet sich nicht über das, was seit der Wiederherstellung der niederländischen Unabhängigkeit geschehen; sondern er geht sofort über zu dem Projekt eines neuen Handelsgesetzes, welches im vorigen Jahr von der General-Direktion der Convoyen und Licenten entworfen, dem König überreicht und seitdem sehr sorgfältigen Prüfungen unterworfen worden ist. Er vergleicht das Projekt mehr nach seinen Hauptzügen mit dem Gesetz von 1725, und beschließt endlich nicht undeutlich mit der Meinung, daß das Projekt von 1804 mit einigen nähern Weisungen, den Vorzug verdiene. Für den deutschen Leser können die Details wenig Interesse haben; es sey denn, daß er sich näher mit der Geschichte des niederländischen Handlungssystems und seiner Gesetzgebung bekannt machen wollte. In diesem Falle aber müsste er das Werkchen selbst lesen und ihm chronologisch folgend, die verschiedenen Gesetze, von ihm berührt und nicht berührt, im niederländischen Codex (Groot Plakkaatboek) nachlesen. Eine Sammlung der hierhin gehörigen Gesetze, welche seit der Darstellung des Edikts von 1725 erschienen sind, ist im Jahr 1814 in einem starken Oktav-Bande bekannt gemacht worden.

Von andrer Art, doch in den Hauptsachen (daß nämlich der gemäßigte, dem Handel günstige Geist der alten holländischen Gesetzgebung, möge bewahrt werden) ist das folgende kleine Stück:

2) Bedenkingen omtrent de geprojecteerde Wetten der in- en uitgaande rechten en indirecte belastin-

gen. In 'S Gravenhage, en Amsterdam by de Gebroeders van Cleef. 1816. 8vo. 24 S.

Lobenswürdige Bescheidenheit zeichnet den Verfasser aus. Er gründet sich vorzüglich auf eine Abhandlung über den niederländischen Handel, welche in den Jaarboeken von 1751 Oktober 2. d. p. 895 zu finden ist. Nach seiner Darstellung wäre in dem Projekt-Gesetz, welches der General-Direktor der Convoyen und Licenten, am 13. Nov. 1815 dem König übergeben, zusammt dem Tarif und der seine Meinungen entwickelnden Memorie, ein Bestreben sichtbar, um dem Vorurtheile von südniederländischen Fabriken nachzugeben, und ihr Interesse abzusondern von dem des Handels und der Fabriken der nördlichen Provinzen. Die Frage: Hat der Handel ein andres Interesse als die Fabriken? und wenn ja, wie lassen sich beyde Interessen zum allgemeinen Besten vereinigen? — ist schon sehr oft behandelt worden. (Man sehe Luzacs schätzbares Werk: „La Richesse de la Hollande," oder lieber die spätere holländische Ausgabe „Hollandsch Rykdom" und andre Schriften, welche in verschiednen historischen Sammlungen zu finden sind.) Dieselbe Frage musste natürlich auch jetzt wieder hervortreten; und der Verfasser der vorliegenden Abhandlung verbreitet sich auch darüber; da jedoch dieser Gegenstand in einem andern Werkchen näher behandelt worden ist, so wird es besser seyn zu diesem überzugehen.

3) De Vereeniging der Belangen van Landbouw industrie en Koophandel overrojen en aangetoond door B. van Rees, te Leyden by D. Du Mortier et Zorn 1816, 8vo. 86 S.

Dieß ist bis jetzt das einzige Stück in niederländischer Sprache, dessen Verfasser sich öffentlich genannt hat. Der Verfasser hatte aus Dienstpflicht und Ueberzeugung, wie er p. 6 sagt, im Namen der Stadt Leyden prohibitive und drükende Maßregeln, rücksichtlich der Einfuhr fremder Manu-

Digitized by Google

faktur-Waaren im Jahr 1802 vertheidigt. „Geboren und erzogen," so fährt er pag. 7. fort, „in einer der reichsten Fa„brikstädte Hollands, in Städten und Dörfern unsers Vater„landes mich aufhaltend, deren vorige Wohlfahrt und Reich„thümer den Fabriken zugeschrieben werden mussten, seit 1793 „Bürger und Einwohner der Stadt Leyden, deren Interesse „mir nachmals, als Mitregent und dann als Stadt-Sekretair „nahe lag; hatte ich viele Gelegenheit den Nutzen unsrer va„terländischen Fabriken zu sehen, und ihren elenden Fall „bitterlich zu betrauern. Sohn eines Vaters, dessen Hand„lungs-Verhältnisse durch Englands prohibitive Gesetze sehr „benachtheiligt waren; und mein Auge heftend auf unser Ge„setz vom 4. May 1663, zur Erhaltung der Tuchmanufaktu„ren; so war es nicht zu verwundern, daß ich, analogisch den„kend, urtheilte, daß prohibitive und drückende Gesetze auch „für unsre Industrie nothwendig wären. Doch jetzt bekenne „ich öffentlich meinen vorigen Irrthum, und versichere aufrich„tig, daß ich durch den Verfasser der Vertagen over de Be„langen van den Koophandel (hievon nachmals) zu der Ue„berzeugung gebracht bin, daß prohibitive und drückende Ge„setze nichts helfen, sondern unherstellbar nachtheilig wirken „würden." Nach diesem freymüthigen Geständniß geht der Verfasser über zur Abhandlung, welche er in Abschnitte vertheilt hat: 1) große Blüthe und Wohlfahrt der Niederlande, und die Ursachen davon. Dieser Zustand dauerte bis kurz nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts, von 1660 bis 1670 fingen Fabriken, Handel und Schiffahrt an in den nördlichen Provinzen abzunehmen. — 2) Verfall der nördlichen Provinzen und Ursachen davon, pag. 14. Die Entwicklung der Ursachen ist sehr beachtenswerth für den Geschichtsforscher und Staatsmann. Ihre Auseinandersetzung hier zu übernehmen, würde zu Weitläufigkeiten führen. 3) Werth unsers Landbaues und unsrer Industrie, und ihre Ansprüche auf Beförderung, pag. 33. Auch dieser Abschnitt ist sehr interessant. 4) Be-

Digitized by Google

trachtung der Mittel zur Wiederherstellung (der industriellen Wohlfahrt.) Der Verfasser urtheilt die Wiederbelebung der niederländischen Industrie nur dann möglich, wenn die drückenden Lasten, die für die erzeugenden und verarbeitenden Klassen aus dem Finanz-System entstehen, welches schon lange besteht und durch immer folgende Weisungen noch mehr ausgebildet ist, vermindert werden durch ein neues und zweckmäßigeres Finanz-System. Sodann meint er, daß der inländische Absatz einheimischer Produkte und Fabrikate durch Erhebung des Nationalgeistes befördert werden müsse. Die ächte aufrichtige Herzlichkeit, welche der ganzen Schrift einen anziehenden Charakter gibt, ist sehr schätzenswerth, und obschon der Verfasser — nach seinem Geständniß — diese Abhandlung aufsetzte, während er von seinen Büchern entfernt war, und also keine Citate beygebracht hat — so zeugt doch der ganze Inhalt, daß er keineswegs erst seit Kurzem sich mit diesen Gegenständen beschäftigt. Es wäre daher wohl zu wünschen gewesen, daß der Verfasser in der Lage gewesen wäre, dieser Gelegenheitsschrift einen noch höhern historischen Werth zu geben. Von andrer Art sind die

4) Vertagen over de Belangen van den Koophandel etc. No. 1. 2. et 3. Rotterdam by J. van Baalen 1816. 8vo. zusammen 105 Seiten.

Der ungenannte Verfasser sagt: „Das System des Hrn. Wichers (General-Direktors der Convoyen und Licenten) ist beynah ganz französisch, und folglich zwar nicht neu, noch auch mit gutem Erfolge gekrönt; die Hauptzüge dieses Plans kämen auf das Folgende zu stehen. 1) Viele fremde Waaren, wovon ähnliche in den Fabriken Brabants gemacht würden seyen beym Einkommen abgewiesen, oder wegen den Abgaben so gut als abgewiesen. 2) Eine Douanenlinie an den sämmtlichen Gränzsäumen, eine Stunde breit, doch keine inländischen Pässe (binnenlandsche paspoortes). 3) das Transito von 1802 mit Entrepots, doch ohne die Entrepots fictifs

Digitized by Google

welche durch die Franzosen zugelassen waren. Ohne dem Verfasser in seine Beleuchtung jener drey Punkte zu folgen, wollen wir hieraus einiges Statistische ausheben. Nach No. 2. pag. 13. ist der Verfasser der Meinung, daß man den jährlichen reinen Gewinn des Handels auf 30 Millionen Gulden rechnen kann, blos für die nördlichen Provinzen. Nach pag. 19. desselben Stücks, sind im verwichenen Jahr 1815 von Amsterdam einklarirt worden 114 Schiffe aus Nordamerika und dem fremden Westindien, und 74 Schiffe (dahin) ausklarirt; obgleich die noch fühlbaren Folgen der zwanzigjährigen Revolutionsstürme und die Unruhen Frankreichs im verflossenen Jahre sehr wesentliche Hindernisse des Handels waren. Im Ganzen sind zu Amsterdam 1815 ausklarirt 2254 Schiffe, und einklarirt 2428 (wozu noch 323 Schiffe vom Rhein, Maas und den Zeeländischen Gewässern); zu Rotterdam ausklarirt 1569 Schiffe, einklarirt 1603. — Ueber diese Zahlen muß man erstaunt stehen, wenn man, sie vergleichend mit denen von den Jahren 1778—1792, bedenkt, welche Umstände seitdem stattgefunden haben. Der Verfasser zeigt sehr viel Belesenheit in den besten Schriften über Staatswirthschaft, doch ein Auszug würde zu weitläufig werden, und doch nur unvollkommene Ideen von seinen Gedankenreihen geben. Dagegen muß man aber auch die Gegenschrift lesen:

5) Wederleging daar Fabrykanten, van de Vertoogen over de (zoogezegde) Belangen van de Koophandel etc. In 'S Gravenhage by J. A. van Weelden. 1816. 2 Stücke, 8vo. zusammen 67 Seiten,

welche aber wiederum beantwortet sind in: Een woord aan den onpartydigen Lezer wegen hit Stukje, getiteld Wederleging etc. Rotterdam by J. van Baalen 1816. 8vo. 16 Seiten. Eine Auseinandersetzung der in diesen Schriften vorgetragenen Ideen und Angaben würde zu weit führen, und dem deutschen Leser nicht viel frommen; dazu kömmt noch, daß es den Schein hat, als habe man sich anfänglich nicht

Digitized by Google

verstanden. Der Verfasser des zuletzt genannten Schriftchens schließt mit den Worten: „Uebrigens wird wohl der beste „Rath seyn, den wir einander geben können, daß ein Jeder „Gebrauch mache von den günstigen Umständen, in welche die „gute Vorsehung uns neuerdings gestellt hat, und daß wir Alle „uns beeifern zur Beförderung des allgemeinen Wohlseyns; „die Sache ist zu zart, die Schuldigkeit, welche uns obliegt, „zu groß, am Glücke unsres Volkes, am Loose des ankom„menden Geschlechts ist uns zu viel gelegen, als daß wir uns „dazu nicht sollten verbinden wollen." Und damit scheint denn auch der Zwist, welcher im Grunde nicht einmal die Sache selbst betroffen zu haben, sondern mehr über Darstellung und Ausdruck gegangen zu seyn scheint, ein Ende genommen zu haben.

Darauf erschien noch ein kleines Stück: Noy een woord over Handel en Fabryken. Der Verfasser hat Adam Smith zum Grunde seiner vorgetragenen Grundsätze gelegt, er betrachtet Handel und Fabrikwesen aus einem Gesichtspunkt, und sein Zweck, um zur Vereinigung beyder in ihrem Interesse beyzutragen, ist lobenswerth. Ueber seine Darstellungen liesse sich freylich manches sagen; doch wozu dieß hier?

Auch in Journalen ist schon Vieles über diesen wichtigen Gegenstand verhandelt worden, vorzüglich im Observateur Belge, welcher bey Buchhändler de Mat zu Brüssel wöchentlich erscheint, und ein erklärtes Oppositionsblatt ist; und im Waakzame (le Vigilant) einem in der niederländischen Buchhandlung im Haag erscheinenden Journal. Es würde aber viel zu weit führen diese Artikel anzudeuten. Die Sache ist sehr interessant, und es dürfte wirklich für den Geschichtsforscher sowol als für den Staatsmann eine der wichtigsten Erscheinungen seyn, wie die große Frage aufgelöst werden wird, nämlich: welches System für die zu einem Reich vereinten Niederlande, rücksichtlich des Ein- und Ausfuhr-Handels aufgestellt werden soll! Alle vorläufige Muthmaßungen,

Digitized by Google

alle Abspräche über das Zweckmäßige oder Unzweckmäßige, würden voreilig seyn, wenn sie nicht auf eine umfassende und gründliche Kenntniß der Statistik des Ganzen sowol als der einzelnen Theile des Reichs beruhen, und die Verbindung mit den bisher geltenden Gesetzen, mit der Lage des Handels im Allgemeinen, und mit den bestehenden Verhältnissen zu andern Staaten, abgewogen sind.

XY.

IV.

Nachtrag

zur

Kenntniß der Unterhandlungen über das Wallis in den Jahren 1801 und 1802.

Die zwey Aktenstücke, welche die Europ. Annalen (1814. Stück 6. S. 352 bis 363) zur öffentlichen Kenntniß brachten, veranlassen den gegenwärtigen Nachtrag derselben unmittelbar vorhergegangnen Vorfälle, die in der kurzen Einleitung zu den erstern nur angedeutet wurden.

Der französische Minister in der Schweiz war beauftragt, die Abtretung des Wallis von der helvetischen Regierung zu verlangen und mit ihr deshalb zu unterhandeln. Diese war bestrebt die Zumuthung abzulehnen.

Am 25 März 1801 schrieb der helvetische Minister Stapfer aus Paris an den Vollziehungsrath was folgt:

Avanthier à l'audience des Ambassadeurs, le *premier Consul* après m'avoir salué et demandé des nouvelles de la Suisse, entra avec moi en conversation, relativement à la cession du Valais et me dit: Pourquoi trainez vous cette negociation si fort en longueur. Je suis bien impatient d'en finir sur ce point. *Rep.* Je puis vous assurer, Citoyen Consul, qu'autant que vous, nous desirons terminer promptement cette affaire, avec toutes

toutes celles qui sont encore en suspens. L'état provisoire où nous nous trouvons est bien pénible et désastreux sous tous les rapports. *Bonaparte.* Il faut avant toutes choses que vous cédiez le Valais; c'est un préliminaire de rigueur. Avez-vous des pouvoirs pour terminer? *Rep.* C'est le Citoyen Glaire qui est seul chargé et muni de pouvoirs nécessaires à cet égard. *Bon.* Eh bien, pourquoi ne finit-il pas? Il nous devient absolument nécessaire de pouvoir communiquer avec la Cisalpine par le Valais et de disposer d'une route militaire dans cette partie. *Rep.* Mon gouvernement est dans une position d'autant plus difficile et embarassante pour des hommes d'honneur, que votre demande s'étant ébruitée, les Valaisans ont été saisis de tristesse et d'effroi. Ils ont témoigné par les adresses les plus énergiques et les plus touchantes leur vœu de rester unis à leurs frères les Helvétiens. *Bon.* C'est une raison de plus pour terminer incessamment. Il ne faut pas leur laisser le tems de multiplier de pareilles adresses. *Rep.* Leur Gouvernement leur doit au moins de ne pas transiger sur leur existence et sur tout ce qu'ils ont de plus cher, avant qu'il ait fait tous les efforts qui dépendent de lui, pour leur conserver le sort qu'ils préfèrent. *Bon.* On ne pent pas toujours avoir égard aux vœux d'une fraction du peuple. Si on se laissait paralyser par la volonté de pareilles fractions, jamais il ne se feroit rien de bon ni de grand. *Rep.* Indépendamment de cette considération, le Gouvernement helvétique a des devoirs à observer vis-a-vis de la nation entière, dont le Valais fait une partie intégrante infiniment intéressante, et au moins la quinzième partie du territoire. Il ne peut, sans se déshonorer et sans encourir une très grave responsabilité, aux dangers de laquelle vous êtes trop généreux pour vouloir exposer de braves gens et de fidèles alliés, aliéner une portion si considérable de toute la République, s'il ne peut justifier ce sacrifice aux yeux de la nation, par des compensations territoriales, ou des avantages politiques majeurs qu'il obtiendroit en revanche. *Bon.* Mais nous vous donnons le Frickthal contre. *Rep.* Il n'y a aucune proportion entre le sacrifice et son prix. Une population de 15,000 contre 90,000, un sol épuisé contre un terrain vierge. *Bon.* Nous ne vous demandons que ce qu'il nous faut pour notre route militaire. *Rep.* C'est plus de deux tiers pour tout le canton. *Bon.* Le Valais est un pays de rochers, d'aucune

valeur. *Rep.* C'est le pays le plus riche en productions de toute la Suisse : il est même le seul qui puisse se suffire parfaitement à lui-même et encore exporter au dehors. Sous une bonne administration, il fournira abondamment des métaux de diverses espèces. *Bon.* (Souriant) Ah! Si vous parlez des espérances de l'avenir, nous n'en finirons pas. *Rep.* Les Publicistes et les Minéralogues vous confirmeront tout ce que je viens de dire. Mon Gouvernement ne peut pas aliéner un pays aussi important sans montrer à la nation des compensations équivalentes, en face du sacrifice. Parmi celles que nous vous avons demandées, la reddition de Bienne et de l'Erguel, situés dans l'enceinte de la Suisse audelà du mont Jura, paroit surtout être aussi juste que naturelle et aucunement préjudiciable à la France, dont le système de limites repousse cet accroissement. *Bon.* J'ai les mains liées là-dessus par une loi qui a réuni Bienne à la République française. *Rep.* La Loi dont vous parlez ne regardait pas Bienne, et la preuve est, que la République française a traité avec ce petit état comme avec un état indépendant helvétique, au moment où la loi sur la réunion des pays de Porentrui fut rendue. Quoiqu'il en soit, Bienne a toujours fait partie intégrante du corps helvétique, ses députés assistoient régulièrement aux diètes. *Bon.* La loi ne peut qu'être entendue de tous les états de l'Evêque de Basle. Il nous faut absolument le Valais. *Rep.* Il y a parmi les compensations, que nous vous demandons, des choses qui sont entièrement en votre pouvoir, et qu'il est même de votre intérêt de nous accorder, comme une réponse approbative à la communication que le Cit. Glaire a eu l'honneur de vous faire des projets de constitution helvétique et le renouvellement du traité d'alliance sur les bases de la neutralité. *Bon.* Il faut qu'avant tout le Valais nous soit cédé. Cela doit être, vous le sentez bien. Il ne sert à rien de tergiverser et de traîner en longueur une affaire tout-à-fait simple. Je vous assure qu'elle retarde toutes vos autres affaires. . Là-dessus le premier Consul me quitta, au moment où je voulais lui rappeler que le consentement à la cession du Valais du lac à Brigg avait été remis au Cit. Talleyrand, comme article d'un nouveau traité dont la sanction assureroit à la France la possession du pays qu'elle demande, à des conditions infiniment inférieures au sacrifice.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of Michigan

Am 15 Pluviose Jahr 10. (7 Febr. 1802) erließ der helvetische Minister in Paris, an den Bürger Talleyrand, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nachfolgendes Schreiben.

Citoyen Ministre, J'ai l'honneur de Vous transmettre ci-joint copie de deux arrêtés du Général Turreau, commandant en Valais, datés de son Quartier Général à Sion le 3 pluviose an 10, portant la destitution du préfet national du gouvernement helvétique et celle du receveur général des contributions dans le Valais, remplacés par des individus de son choix. Vous y verrez, Citoyen Ministre, que le Général s'est permis en outre de faire apposer les scellés sur les papiers du premier et de donner l'ordre au receveur général, arrêté déjà précédemment, de rendre ses comptes dans vingt quatre heures et de payer les frais de sa propre garde, à raison d'un Louis par jour pour un officier et trois livres par jour pour un factionaire. Ces procédés, aussi inattendus qu'attentatoires aux droits du Gouvernement helvétique, affligent le premier Landammann à un degré qu'il est impossible d'exprimer. Et quel moment, Général Turreau a-t-il choisi pour se porter à des actes de violence et de mépris aussi marqués envers les autorités d'une nation amie et alliée? Le moment où le premier Consul avoit donné l'assurance au Cit. Reding que l'affaire du Valais resteroit en suspension jusqu'après l'organisation définitive du Sénat helvétique, qu'elle seroit ensuite l'objet d'une négociation régulière, et que l'usage et la police d'une route militaire jusqu'au Simplon suffisant au but que se proposoit le premier Consul, tous les sacrifices qui ne seraient pas nécessaires pour atteindre ce but, ne seroient pas exigés de la République helvétique; le moment où le premier Landammann, de retour dans sa patrie, versoit dans les cœurs de ses collègues le baume de ces promesses consolantes; le moment enfin où il les déterminoit à faire par déférence pour le premier Consul et par reconnoissance p. r ses intentions généreuses, tous les changemens dans la composition des autorités, que le premier Consul avait désirés. Dans ce moment la nouvelle des actes du Général Turreau vient donner un démenti formel aux assertions du premier Landammann et le compromettre de la manière la plus pénible. Je tâcherai vainement, citoyen Ministre, de vous exprimer les sentimens que le

Digitized by Google

citoyen Reding a éprouvés au récit de ces violences. Ils sont proportionnés et à la gravité de l'insulte faite au Gouvernement helvétique par le général français et à la loyauté avec laquelle le premier Landammann venoit d'accomplir ses engagemens. Aucune considération de droit ni même d'utilité ne peut justifier les actes du général Turreau. Le Valais étant reconnu par la France même, faisant partie intégrante de la Suisse, puisqu'elle en avoit demandé la cession, le gouvernement helvétique, à moins de vouloir méconnoitre les premières notions de droit public, doit y conserver ses droits comme dans le reste de la Suisse jusqu'à ce que son sort soit définitivement décidé; et le Général Turrean ne peut avoir plus d'autorité dans ce pays que les autres généraux françois n'en ont dans les divers cantons de l'Helvétie où ils sont répartis. Si le Général Turreau agit de son propre mouvement, ou s'il a outrepassé ses instructions, le premier Landammann ne doute point que son gouvernement ne s'empresse de réprimer des actes aussi arbitraires et aussi révoltans. Mais si le Général français n'a fait que suivre les ordres qui lui ont été transmis, le premier Landammann s'attend à en recevoir communication officielle et demande que cette affaire soit traitée de Gouvernement à Gouvernement. En se concertant avec celui de l'Helvétie, le premier Consul parviendra d'une manière et plus sure et moins choquante au seul but qu'il a déclaré avoir en vue. La violence aliène ou refroidit les cœurs, et les Gouvernemens se doivent, pour leur propre interêt, des ménagemens et des égards mutuels aux yeux de leurs administrés. Le premier Landamman, Citoyen Ministre, me charge de mettre sous vos yeux la protestation formelle qu'il a adressée au Général Turreau conjointement avec le petit conseil. Il attend de votre bienveillance pour la Suisse et de votre esprit de justice une explication franche et une communication officielle sur l'objet de la note que j'ai l'honneur de vous transmettre aujourdhui. Il est pénible pour moi, citoyen Ministre, de correspondre avec vous sur un sujet aussi peu satisfaisant; j'espère que l'époque n'est pas éloignée où le commerce officiel des ministres des deux nations ne sera plus que l'échange mutuel des sentimens de l'amitié et du contentement les plus sincères. Je vous prie etc.

(Signé) *Stapfer.*

Digitized by Google

Unterm 4 Germinal, Jahr 10, (25 März 1802), schrieb der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris an den Bürger Stapfer, bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik.

Citoyen, j'ai mis sous les yeux du premier Consul la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le .. Ventose et la copie d'adresse qui y étoit jointe. Il m'a chargé de vous exprimer combien il a été peu satisfait de l'espèce d'ostentation que le Gouvernement helvétique a mise à recevoir quelques individus se disant députés du Valais, et à les admettre à déclamer contre les autorités françaises. Je suis chargé de vous déclarer, qu'il reconnait le Valais comme un peuple indépendant, et qui, ayant toujours eu une constitution et une organisation séparées, doit être gouverné comme un Etat à part et sans aucune relation de concert ni de dépendance à l'égard de l'Helvétie. Telles sont, Citoyen, les vues du Gouvernement de la République sur ce pays. En les contrariant, en accueillant les tentatives faites par des hommes inconsidérés pour s'opposer au bonheur de leurs concitoyens, votre Gouvernement, je dois vous le dire, ne feroit que priver l'Helvétie du bien que le premier Consul est dans l'intention de lui faire. Il est disposé à lui céder le Frickthal et d'autres parties du territoire que les évènemens de la guerre ont mis au pouvoir de la France. Mais s'il se verifie que le Gouvernement helvétique ait ouvert des négociations pour obtenir de quelque Puissance que ce soit des concessions, qu'il ne doit attendre que de la France, il peut être assuré d'avance, qu'en manquant l'objet de ses démarches, il perdra encore tout le fruit qu'il doit espérer des dispositions libérales du premier consul. Le premier Consul du reste ne connoît pas de confédération helvétique. Si les anciens rapports que les soi-disant Députés du Valais aiment tant à citer pouvoient fonder une telle dénomination, il n'y auroit pas de raison pour qu'on n'en revînt pas à reconnoître et les Ligues-Grises, et les peuples sujets et le droit de conquête etc. Je laisse au Gouvernement à tirer toutes les conséquences qui peuvent naitre de telles inductions. Recevez, je vous prie, Citoyen, l'assurance de ma haute considération.

(Signé) *Ch. M. Talleyrand.*

Digitized by Google

Darauf folgten nun die beyden Schreiben des Minister Stapfer, welche in den Europ. Annalen (1814 Stück 6) bereits abgedruckt wurden.

Inzwischen ordnete der Kleine oder der Vollziehungsrath der helvetischen Republik den Senator Pfister nach dem Kanton Wallis ab, und ertheilte ihm unterm 18. Hornung 1802 die folgende Instruction.

Der kleine Rath hat Sie durch seinen heutigen Beschluß zu einer Sendung bestimmt, welche die Wiederherstellung der konstitutionellen Ordnung im Kanton Wallis, so wie die Beruhigung seiner durch die letzten Ereignisse aufgeschreckten Einwohner zum Zweck hat; und wenn die schicklichste Wahl der Mittel, die nur an Ort und Stelle getroffen werden kann, Ihrer eigenen Beurtheilung überlassen bleibt, so dürfte es hingegen angemessen seyn Sie auf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte in dieser für die Regierung so äußerst wichtigen Angelegenheit aufmerksam zu machen. . Die Lage dieser Kantons ist Ihnen theils aus dem dem Senate hierüber abgestatteten Berichte bekannt, theils finden Sie dieselbe in der beyliegenden Note dargestellt, welche die darin vorgenommene Veränderungen enthält. . Nachdem der General Turreau die oberen Vollziehungs- und Administrativ-Behörden ihrer Stellen entsetzt hat, scheint das nämliche System nun auch gegen die Gerichtshöfe und Munizipal-Verwaltungen in Ausübung gebracht werden zu sollen. . Die abgetretenen Beamten haben die Achtung und das Zutrauen des Volks mit sich genommen, während dem ihre Nachfolger weder das eine noch das andre besitzen und alle Wirksamkeit, zu der sie etwa gelangen, lediglich der Militär-Gewalt, die sie aufgestellt hat, verdanken. . Die Regierung selbst hat dieselben weder anerkennen, noch irgend einige Verbindung mit ihnen unterhalten können, so daß von ihrer Seite alle offizielle Mittheilung gegen diesen Kanton schon seit einiger Zeit gänzlich unterbrochen ist. . Zu den unvermeidlichen Folgen dieses nahe an Anarchie grenzenden Zustands der Dinge kömmt noch die Besorgniß, daß die Umänderung der öffentlichen Autoritäten als ein Mittel gebraucht werden dürfte, um den freylich nur scheinbaren Wunsch einer Vereinigung mit der fränkischen Republik, im Namen des Kantons zu erklären, indem von verschiedenen Seiten die Vermuthung geäußert wird, daß zu dem Ende

Digitized by Google

eine Versammlung der neueingesetzten Beamten, die theils durch ihre Herkunft theils durch andere Verhältnisse so wie durch ihre Anstellung im Interesse dieser Macht sind, in Kurzem veranstaltet werden dürfte. . Obgleich zu befürchten ist, daß das Verfahren des Generals sich nur allzusehr auf bestimmte Instruktionen stütze, so hat die Regierung sowol durch ihren Gesandten in Paris, als bey dem hiesigen fränkischen Minister, die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen thun lassen, von dem letztern aber die wenig befriedigende Antwort erhalten, daß der Gegenstand ganz außer seinem Wirkungs-Kreise liege, und seine Verwendung sich lediglich auf die Mittheilung an seine Regierung beschränken müsse. . Wenn bey dieser Lage der Dinge, und in Erwartung der endlichen Entscheidung über das Schicksal des Kantons Wallis, noch etwas zum Besten desselben ausgerichtet werden kann, so muß es nothwendig mit Zustimmung und Einwilligung des fränkischen Generals geschehen. . Sie werden sich also, Bürger Senator, vor allem aus an denselben wenden und Ihm im Namen der helvetischen Regierung erklären, daß sie sich in Rücksicht des an sie ergangenen Abtretungs-Begehren zu allem verstehen werden, was mit ihrer Ehre und der Wohlfahrt des Helvetischen, ganz besonders aber des Walliser Volks vereinbar sey, daß dies jedoch nur das Resultat der darüber bereits wieder angeknüpften Negociationen seyn könne. . Bis dahin sollte nach der, dem ersten Landammann von dem Chef der fränkischen Regierung gegebenen, Zusicherung in der Lage des Kantons nichts abgeändert werden und auf jeden Fall scheint das Interesse der fränkischen eben so sehr als der helvetischen Republik zu erfordern, daß auf dem eingeschlagenen Wege unausbleiblich erfolgender Verwirrung und Gesetzlosigkeit seiner Einwohner, durch schleunige Wiederherstellung der konstitutionellen Autoritäten, vorgebogen werde. . Sie wollen zu dem Ende die Mitwirkung des Generals zu erhalten, die besondern Mißverständnisse zu heben, und wenn von Ihm gegründete Klagen gegen die entsetzten Beamten geführt werden sollten, denselben abzuhelfen suchen. . Und wenn Ihm aus dieser oder andern Ursachen unmöglich fallen sollte, die abgerufenen Beamten wieder einzusetzen, so sieht der kleine Rath keine Schwierigkeit, einige der neuernannten Beamten insofern sie seines Zutrauens nicht unwürdig, an ihren Stellen zu lassen; überhaupt werden Sie sich, Bürger Senator, aus der bisherigen Darstellung überzeugen, daß die helvetische Regierung in dieser Angelegenheit sich nicht so, wie

Digitized by Google

sie wunschte, dem Gefühl ihres Rechtes überlassen sondern nothwendigerweise verschiedenen Klugheits-Rücksichten nachgeben mußte, wenn anders nicht das Volk selbst, dessen Rettung sie beabsichtigt, das Opfer der Umstände werden soll. . Auch unabhängig von diesen Maßregeln wird Ihre bloße Erscheinung im Kanton Wallis wesentlich zur Beruhigung seiner Einwohner beytragen, und ihnen zum Beweis dienen, daß die Sorge für ihre Wohlfahrt nie aufgehört hat die Regierung angelegentlich zu beschäftigen. Diese Wirkung werden Sie, so oft sich die Gelegenheit darbietet, zu bestärken suchen und namentlich die entsetzten Beamten, die so unzweydeutige Beweise ihrer Anhänglichkeit an die Helvetische Regierung gegeben haben, der Achtung und des Dankes der Regierung versichern. . Sollten Sie übrigens den Umständen für angemessen halten, die Gesinnungen der letztern in einer Proklamation auszudrücken, so werden Sie sich zum Hauptzweck machen, das Volk zur ruhigen Erwartung der Zukunft aufzumuntern, und ihm die Gefahren vorzustellen, denen es sich durch unordentliche Bewegungen aussetzen würde. . Der kleine Rath darf Ihnen nicht erst sagen, daß bey einem solchen außerordentlichen Schritte jede Aeußerung welche die fränkische Regierung nur reizen, in der Sache selbst aber nichts verbessern könnte, sorgfältig vermieden bleiben müsse. . Da verschiedene der abgerufenen Beamten über dieß noch der Militär-Aufsicht unterworfen, sogar einige dem Schoße ihrer Familien entrissen und an einen fremden Wohnort versetzt sind, so werden Sie sich sogleich auf das Nachdrücklichste für die Aufhebung so willkürlicher Verfügungen verwenden, und diejenigen aus ihnen, denen durch diese Beschädigungen der einen oder andern Art verursacht worden sind aus denen Ihnen hirzu angewiesenen Fonds entschädigen. . Noch soll der kleine Rath Ihnen die Bürger Deloes, Unterstatthalter von Aigle, und Derivaz, Regierungsstatthalter von Wallis, als die sichersten Quellen, wie zu einer vollständigen Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes dieses Kantons zu gelangen, empfehlen, und ist übrigens schon durch die bloße Annahme Ihres Auftrages überzeugt daß es wenigstens nicht von Ihrem Eifer und Ihrer Thätigkeit abhangen wird, wenn der Zweck derselben nicht durchaus erreicht werden sollte."

Den Erfolg dieser Sendung zeigt nachstehender Auszug aus dem Protocolle der Sitzung des kleinen Raths vom 2. März 1802.

Digitized by Google

Le sénateur *Pfister* se présente au petit Conseil, de retour de sa mission, qui lui avait été confiée dans le Canton de Valais et fait un rapport verbal, dont voici les principaux traits: Partout les fonctionnaires publics dans les Communes et ceux des autorités cantonales destitués par le général Turreau montrent le plus grand attachement au Gouvernement helvétique et le plus grand dévouement à leurs devoirs. . Partout le peuple persiste dans la fidélité courageuse, dont les listes parvenues dernièrement au Gouvernement font foi. . Le Commissaire a conféré fréquemment avec le Préfet national Dérivaz et les membres de la Chambre administrative constitutionelle helvétique. Mais les fonctionnaires de création française, à l'exception cependant des Citoyens Indermatten et Lang, l'ont soigneusement évité. . Le soi disant Préfet Pittier et son Lieut. Schiner sont l'objet de la haine et du mépris général. La nouvelle Chambre administrative ensuite des ordres du Général Turreau, s'occupe sérieusement de la rentrée des impôts arriérés, afin de pouvoir subvenir aux besoin des troupes françaises. Le Sous-Préfet de Monthey a été délivré de la surveillance militaire, sous laquelle il avait été placé. L'immense majorité des Citoyens soupire après la fin du règne militaire, et aucune considération, pas même l'espoir d'être libéré des dîmes et des Censes, ne portera le peuple à émettre un vœu de réunion à la France. — Relativement à l'objet de sa mission, le senateur Pfister rapporte: Qu'elle doit avoir été annoncée au Général Turreau, puisque le Chef de l'Etat major Bailly Monthion était parti en toute diligence pour Paris, la veille du jour de son arrivée. . Le Commissaire a eu deux conférences avec le général Turreau, mais en vain l'a-t-il sollicité de faire droit aux réclamations du Gouvernement helvétique, ou seulement d'entrer en conférence avec lui sur les mesures à prendre pour conserver quelque espèce d'organisation dans le Valais. Le général s'y est absolument refusé. Il a déclaré ne pouvoir ni retrograder d'un pas, ni reconnaitre pour supérieure à la sienne d'autre autorité, que celle du Gouvernement français, ce qu'il a fait est conforme à ses ordres et il se charge de la responsabilité de tout. . Le Citoyen Pfister remet au Président une lettre du général en réponse à celle du petit Conseil dont il avait été porteur. Le général dit formellement dans cette lettre, qu'il a dû se refuser de

Digitized by Google

répondre anx intentions et aux demandes du Citoyen Pfister sans un ordre positif du Gouvernement français; sur cette réponse, le Citoyen Pfister s'est décidé à revenir. . Pendant les deux jours qu'il est demeuré à Sion, les portes ont été fermées, et personne n'a pu sortir de la ville sans la permission du Commandant de la place. Les Patrouilles ont été doublées la nuit. . À son passage à Aigle, le Citoyen Pfister est convenu avec le Sous-Préfét Deloés de quelques moyens sûrs pour correspondre avec les fonctionaires fidèles dans le Valais. . À Moudon il a reçu une lettre du premier Landammann, qui l'invitait à réclamer du général en faveur des Députés des Communes, qui sont venues assurer le Gouvernement de leur fidélité et de leur dévouement, et à lui demander de ne pas permettre, qu'ils fussent molestés en quoique ce soit pour cet acte de vertu patriotique; il s'est empressé d'écrire au général Turreau à cet effet, et sa lettre, dont il fait lecture au petit Conseil, est entiérement approuvée.

Le Président invite le Citoyen Pfister à rédiger par écrit le rapport de sa mission, afin que ce rapport entre dans la collection des pièces relatives au Valais.

Enfin le petit Conseil charge les deux Landammans et leurs Lieutenants, auxquels est confieé la direction des affaires étrangères, de déliberer sur les nouvelles mesures à prendre au sujet du Valais, et de faire le plus promptement possible soit au petit Conseil soit au sénat, une proposition à ce sujet.

Eben dieſes Protocoll der Sitzung vom März 1802 enthält die nachfolgenden weitern Berichte.

Le département de l'interieur donne Connaisance au petit Conseil d'une lettre du Préfet national du Valais, à laquelle sont joints: 1. Un procès Verbal attestant les démarches faites par le Préfet de Créatioh française Pittier, pour se faire reconnaitre par les municipalités des Communes de Venthone, St. Maurice, des Laques, Miège et Grône et la resistance courageuse des dites municipalités. 2. Un arrété du Général Turreau en date du 4 Germinal an 10, qui soumet à une Contribution de fr. 8723 par mois ou fr. 34,900 pour 4 mois, les Districts de Lœsche, Sierre, Sembrancher, Monthey et treize commu-

Digitized by Google

nes des districts de Sion, Martigny, Hermence, St. Maurice, Viege. L'arrêté allègue pour motifs de cette messure sévère, le refus de quelques Districts de reconnaitre les autorités organes de sa loi, et d'acquitter les contributions qui leur ont été demandées par elle . . . Sur cette lecture, le petit Conseil renvoyant à une autre séance la délibération particulière de cet objet, se borne pour le moment à adopter le projet d'une déclaration qui lui est présentée par le Bureau, ensuite de l'ordre du 29 mars 1802, et à laquelle sont apportés de suite de changemens rendus nécessaires par la connaissance de nouvelles mesures du Général Turreau. — Ce projet sera proposé par le petit Conseil dans la prochaine séance du Sénat, afin que si ce corps l'approuve, elle puisse être rendue publique en son nom . . . Suit la teneur du projet:

Dans la Seance du 31 mars 1802, ayant eu connaissance d'un arrêté du Général Turreau commandant les troupes françaises en Valais, du 30 ventose an 10, par lequel 25 Citoyens du Valais, que le dit arrêté déclare *ennemis de la tranquillité publique et particulièrement coupables d'avoir porté au Gouvernement helvétique leurs propres vœux pour ceux de leurs communes*, recoivent l'injonction de se rendre à Sion dans l'espace de 24 heures, et d'y rester jusqu'à nouvel ordre, sous la surveillance des autorités civiles et militaires. Le *Sénat de la République helvétique* a considéré, que s'il importe en général d'empêcher l'opinion publique de s'égarer sur les faits importants, que le préambule du dit arrêté altère et dénature, c'est en particulier une obligation sacrée pour le Sénat de rassurer les fonctionaires du Valais demeurés fidèles à leur serment et tous les bons Citoyens de ce Canton, qui dans ces derniers temps ont donné des preuves si touchantes de leur attachement à la Suisse leur Patrie. Par ces considérations le Sénat a rendu la déclaration suivante."

(Dont voici la teneur en allemand.)

Den 27. Februar dieſes Jahrs haben Abgeordnete von 74 Gemeinden aus dem Canton Wallis den Landammännern, dem Senat und dem kleinen Rath eine feyerliche Proteſtation eingegeben gegen die vielfältige Veränderungen, welche der franzöſiſche General Turreau in dieſem Canton unternimmt. Sie haben in

eben derselben Verwahrungsschrift, alle, jeder in dem Namen seiner Bevollmächtigten erklärt: das Walliser Volk sey entschlossen, mit der Helvetischen Republik vereinigt zu bleiben, und jede dieser Aeußerung widersprechende Erklärung von Unter-Statthaltern, Agenten, oder Munizipal-Beamten, welche durch militairische Behörde an die Stelle der vom Volk erwählten Beamten, oder der gesetzlichen Stellvertreter der helvetischen Regierung gesetzt worden seyen, verdienen durchaus keinen Glauben.

Der Senat, nachdem er diese merkwürdige Urkunde der genauesten Prüfung hatte unterwerfen lassen, fand, daß sich die Unterschrift eines jeden der gemeldten Abgeordneten auf eine Berathschlagung der allgemeinen Versammlung seiner Gemeinde, oder ihrer verfassungsmäßig erwählten, und sie gesetzlich repräsentirenden Munizipalitäten gründete, und daß die Erklärung, welche die Abgeordneten in der übergebenen Urkunde feyerlich geäußert, den ausdrücklichen Aufträgen dieser Gemeinde-Verhandlungen vollkommen gemäß abgefaßt worden seye. Der Senat hat die von 17 andern Gemeinden später eingegebenen Zustimmungen zu dieser Erklärung mit eben der Sorgfalt untersucht und eben so richtig und rechtskräftig befunden; So wird diese Protestations-Akte der Walliser Gemeinden, deren gesetzliche und rechtsförmliche Beweiskraft vollständig erwiesen ist, sowol durch die Feyerlichkeit, mit welcher sie eingegeben worden, als durch die freywillige und allgemeine gleichzeitige Aeußerung, deren Resultat sie gewesen, ein dauerhaftes Denkmal ihrer Anhänglichkeit an die übrige Schweiz bleiben, und ihres bestimmten Willens, nie von derselben getrennt zu seyn. Der Senat, für den die Aeußerungen so schmeichelhaft waren, nahm dieselben mit Wohlgefallen und Erkenntlichkeit auf, und gab diese Gesinnungen den Abgeordneten durch sein Schreiben am 21. März zu erkennen.

Dieses Schreiben des Senats ist, so wie die Protestation, auf welche dasselbe zur Antwort diente, öffentlich bekannt gemacht worden; die Urkunden sind in das Archiv der Regierung niedergelegt, und der Senat hat überdieß verordnet, beglaubigte Abschriften davon an alle Verwaltungs-Kammern der Republik zu senden, damit sie dieselben ebenfalls in ihren Archiven aufbewahren möchten.

Was die Beschuldigungen des Ungehorsams und der Anstiftung zu Unordnungen anbetrift, womit der Beschluß vom 30. Ven-

Digitized by Google

tose an 10, mehrere Bürger des Walliser Landes belegt, so erklärt der Senat, daß er solche Bürger, welche immer gelassen und ergeben die Entscheidung der Schicksale ihres Landes erwarteten, und sich beständig bemühten, das Walliser Volk ruhig zu erhalten, durchaus nicht als Feinde der öffentlichen Ruhe und als Anstifter von Unordnungen ansehen könne, wenn sie den ausdrücklichen Befehlen des kleinen Raths gemäß sich weigerten, in der Person des Generals Turreau eine höhere Behörde, als die helvetische Regierung, zu erkennen, wenn sie sich Verfügungen widersetzten, durch die das Walliser Land allen Plagen des Kriegs, in dem Augenblick Preis gegeben wurde, in welchem die Früchte des Friedens dem ganzen übrigen Europa wieder zu Theil geworden, und die günstigen Verhältnisse zwischen Helvetien und der französischen Regierung durch diesen Frieden die erhabenste Gewährleistung erhalten sollten, weit davon entfernt erklärt der Senat diesen Bürgern, allen überhaupt, daß ihr Benehmen durchaus pflichtmäßig war. Er erklärt denjenigen öffentlichen Beamten insbesondere, deren Suspension eine Folge ihres standhaften Gehorsams war, daß er nichts sehnlicheres wünsche, als daß dieselben ihre rechtmäßigen Verrichtungen, die für eine kurze Zeit durch willkürliche Gewalt unterbrochen wurden, je eher je lieber wieder möchten übernehmen und in Ruhe besorgen können.

Nachdem der Senat durch diese Darstellung die Ehre derjenigen gegen diese Verläumdung gesichert hat, deren Personen er nicht gegen den Mißbrauch der Gewalt zu schützen vermochte, so glaubt er es seiner eigenen Würde schuldig zu seyn, sie selbst gegen die trügliche Zusammenstellung zu verwahren, durch welche der Beschluß vom 30. Ventose an 10, das Benehmen der Regierung dem Betragen jener Bürger entgegensetzt, welche (so lauten die Ausdrücke des Beschlusses) nicht aufhörten, dieselben zum Gehorsam gegen die Gesetze und zur Folgsamkeit gegen die Behörden zu ermahnen.

Die Regierung hat den Beamten vom Canton Wallis den Gehorsam gegen die Gesetze der helvetischen Republik eingeschärft, niemals aber die Befolgung anderer Verordnungen. Sie hat dem Walliser Volk ein ruhiges Verhalten empfohlen, weil ordnungslose Anstrengungen seine Leiden nicht mildern, sondern vielmehr zu einem, vielleicht gewünschten, Vorwande dienen könnten, sie zu vermehren. Dank seye dem wackern Walliser Volk, es hat Kraft genug

gehabt, diese Pflicht der Klugheit und diese allerdings schwere Pflicht getreulich zu erfüllen.

Die Regierung hat endlich die Walliser aufgefordert den Behörden zu gehorchen, die im Namen des Gesetzes zu gebieten haben; allein unter diesen Behörden sind nur diejenigen zu verstehen, welche die Verfassung aufstellt, und welche die rechtmäßige oberste Gewalt des Staats eingesetzt hat. Niemals hat sie die Walliser zur Folgsamkeit gegen diejenigen, welche ihnen für diesen Augenblick an die Stelle jener aufgedrungen sind, ermahnt; sie hat vielmehr gegen ihre Einsetzung protestirt. Sie erkennt dieselben nicht und ist entschlossen, sie niemals zu erkennen.

Diese Erklärungen glaubte der Senat dem Walliser Volk schuldig zu seyn. Nun macht er es sich zur Pflicht, vor der ganzen Nation den Unwillen und den tiefen Schmerz zu bekennen, der ihn bey Anhörung eines zweyten Beschlusses vom 4. Germinal ergriffen hat; in diesem Beschluß offenbart sich der Bedrückungs-Plan, welchen der General Turreau gefaßt, wodurch das Maß des Elends derjenigen Gegenden voll werden soll, die er für ihren Gehorsam gegen die Gesetze und ihre Treue gegen die Beamten der helvetischen Regierung zu bestrafen beschlossen hat.

Durch diesen Beschluß hat der General Turreau den 4 Distrikten des Walliser Landes, Leuk, Siders, Sembranchier und Monthey, und 13 Gemeinden aus den Distrikten Sitten, Martinach, Hermence, St. Moriz und Vispach, eine Steuer von 8725 Schweizer-Franken monatlich, und zwar sogleich 34,900 Franken für 4 Monate aufgelegt.

Die Weigerung einiger Distrikte, jene durch die Gewalt der Waffen eingesetzte Beamten anzuerkennen, war der Hauptbeweggrund, den er zur Rechtfertigung dieser Maßregel anführte. Schon vorher hatte diese muthige, aber ganz ruhig geäußerte Weigerung diesen Gemeinden außerordentliche Einquartierungen, bey welchen die Soldaten auf Kosten der Einwohner lebten, zugezogen; und da dieses Mittel die Absichten des Generals nicht schnell genug erfüllte, versucht er dieses neue.

Der Senat ruft alle Bürger Helvetiens auf, Theil an der Treue zu nehmen, in welche ihn diese beklagenswürdige Nachrichten versetzt haben, und sich mit ihm zu vereinigen, um vor der ewigen Gerechtigkeit gegen die Beschlüsse des Generals Turreau,

Digitized by Google

vom 30. Ventose und 4. Germinal des 10. Jahrs, zu proteſtiren, ſo wie gegen alle das Völkerrecht ſchmälernde Verfügungen, durch welche dieſer General das Walliſer Volk zu erſchöpfen, und in ſeiner Treue zu ermüden ſucht, Verfügungen, welche um ſo viel mehr Verwunderung erwecken müſſen, da dem Senat und dem kleinen Rath nie irgend eine Gewalt oder Vollmacht bekannt gemacht worden iſt, welche dieſelben nicht anders als eigenmächtige und beſondere Maßregeln dieſes Generals anzuſehen berechtiget.

Der Senat verordnet, daß die gegenwärtige Urkunde (Erklärung, Proteſtation) durch den Druck öffentlich ſoll bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung der obſtehenden Erklärung unterblieb, und die Berathung ward in der Sitzung vom 2. April 1802 fortgeſetzt, wie folgt:

Le *Sénat* fait connaitre au petit Conseil, par un extrait de son Protocolle, qu'avant de prendre une décision sur la proposition que celui-ci lui a faite au sujet du Valais, il croit devoir l'engager à déliberer encore snr cette matière, en attendant les informations des Citoyens du Valais, qui se trouvent actuellement à Berne.

En suite le premier Landamman présente une note, qui lui a été remise par les Citoyens *Augustini* et *Duc* membres et députés de la Chambre administrative constitutionelle du Valais, qui représentent, de quelle terreur les arrêtés du Général *Turreau* du 30 Ventose et 4. Germinal ont frappé ce Canton, et combien en particulier il sera impossible aux Districts et Communes, nommés dans le second de ces arrêtés, de payer la Contribution dont il les charge.

Enfin on fait lecture d'une Dépêche du Citoyen *Stapfer*, Ministre de la République à Páris et d'une note du Ministre des relations extérieures *Talleyrand* du 4 Germinal an 10, qui y était jointe, et dans laquelle, en improuvant l'accueil fait par le Gouvernement hélvétique aux soi-disans députés du Valais, le ministre déclare: „Que le *Prémier Consul*“ reconnait „le Valais comme un peuple indépendant, qui ayant toujours „eu une constitution et une organisation séparée, doit être „gouverné comme un Etat à part et sans aucune relation de „concert ni de dépendance à l'égard de l'Helvétie.“

Digitized by Google

Le *petit Conseil* après une mure delibération soit sur l'arrêté du Général *Turreau* du 4. Germinal an 10, et les réclamations présentées par les députés de la Chambre administrative du Valais, soit sur le contenu de la Note du Ministre des relations exterieures *Talleyrand* arrête.

1) Que le *Sénat* sera invité à écrire au *Premier Consul* pour lui faire des représentations soit au sujet des vexations du Général *Turreau*, soit au sujet du système étrange anoncé dans la note du ministre des relations extérieures. Le Bureau est chargé de rédiger le projet d'une lettre dans ce but d'après les directions particulières que lui donnera le C. Landammann *Rengger*. —

2) Que le département des affaires étrangères sera chargé de présenter sans délai au ministre plénipotentiaire de la République française une note pour se plaindre des dits arrêtés, qui vont mettre le comble à la misère du Canton du Valais, l'engager à s'intéresser auprès du Général *Turreau*, pour que du moins l'exécution en demeure suspendue jusqu' à ce que le premier Consul ait entendu les réclamations que le Gouvernement helvétique va lui adresser à cet égard.

3) Qu'il sera adressé de suite au Général *Turreau* une lettre pour lui faire la même demande. Cette lettre, adoptée par le petit Conseil, est de la teneur suivante.

Au Général Turreau

„Les arrêtés que vous avez pris en date du 30. Ventose et du „4. Germinal an 10 ajoutent tellement aux maux du Valais et „ont excité des réclamations si vives, que le Gouvernement „helvétique se voit dans la nécessité de s'adresser directement „au premier Consul, pour en demander la révocation. Le pe„tit Conseil croit pouvoir attendre, que jusqu' à ce que le Gou„vernement francais lui-même ait prononcé, l'exécution des „arrêtés précités sera suspendue. Cette attente, Citoyen Gé„néral, semble si naturelle, que le petit Conseil se croit dis„pensé de vous adresser d'ultérieures instances pour vous en„gager à ne pas la decevoir."

4) Que le département des affaires étrangères joindra une copie de la lettre ci-dessus à la note, qu'il doit adresser au ministre plénipotentiaire de la République Francaise.

In

In der Sitzung vom 3. April endlich ward noch weiter beschlossen:

Le secrétaire en chef, en suite de l'ordre qui lui a été donné dans séance d'hier et des directions particulières du citoyen Landamman *Rengger*, présente le projet d'une lettre qu'adresserait *le Sénat* au *Premier Consul de la République française* au sujet des affaires du Valais.

Le petit conseil adopte ce projet de lettre, et arrête, qu'il sera proposé aujourd'hui au sénat dans une séance extraordinaire. — Suit la teneur de la ditte lettre:

Le *Sénat de la République Helvétique, au Citoyen Bonaparte*, premier Consul de la Republique Française. Citoyen prémier Consul, il est pénible pour nous de devoir interrompre un moment l'acclamation universelle de l'Europe, les cris de bonheur et de joie qu' excite la paix d'Amiens. Mais l'Helvétie est froissée par la douleur, et nous nous voyons réduits à attendre encore de votre justice la permission de vous entretenir de notre admiration.. Citoyen Premier Consul, cinq mois viennent de s'écouler depuis que le Général *Turreau*, commandant les trouppes françaises en Valais, méconnut par un premier acte l'autorité du gouvernement dans cette contrée de l'Helvétie. Ces cinq mois offrent l'histoire, d'un coté des violations continuelles du droit des gens, des essais réitérés de contraindre par la force et la misère la volonté d'un peuple qu'on eût dû chercher à gagner par des bienfaits; de l'autre une résignation constante, un calme que le malheur injustement souffert peut seul donner, et l'émission fréquente et libre d'un vœu que tout semblait rendre légitime. Appelé à intervenir dans cette lutte le gouvernement helvétique a essayé çà et là des réclamations toujours méprisées, et quelques sécours toujours insuffisans.. Un dernier acte du Général *Turreau* comble enfin la mesure, et nous oblige à porter nos plaintes jusques à vous. C'est son arrêté du 4 Germinal an 10, par lequel, après tant de cantonnemens estraordinaires de trouppes, tant de réquisitions de toute épèce, le Général soumet à une contribution en argent, quelques districts et quelques communes, dont les habitans s'étaient sur tout montrés fidèles aux magistrats établis par le gouvernement helvétique. Nous ne demandons pas comment

il est possible que le Valais, tranquille et soumis, devienne victime d'une mesure que l'état de guerre seul autorise, ni quel attentat contre l'alliance entre la France et la Suisse il peut avoir commis, pour mériter d'en être honteusement exclus. Nous nous bornons à vous déclarer, Citoyen Consul, que les districts et les communes imposées, sont absolument sans moyens d'exécuter ce que le Général *Turreau* exige.. La guerre a ravagé bien des contrées, mais aucune d'elles n'offre un théâtre de désolation plus affreux, plus de ruines, de champs saccagés, de familles sans pain, de veuves et orphelines sans appui, que le Valais. Aucun des pays aux quels vous avez donné la paix, et qui attendent de vous le bonheur, n'aura, pour se relever, besoin de plus de temps, de ménagemens et de secours. Ces faits, Citoyen Premier Consul, votre Général moins que personne devait les ignorer.. Nous vous en conjurons au nom de cette générosité qui ne se sépare jamais de la veritable grandeur, au nom de la pureté de votre gloire, ne permettez pas que le soupçon si naturel à l'infortuné, que la plainte arrachée au Valais par l'excès de ses maux, se detournent de leur auteur immédiat.. La conduite de votre Général, Citoyen Premier Consul, est tellement extraordinaire, que pour ne pas paraitre avoir consenti, il ne vous reste d'autre moyen que de reparer. Mais ici nous sommes arrêtés par un nouvel obstacle, qui, nous devons l'avouer, glace nos cœurs de surpise et les abbreuve de la plus amère douleur. Citoyen Premier Consul, on nous conteste le droit de solliciter auprès de vous en faveur du Valais, votre ministre des relations extérieures a déclaré à notre ministre: „que le Valais „ayant toujours eu une constitution et une organisation séparée, „doit être gouverné comme un État à part et sans aucune relation „de concert ni dépendance à l'égard de l'Helvétie.“— S'il est permis de réclamer contre cette assertion attérante, l'Europe vous dira, Citoyen Consul, que le Valais et d'autres pays de la république helvétique actuelle, quoiqu'ils ne fussent pas au nombre des cantons suisses proprement dits, formaient cependant, en vertu d'alliances antiques et solennelles, des parties intégrantes de la conféderation helvétique. Elle vous dira, qu'à l'époque de la revolution suisse, le Valais fut compris dans le principe d'unité et d'indivisibilité de la nouvelle république, et n'a jamais cessé depuis lors d'être régi par ses

Digitized by Google

lois en parfaite égalité avec les autres cantons. Et nous, Citoyen Consul, nous nous permettrons de vous rappeler, qu'en 1798 les armées françaises apportèrent la constitution helvétique au Valais comme au reste de la Suisse; qu'à cette même époque, le directoire exécutif rappela son résident près de l'ancien État du Valais, qu'en août 1798, il stipula avec la république helvétique la cession d'une route au travers de ce Canton; enfin que vous-même, Citoyen Premier Consul, avez fait du Valais l'objet de longues et importantes négociations avec le gouvernement helvétique .. L'histoire entière de ces quatre années, mille actes publics, mais surtout vos propres faits, Citoyen Consul, ne vous permettent pas d'avoir une opinion incertaine à cet égard .. Il est un principe garant de l'existence des États, c'est que le lien social qui les unit, ne peut être rompu que du consentement mutuel et de la partie qui demande de se séparer et de celles qui conjointement avec elle avaient jusqu'alors formé la comunauté politique. Admettre, que le consentement d'un seul des deux contractans seroit suffisant, supposer le cas où l'on pourrait se passer du consentement des deux, c'est tout bouleverser, tout confondre, et faire de la force la seule régle du droit public. Citoyen Premier Consul, ni le Valais, ni la république helvétique n'ont encore été consultés sur la séparation qu'on nous annonce .. Votre ministre nous reproche l'accueil fait aux députés Valaisans, qui venaient nous porter leurs plaintes et leurs vœux. Mais, avec la conviction que ces plaintes étaient fondées, ayant sous les yeux tous les actes constatans la vérité et la légalité de ces vœux, pouvions-nous sans lâcheté garder le silence? pouvions nous nous montrer indifférens? Que votre cœur, Citoyen Premier Consul, soit notre juge sur ce point, nous n'en demandons pas d'autre .. Tant que le gouvernement français a témoigné vouloir négocier, nous nous y sommes montrés disposés, et nos représentations n'ont eu pour objet que le plus ou le moins de sacrifices et la nature des compensations .. Mais lorsque le Général Turreau a commencé par fouler aux pieds les droits de notre autorité, nous avons dû nous y opposer, nous l'avons dû, parce que de tels actes eu indisposant le Valais, rendaient plus difficile tout accord des deux gouvernemens au sujet de ce canton. Nous l'avons dû encore, parce que la voie des négociations étoit à nos yeux la seule, par

Digitized by Google

tenir. Pendant onze ans l'*Argovie* a joui de tous les droits d'un membre de la confédération, comme elle en a rempli tous les devoirs. Elle a entretenu avec le canton de *Berne* des relations plus particulieres qu'avec aucun autre de la *Suisse*. Les trois cantons qui composoient autrefois le canton de *Berne* ont liquidé ensemble et partagé des charges et des bénéfices résultant de l'ancienne administration de *Berne*. Enfin cet état de choses a été reconnu par la plupart des Puissances de l'Europe, et, dans aucun temps de l'ancienne confédération helvétique, il n'y eut autant de ministres accrédités en *Suisse*, que pendant le régime de la médiation.

Le canton d'*Argovie* devoit-il, d'après cela, s'attendre à ce que son existence viendroit encore à lui être disputée?

Les gouvernans actuels de *Berne*, qui l'étoient aussi sous l'acte de médiation, prétendent aujourd'hui n'avoir cédé qu'à la force, lorsqu'ils ont souscrit à cet acte et qu'ils l'ont exécuté; mais dans tout traité de paix où l'on perd, on ne cède qu'à la force, et l'on est sans doute en droit de reprendre ce qu'on a perdu, lorsqu'une nouvelle guerre en offre le moyen. Seroit-ce le cas de *Berne?* Les Bernois auroient-ils reconquis l'*Argovie?* Ils en sont si loin, qu'encore dans ce moment il seroit plus aisé au canton d'*Argovie* de conquérir la ville de *Berne*, qu'il ne le seroit aux Bernois, d'attaquer avec succès le canton d'*Argovie*. Il faudroit donc que les Puissances alliées eussent fait la conquête de l'*Argovie* pour la rendre aux Bernois. Mais ces Puissances, en faisant entrer leurs troupes en *Suisse*, ont déclaré solennellement, qu'elles y entroient en amis, et c'est ainsi que ces troupes ont été reçues, particulièrement par l'*Argovie*. Les hautes Puissances ont reconnu l'état de la *Suisse* tel qu'il existoit sous l'acte de médiation; elles ont accrédité des ministres auprès de la Diète des dix-neuf cantons, dont l'*Argovie* en faisoit un; les ministres ont déclaré que la base des dix-neuf cantons étoit irrevocablement arrêtée; ils ont donné des directions au gouvernement d'*Argovie* dans les travaux relatifs à sa nouvelle constitution, et ils ont approuvé ensuite cette constitution, qui par l'article de la division territoriale, consacre l'intégrité du canton. Le peuple d'*Argovie* conservera toujours le souvenir de cette bienveillance; mais il ne peut que déplorer la fatalité, qui après une si longue lutte et malgré les avantages de sa position, l'oblige encore à défendre son indépendance.

Digitized by Google

Jamais volonté nationale ne s'est manifestée d'une manière moins équivoque, que celle qui atteste les dispositions des habitans de l'*Argovie*. La proclamation de *Berne* du 24. Décembre y a excité une indignation générale, et chaque renouvellement de ses prétentions a été suivi de vœux toujours plus fortement prononcés pour la conservation et l'intégrité du canton. Lorsque la déclaration, que le gouvernement de *Berne* a fait publier au mois de Juillet, fut connue en *Argovie*, toute la population capable de porter les armes, et qui n'était pas inscrite dans les milices, a demandé au gouvernement de pouvoir former un corps de volontaires; les districts limitrophes du canton de *Berne* ont été les premiers à déployer cet esprit public; les ci-devant Comté de *Baden* et *baillages libres*, ainsi que le *Frickthal* ont rivalisé de zèle avec l'ancienne *Argovie*.

Et comment le peuple de l'*Argovie* seroit-il autrement disposé? Il a joui de l'indépendance pendant onze ans et il sait l'apprécier. Il paie moins d'impôts que sous le régime bernois, et tout ce qu'il paie est employé pour lui. Les meilleures places en *Argovie* ne rapportent maintenant que 2000 francs, tandis qu'un bailliage rapportoit jusqu'à 40000 francs et qu'il en existoit neuf en *Argovie*. Malgré les imperfections de sa constitution, malgré les difficultés qui accompagnent tout nouveau régime, l'*Argovie* a, dans ce court espace de 11 ans, créé des établissemens d'instruction, de secours, d'utilité publique de tout genre, dont elle étoit complètement privée sous l'ancien gouvernement, où la capitale absorbait tout les revenus du pays. Enfin les habitans de l'*Argovie* et avec eux la grande majorité de la nation Suisse, sentent que c'est ici une lutte entre l'intérêt de tout un peuple et celui de quelques familles.

Au reste le canton d'*Argovie* ne demande pas d'acte d'émancipation au gouvernement de *Berne*, il ne l'accepteroit pas même s'il lui étoit offert, par la double raison, que l'*Argovie*, qui depuis onze ans est en possession et en possession légale de l'indépendance, n'a nullement besoin d'être émancipée, et que, d'après l'expérience quelle vient de faire, un tel acte serait inutile.

Quoique *Berne* n'ait formé jusqu'ici que des prétentions territoriales contre l'*Argovie*, celle-ci doit s'attendre à recevoir, au sujet des fonds anglais, la même demande que le gouverne-

Digitized by Google

ment de *Berne* a adressée au canton de *Vaud*. On sait que dans la liquidation de la dette helvétique, le paiement fut assigné pour la plus grande partie sur les créances anglaises de *Berne* et de *Zuric*, comme étant les seules qui existoient encore de la masse commune, et que l'excédant des créances de *Berne* devoit être partagé entre les trois cantons qui composoient autrefois celui de *Berne*. Le gouvernement de *Berne* demande maintenant d'être reconnu propriétaire exclusif de ces créances. Mais en quelle qualité et au nom de qui le demande-t-il? Est-ce au nom de la bourgeoisie, ou au nom du canton de *Berne?* Les fonds que l'ancien gouvernement de *Berne* a placés en angleterre, étoient le produit des impôts et surtout le produit des biens de l'église. La bourgeoisie de *Berne* étant la plus petite partie de la nation, a le moins contribué aux uns et aux autres. Un seul couvent et un chapitre de l'*Argovie* ont fourni des revenus au-delà du décuple de tous les capitaux placés en Angleterre. Lorsque, peu de tems après la réformation, les communes de l'*Argovie* firent des réclamations au sujet de l'emploi des biens de l'église, le gouvernement répondit, qu'en vertu de ses droits de souveraineté, c'étoit à lui de les administrer. C'est donc comme administrateur de l'état, et non comme représentant de la bourgeoisie, que le gouvernement a géré ces biens, qu'il en a placé une partie dans les fonds étrangers, et on ne voit pas à quel titre cette bourgeoisie réclameroit aujourd'hui ces biens comme propriété patrimoniale. Seroit-ce par ce qu'elle a joui exclusivement, pendant quatre siècles, des revenus publics, qui étoient la seule et unique source de l'opulence des familles régnantes à *Berne?* Mais si l'ancien Etat de *Berne* étoit propriétaire de ces fonds, une seule portion de cet Etat en héritoit-elle exclusivement? Les gouvernemens des cantons de *Vaud* et d'*Argovie* sont aussi bien les successeurs de l'ancien gouvernement de *Berne*, que le gouvernement actuel de ce canton, et demandent d'être admis au partage du bénéfice, tout comme ils ont été appelés à supporter leur part aux charges, résultant de l'ancienne administration de *Berne*. Le principe a été reconnu et consacré dans la liquidation helvétique opérée il y a onze ans, sous l'autorité de la Diète. Dans la même liquidation, la ville de *Berne* a été dotée de deux millions sous la clause expresse, qu'elle n'auroit plus de prétentions à former sur les biens meubles ou immeubles quelconques du ci-devant canton

Digitized by Google

de Berne, et la ville de Berne, en acceptant la dotation, a accepté la clause.

Quoiqu'avec les droits que les cantons de *Vaud* et d'*Argovie* croient avoir sur les créances anglaises, ils fussent intéressés à ne point maintenir les dispositions faites pour le paiement de la dette helvétique, ils n'en demandent pas moins qu'elles soient maintenues. La dette helvétique à été reconnue et mise sous la garantie de la confédération. Le mode de paiement à été déterminé d'après ce principe sans doute très-juste, que lors de la dissolution d'une societé, les biens ne peuvent être partagés entre les sociétaires, qu'après l'acquittement des dettes contractées en commun. Enfin le décret de liquidation a été exécuté quant à la partie des fonds qui étoient disponibles; il n'y a que les circonstances politiques où s'est trouvée la Suisse, qui aient empêché son exécution toute entière. Si on revenoit sur ce décret, on répandroit de l'inquiétude parmi les créanciers, on se placeroit dans l'alternative de devoir manquer à ses engagemens, ou d'élever un nouveau sujet de discorde et de mécontentement en Suisse, en répartissant la dette sur tous les cantons.

Les cantons d'*Uri*, d'*Unterwalden* et de *Zug*, voyant qu'il n'en coûtoit rien de former des prétentions, ont demandé à l'*Argovie*, les deux premiers le droit de recrutement et celui d'établissement dans les ci-devant *Baillages libres* et *Baillage de Baden* avec une indemnité pour un huitième de dîme perçue par le Baillif, le canton de *Zug* la plus grande partie de ces *Balliages libres*. A ces prétentions, occasionnées par celles de *Berne* et qui tomberont avec celles-ci, le canton d'*Argovie* oppose les mêmes argumens; elles se fondent toutes sur des droits de souveraineté, éteints depuis seize ans par une possession d'indépendance, consentie et reconnue par ceux-même qui les réclament aujourd'hui. Il est d'ailleurs à remarquer que sous l'acte de médiation, le droit d'établissement existoit entre tous les cantons, et que les petits cantons, tout en l'exerçant chez les autres, se sont toujours refusés à la laisser exercer chez eux. Le canton d'*Argovie*, toujours prêt à resserrer les liens entre les différentes parties de la Suisse, ne demande pas mieux que de rétablir cette disposition de l'acte de médiation, qui empêchera qu'un Suisse ne soit traité en étranger dans sa patrie; mais il seroit incompatible avec son indépendance, d'

Digitized by Google

accorder à d'autres cantons des droits qui ne seroient pas réciproques. La demande du canton de *Zug* peut donner la mesure de l'esprit, qui a dirigé toutes ces prétentions, et faire prévoir ce qui en arriveroit, si elles étoient écoutées; n'ayant possedé autrefois que pour la huitième partie les *Baillges libres*, il les réclame aujourd'hui à lui seul et tout entiers, par la seule raison, qu'ils sont à sa convenance, et qu'étant un des moindres cantons, il croit avoir besoin de s'aggrandir.

2. *Sur les prétentions contre le canton de St. Gal.*

Le canton de *Glaris* réclame les districts de *Gaster* et de *Sargans*, le canton de *Schwyz* le district d'*Uznach*, et le canton d'*Appenzell rhodes intérieures* le district de *Rhinthal*. Les prétentions de *Glaris*, relativement à *Sargans*, sont fondées sur un huitième de souveraineté que ce canton possédoit autrefois dans ce district; celles d'*Appenzell*, qui n'est lui-même qu'une fraction de canton, sur un dix-huitième. Les cantons réclamans ont renoncé il y a seize ans, de la manière la plus expresse, à tous droits de souveraineté dans ces districts. Lors de la médiation française, ces districts ont été repoussés par les cantons qui les réclament aujourd'hui et réunis à celui de *St. Gal* contre son vœu. Mais dès lors le canton de *St. Gal* à dépensé 200,000 fr. pour les travaux de la *Linth*, qui sauvent la population qu'on veut lui enlever, il a fait rebâtir la ville de *Sargans*, qui étoit réduite en cendres, il a soutenu le *Rhinthal*, qui étoit dévasté par les inondations du Rhin. Après de tels sacrifices, qui contrastent fortement avec le régime des cantons démocratiques, il est naturel que le canton de *St. Gal* s'oppose à ce démembrement. Son existence même en seroit compromise. Le peuple, dans le reste du canton, avec son penchant pour la démocratie, ne résisteroit par à la contagion, si des portions considérables en étoient détachées, pour être constituées en *Landsgemeinden*. C'est aussi cette perspective, c'est l'appel des assemblées populaires, qui a séduit une partie des habitans dans les districts réclamés. Mais l'ordre public, le repos de la *Suisse* sont intéressés, à ce que l'anarchie démocratique, qu'il faut bien tolérer là où elle existe, soit au moins contenue dans ses antiques limites.

Au reste, pour juger du mérite de toutes ces prétentions, on n'a qu'à se rappeler, que le 29. Décembre, lorsque les députés de 18 cantons se réunirent pour former un nouveau

Digitized by Google

lien fédéral, et encore long-tems après cette mémorable époque, aucun de ces cantons ne songeoit à s'aggrandir aux dépens de ses confédérés, ni à revendiquer des droits qui avoient cessé d'exister. Si maintenant il étoit donné de la suite à la moindre de ces prétentions, la porte seroit ouverte pour l'avenir. Dès qu'un canton, un district, une commune croiroit la circonstance favorable, ils chercheroient à faire valoir des droits anciens, et le premier succès provoqueroit des tentatives sans fin. On ne voit pas d'ailleurs pourquoi, en admettant des droits fondés sur l'état de la *Suisse*, tel qu'il a existé en 1798, on n'en admettroit pas de plus anciens, ce qui cependant détruiroit toute stabilité politique. Si au contraire, l'édifice qui a subsisté depuis onze ans, est de nouveau consolidé, il sera à jamais à l'abri de toutes atteintes.

Les cantons d'*Argovie* et de *St. Gal*, que le soussigné est chargé de représenter, attendent avec la confiance la plus entière, de la justice et de la bienveillance des hautes Puissances, une décision propre à rétablir la paix, trop long-tems troublée en Suisse, et à assurer son bonheur pour l'avenir.

Signé : *Rengger.*

V.

Protocole de la Séance du 10. Décembre 1814.

Le Plénipotentiaire *français* ayant donné une *note verbale* contenant la proposition de sa cour, pour l'échange d'une partie du *pays de Gex*, contre une partie de l'*évêché de Bâle*, on lui a remis une contre-proposition pour le même objet; laquelle il a prise pour la soumettre à son cabinet, observant en même temps, que d'après les dernières instructions, une négociation à ce sujet était impraticable, du moins pour le présent.

Ensuite on est convenu de prendre l'*intégrité des* 19 *cantons* pour principe fondamental.

Le Plénipotentiaire d'*Autriche* a présenté à la commission une déclaration de sa cour, à l'égard de la *Valteline*, d'après laquelle il est convenu que ce pays doit être rendu à la *Suisse*.

On s'est aussi accordé sur les points suivans :

1. La *légation Suisse*, ainsi que les députés des *Grisons* et de la *Valteline*, seront invités à se présenter devant la commission mardi prochain, pour lui donner des éclaircissemens

sur la manière d'incorporer la *Valteline* à la *confédération suisse*.

2. La commission prendra la même occasion d'entendre la *légation suisse*, au sujet des fonds bernois placés en Angleterre, ainsi que sur les moyens de contenter les petits cantons réclamans, par quelque arrangement pécuniaire.

3. La commission se réunira en conférence lundi prochain. Lord *Stewart* se réserve de donner dans cette occasion l'opinion de son cabinet, si le *Porentrui* proprement dit, doit faire partie ou non de la proposition à faire au canton de *Berne*, en cas que la négociation avec la *France* pour le *pays de Gex*, ne puisse point s'effectuer de la manière proposée.

Signé: *Stewart.*
Stein.
Wessenberg.
Dalberg.
Humboldt.
Le Comte *Capo-d'Istria.*
Stratford-Canning.

Note du Plénipotentiaire Autrichien près la commission Suisse à la dite commission. Vienne, 10. *Décbr.* 1814.

S. M. I. R. et A., loin de vouloir aggrandir ses états aux dépens de la *Suisse* et de faire valoir les droits qu'elle peut avoir sur des pays qui pendant des siècles ont fait partie des états qu'elle possède aujourd'hui en *Italie*, ne s'opposera pas à la réintégration de la *Suisse* dans ses anciennes limites, dès que sa reconstruction politique offrira une garantie de son repos, de son indépendance et de sa neutralité.

S. M. a déjà donné des preuves non équivoques de ses sentimens à cet égard, et elle est même allée plus loin que toute autre puissance, en faisant le sacrifice du *Frikthal* pour faciliter les arrangemens territoriaux en *Suisse*.

Quant à la *Valteline*, la situation particulière de ce pays, la détresse de ses habitans, la haine nationale qui existe entr'eux et leurs anciens souverains, enfin les changemens politiques qui ont eu lieu en *Suisse* depuis que la *Valteline* en a été détachée, méritent de grandes considérations de la part des Puissances, comme de celle de la *confédération helvétique*, et S. M. se trouve de son côté spécialement engagée par le traité de 1639

Digitized by Google

avec les *Grisons*, dont elle est garant en sa qualité de *duc de Milan*, à mettre à la restitution de la *Valteline* la condition, que ses habitans jouissent à l'avenir des mêmes droits, de la même liberté, et de la même indépendance que ceux des 19 cantons.

La cour de *Vienne* doit encore mettre à la restitution de la *Valteline* la réserve, qu'elle doit rester chargée de sa quotepart à la dette liquidée et constituée du Royaume d'*Italie*, dont elle a fait partie.

VI.

Protocolle du 13. Décembre 1814.

Après la signature du protocole de la conférence précédente le plénipotentiaire *français* présente au Comité la réponse de son cabinet à la contre-proposition concernant le *pays de Gex*, qu'on lui avait remise dans la séance du 10.

La question de *Porentrui* étant mise en déliberation, Lord *Stewart* a déclaré, qu'il n'était pas autorisé d'acquiescer à ce qu'on offrît actuellement au canton de *Berne* le *Porentrui* proprement dit; qu'il régrettoit infiniment la décision que le Duc *de Dalberg* venait de communiquer, et qu'il souhaitait qu'on donnât encore du tems pour réfléchir aux moyens de venir à un arrangement convenable.

La discussion se prolongeant, le baron *de Humboldt* a fait insérer au protocole la déclaration ci-après, à laquelle les plénipotentiaires de *Russie*, d'*Angleterre* et d'*Autriche* ont adhéré:

„Je suis d'avis que la déclaration que le Comité est appelé „à rédiger, ne doit assigner à *Berne* que la partie de l'*évêché* „*de Basle* située en déçà de la ligne connue par les protoco- „les antérieurs, et ne doit point parler du *Porentrui*, à moins „que l'*Angleterre* ne décide en attendant, d'abandonner ses „vues sur le *Porentrui*, comme l'objet d'un échange à faire avec „le *pays de Gex*."

Le plénipotentiaire de *France* y a joint son opinion dans les termes suivans:

„Je pense que le premier objet de considération est celui de fixer les affaires de la *Suisse* dans leur ensemble, et de ne point s'arrêter à des considérations secondaires, comme est celle de *Genève*. La *France* trouve que l'échange ne pouvant plus

Digitized by Google

avoir lieu, d'après le système qui est adopté, regarde comme inutile de réserver cette partie de l'*Evêché de Basle*, et croit qu'il faut offrir l'*Evêché*, pour satisfaire *Berne* le mieux possible."

La *légation suisse*, les *députés des Grisons*, ainsi que *ceux de la Valteline*, sont introduits.

Le baron *de Wessenberg* leur ayant fait part de la déclaration de son cabinet, touchant le sort de la *Valteline*, les députés de ce district présentent au comité un mémoire portant le vœu de leurs commettans d'être réunis aux états de la *Lombardie autrichienne*.

Les députés des *Grisons* étant ensuite appelés à énoncer leur opinion sur cette question, ils s'en rapportent entièrement à la *légation suisse*.

Là-dessus, les députés des *Grisons* et de la *Valteline* s'étant retirés, Mr. *de Reinhard* prend de la parole. Il croit que, malgré le vœu qu'on venait d'émettre comme étant celui des habitans de la *Valteline*, ceux-ci désirent être réunis à la *Suisse*. La confédération, ajoute-t-il, envisage cette réunion comme très-importante à ses intérêts, et si les Grisons eux-mêmes montraient moins de chaleur qu'on auroit pu attendre pour cet objet, c'était parce qu'ils craignaient que l'influence des catholiques dans leur canton ne fût par-là, trop augmentée, et parce qu'ils avoient cru avoir plus de facilités pour l'arrangement de leurs prétentions pécuniaires dans la séparation, que dans la réunion de leurs anciens sujets. Quant à la manière d'effectuer la réunion, Mr. *de Reinhard* propose d'annexer le territoire en question au *canton des Grisons*, ou, comme une quatrième ligne séparée, quoique pas entièrement indépendante sous les rapports de l'administration civile et judiciaire, mais participant, dans une proportion équitable, à la représentation générale du canton, pour toute matière concernant les relations fédérales; ou comme un corps politique indépendant, mais ayant la même espèce de liaison avec les Grisons, qui subsiste respectivement entre les deux parties du canton d'*Unterwalden* et de celui d'*Appenzell*, de manière cependant, que les Grisons gardassent toujours une supériorité marquée. L'opinion de Mr. *Reinhard* est confirmée par celle de ses collègues, MM. *Wieland* et *Montenach*, exception faite que ce dernier est de l'avis que, si on s'attachoit à la seconde proposition,

Digitized by Google

il seroit plus à propos de mettre les deux parties en équilibre, de sorte que leur voix à la Diète fût annullée chaque fois qu'elles ne pourroient s'accorder.

Au sujet des indemnités pécuniaires réclamées par les Grisons, Mr. de *Reinhard* y étant invité, énonce aussi son opinion, et propose en même tems un plan d'arrangement, à la suite de quoi il a été engagé à remettre confidentiellement au Comité un résumé de ses idées, concernant la disposition des fonds placés en Angleterre. Les membres de la *légation Suisse* ne pouvant pas se réunir à une opinion uniforme, on les engagea à examiner de nouveau la susdite question et à communiquer au comité le résultat de leurs délibérations.

Signé : *Stewart*
Stein.
Wessenberg.
Dalberg.
Humboldt.
Le Comte *Capo d'Istria.*
Stratfort-Canning.

No. 1. *Réponse du Plénipotentiaire français à la note du plénipotaire anglais près la commission suisse. Vienne, le* 11 *Décembre* 1814.

Les conditions d'échange que renferme la note remise au plénipotentiaire *français* et qui ont pour but de régler entre la *France* et la *Suisse* une nouvelle délimitation des pays sur le lac de Genève, ne peuvent pas servir de base à un arrangement, qui devait, par l'ordre exprès du roi de *France*, être soumis à des dispositions d'une toute autre nature que celles des conditions présentées.

Toutes les Puissances, mais particulièrement la *France* et l'*Autriche*, sont intéressées à voir l'intérieur de la *Suisse* calme et tranquille; les deux Puissances ont cru à la possibilité de rétablir en *Suisse* un ordre de choses plus rapproché de l'ancien état, et de pouvoir réparer en faveur de quelques cantons les torts de la révolution.

Les obstacles cependant qui s'y opposent et un plus mur examen de ce qui, dans la situatian présente des esprits, est utile à la *Suisse*, prouvent que la première condition pour

Digitized by Google

ramener le repos dans l'intérieur de ce pays, est l'intégrité des 19 cantons établie par l'acte de médiation.

Cette opinion est devenue celle de toutes les Puissances, et la *France* y acquiesce. Le canton d'*Argovie* a fait déclarer depuis, que la force seule pourrait le faire consentir à des cessions.

La *France* n'a donc plus d'intérêt à faire le sacrifice qui résultait pour elle de l'échange projeté, et qui d'après les informations qu'on a reçues, est singulièrement contraire à l'opinion publique en France, et, par cela même, contraire aux véritables intérêts du Roi.

Cette nouvelle délimination, à laquelle les *Genèvois* paroissent attacher un si grand prix, n'est d'ailleurs pas aussi nécessaire pour les rapports de la *Suisse*.

Sa force est la reconnoissance et la garantie de sa neutralité, son égide est le respect que toutes les puissances doivent porter aux conventions et aux arrangemens réciproques.

La *France*, sortie d'une malheureuse révolution, est rendue à ses véritables institutions et à un système de politique qui donne pour l'avenir la plus forte garantie.

Genève était autrefois l'alliée de la *Suisse*; elle s'est enrichie par son industrie et n'a été inquiétée que par l'esprit de ses propres citoyens. Ses capitaux se trouvoient dans tous les emprunts, elle secouroit les besoins des plus grands états. Ses mœurs rébublicaines et son zèle pour les sciences lui donnoient une considération justement aquise. Un petit territoire et quelques points militaires de plus, n'auroient, à aucune époque de son histoire, ajouté n'y à sa force ni à sa tranquillité.

Maintenant cette ville forme un canton. L'acte fédéral ne l'oblige à concourir qu'aux charges qu'il impose à tous les autres. Il est de l'intérêt véritable de toutes les puissances et de la *France* plus que de toute autre, qu'elle les remplisse avec fidélité.

Qu'elle soit de plus unie dans son sein, qu'elle se gouverne avec sagesse, et elle continuera à prospérer par son industrie et à inspirer de l'intérêt à ses voisins.

Le traité de *Paris* stipule que la route de *Versoix* sera commune aux deux pays et que les deux gouvernement s'entendront à l'amiable sur les moyens de prévenir la contrebande et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

Digitized by Google

La *France* attend à cet égard les communications que la *Suisse* voudra lui faire, et en sa faveur elle fera tout ce qui sera utile au corps helvétique; mais elle déclare que cet échange de territoire, étant contraire à l'opinion publique, ne peut plus avoir lieu.

No. 2. *Proposition faite par Lord Stewart, au sujet de la réserve à faire du Porentrui*; mais qui n'a pas été insérée au Protocole.

Comme il est à désirer de réaliser, autant que les circonstances le permettent, les promesses faites à *Genève*, espérant que les obstacles survenus dans l'exécution d'un échange entre partie de l'*évêché de Basle* et du *pays de Gex*, échange dont le plénipotentiaire *français* a lui-même présenté les bases dans sa note verbale du 10. décembre, pourront être écartés dans la suite, on propose, que la partie de l'*évêché de Basle* sur la gauche du Doubs, y compris le pays au nord d'une ligne tirée de la courbure du Doubs pris de ..... indiquée dans la contre-proposition faite à la note verbale du plénipotentiaire français, pour être l'objet d'un échange avec totalité ou partie du *pays de Gex*, soit cédée au canton de *Genève* avec des précautions et restrictions.

Les députés de *Genève* et ceux du *Porentrui*, actuellement à *Vienne*, s'entendront sur le mode d'administration qui y sera établi.

Mais les ministres des hautes puissances statuent expressément, que les administrateurs et employés seront pris dans le pays même, que les impôts existans ne pourront être augmentés, et que l'excédant de leur produit, s'il y en a, sera employé tout entier dans l'intérieur du pays et pour l'avantage de ses habitans.

Les dispositions générales de l'état politique, civil et judiciaire du pays cédé au canton de *Genève*, seront exécutées de manière à s'assimiler aux institutions politiques, civiles et judiciaires de la *France*, afin que, lorsque le canton de *Genève* réussira à conclure avec cette puissance le traité d'échange projeté, les inconvéniens qui pourraient résulter de cet échange pour les habitans, soient adoucis autant que la nature des choses le permettra.

Dans ce traité d'échange sera comprise la cession à la *France*

Digitized by Google

du *Val-de-Dappes* appartenant au canton de *Vaud*, lequel en sera dédommagé par le territoire de *la Ligne* et la *Coudre*, qu'il recevra de *Genève*.

Le traité d'échange sera ratifié par la diète helvétique.

Si les hautes puissances ne s'accordent point sur cet arrangement, on propose de laisser le pays de *Porentrui* sous une administration particulière pour l'espace de trois années, afin de donner toute la facilité possible à la *France* de revenir sur sa décision et de faire l'échange en question.

VII.

Protocole du 15. Décembre 1814.

La *Légation Suisse* étant introduite, a continué de donner les éclaircissemens sur les objets marqués dans le protocole de la conférence précédente.

Cette légation remet confidentiellement au comité deux mémoires, l'un concernant le mode le plus convenable d'agréger la *Valteline* etc. à la *Suisse*, l'autre concernant les moyens de faire droit aux *Grisons*, à l'égard des indemnités réclamées pour les propriétés confisquées.

Sur ce dernier objet, le comité est convenu de ce qui suit.

L'Indemnité sera composée des objets suivans :

1. Des biens fonds encore existans et non vendus;

2. Des créances qui n'ont pas été déclarées. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater de ce jour, aux propriétaires Grisons, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement le recouvrement de tous les biens, effets et créances qu'ils croient être leur propriété et qui n'ayant pas été dénoncés lors de la confiscation, et déclarés propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation.

3. De la quote-part de la dette italique dont la Valteline restera redevable ou créancière, selon le résultat de la liquidation de la dette italique.

4. Le résidu, qui ne sera pas éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'état valtelinois, au profit des créaniers grisons.

5. La différence existante entre les prétentions des Grisons et la dette reconnue par la Valteline, sera soumise à l'arbitrage de la diète helvétique.

Digitized by Google

Après quoi il a été convenu d'inviter les députés de *Genève* à se présenter devant le comité le 17 du courant.

Signé: *Stewart.*
Stein.
Dalberg.
Humboldt.
Wessenberg.
Le Comte *Capo d'Istria.*
Stratfort-Canning.

No. 1. *Note présentée par la Légation Suisse sur la réunion de la Valteline aux Ligues grises.*

La *Valteline*, *Chiavenna* et *Bormio* étant réstitués à la *Suisse*, il importe aux habitans de ces pays, au canton des trois ligues grises, qui jadis était souverain de ces vallées, et à la confédération de connaitre sous quels rapports elles seront incorporées à la masse nationale.

Cette contrée ne peut pas être agrégée comme canton à la confédération, qui déjà est composée de 22 états souverains et indépendans, et qui trouvera difficilement dans la centralité les moyens d'unir par un lien vraiment fédéral des parties aussi nombreuses, aussi hétérogènes, par la localité, le génie, les mœurs, les bésoins et les ressources de ces différentes peuplades.

Le canton des trois ligues craint de se l'associer comme 4me ligue; il ne peut pas lui accorder les mêmes droits dont jouissent ces divisions cantonales. La majorité de ce canton professe la religion évangélique, et les trois vallées la catholique. La reminiscence de quelques discussions qui se sont quelquefois élevées entre le souverain et les sujets, présente un obstacle à une franche et véritable union. La crainte de ceux-ci, de ne pas trouver dans leurs anciens maîtres des dispositions assez bienveillantes, les ameneroit dans ce canton avec le sentiment de la défiance et de l'inquiétude.

Toutes ces considérations forcent à penser à un moyen qui concilieroit le bonheur et l'indépendance de ces vallées avec le vœu et les droits des trois ligues, avec l'intérêt et les besoins de toute la masse.

Nous avons dans le sein de la confédération, des anciens cantons qui sont divisées en deux souverainetés entièrement dis-

Digitized by Google

tinctes; tels sont ceux d'*Appenzell* et d'*Unterwalden*. Chaque partie de la législation, les autorités judiciaires et exécutives, sont parfaitement indépendantes de l'autre; chacune envoie sa députation à la diète; mais les deux parties n'ont qu'une seule représentation et un suffrage. Si les instructions des deux députations sont divergentes, le canton cesse d'avoir une voix délibérante dans la discussion qui les a divisées. C'est sur ce même mode qu'on propose de fixer les rapports qui lieront les vallées dont il est question au canton des Grisons et à la confédération.

Les principes suivans formeraient la base de cette organisation.

1. La *Valteline*, *Chiavenna* et *Bormio* sont réunis au canton des *Grisons* pour la représentation cantonnale dans la confédération suisse.

2. Les trois ligues enverront un député à la diète et les trois vallées en enverront un autre.

3. Les deux parties projeteront de concert, par une conférence commissariale, et détermineront les instructions à donner à leurs députés.

4. Comme, dans le sein de la diète, il n'y a qu'un député par canton, qui siège et vote dans les délibérations fédérales, le député des ligues grises siégera et votera deux années de suite, et le député de l'autre partie ne siégera que la troisième année. Telle est l'opinion d'un des envoyés de la confédération; deux autres envoyés pensent que le député des trois vallées ne doit siéger que la quatrième année.

5. Si les deux parties ne peuvent pas s'accorder sur un ou plusieurs des points des instructions, chaque député pourra présenter à l'assemblée fédérale son mandat; mais le mandat du député siégeant déterminera le vote du canton.

6. Dans le cas où des difficultés s'éleveraient entre les deux parties du canton des Grisons, elles seront terminées d'après les formes et les lois établies dans le pacte et le code fédéral pour les difficultés existantes entre deux cantons.

7. Le contingent en hommes et en argent, que la partie des trois vallées aura à fournir à la confédération, sera fixé par la diète.

8. Cette partie se gouvernera d'après ses propres lois; elle

Digitized by Google

aura sa législation ; ses autorités judiciaires et exécutives ne dépendront que de sa propre constitution.

9. Les douanes et bureaux des péages établis présentement sur la frontière des trois ligues, pourront être transportés sur la frontière des trois vallées; mais la perception de ces droits appartiendra entièrement aux trois ligues. Si le transport ne s'effectuait pas, dans ce cas, il serait interdit à la partie des trois vallées d'établir des péages sur la frontière. Cet avantage financier, et la prérogative énoncée à l'article 4, sont une compensation pour les trois ligues, qui accordent l'émancipation et l'indépendance à leurs anciens sujets.

Le député des trois vallées a déclaré très-naïvement, que son pays n'étoit pas encore mûr pour la liberté; il faut l'en croire; mais cette vérité nécessite les précautions suivantes.

10. La Diète nommera une commission chargée de diriger l'organisation cantonnale des trois vallées.

11. La Diète fixera elle-même les bases principales de cette constitution.

12. Jusqu'à l'époque de la mise en activité de la nouvelle organisation, les tribunaux judiciaires et les autorités administratives subalternes actuellement existantes, continueront leurs fonctions.

13. Il sera envoyé un commissaire fédéral nommé par la Diète et chargé de maintenir l'ordre et la tranquillité publique. Les fonctions de ce commissaire cesseront dès que les autorités supérieures auront été constituées.

No. 2. *Projet pour liquider les confiscations dans la Valteline, présenté par la légation suisse.*

1. L'arrêté pris par le comité valtelinois, daté du 28. Octobre 1797, et les actes postérieurs y relatifs, sont abolis.

2. On restituera aux propriétaires grisons tous les biens et tous les effets existans sous séquestre public et non aliénés dès ce moment, et ils seront mis à la disposition de la masse des dits propriétaires.

3. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater d'à présent, aux propriétaires, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement tous les biens, tous les effets et toutes les créances qu'ils croient être leur propriété et qui à l'époque de

Digitized by Google

als der Carlsruher Nachdruck, der Nichts als die Druckkosten zu bestreiten hat, seine Pränumeranten 15 fl. bezahlen läßt; mithin diejenigen, die sich diesen Nachdruck anschaffen, nicht nur bey einer der gedachten Ausgaben 1 fl., bey der andern sogar 5 fl. mehr bezahlen müssen, sondern auch in weitern Rücksichten den Nachdruck der Original-Ausgabe wesentlich nachgesetzt finden werden, und dabey doch einen Theil der Schuld tragen, daß Deutschlands Schriftsteller nicht einmal diejenige Belohnung für ihre Arbeiten finden, die ihnen nicht entstehen könnte, wenn Deutschland gleicher sichernder Gesetze für dieses — gewiß das edelste — Eigenthum sich erfreute, wie sie andere Nationen zum Schutz und Vortheil ihrer Schriftsteller besitzen und beachten.

Was übrigens das Gemeinsame uns versagt, kann der Einzelne ersetzen, und das Verzeichniß der Subscribenten auf diese Taschen-Ausgabe unsers verehrtesten verstorbenen Schriftstellers, das dem letzten Band dieser Ausgabe vorgedruckt wird, mag entscheiden, in wie weit die Verehrung gegen den unsterblichen Schiller auch in der Hinsicht wirkte, daß das Eigenthum seinen Hinterlassenen wenigstens durch den Ankauf der Original-Ausgabe, wenn gleich nicht durch Gesetze gesichert wurde.

Die Unterzeichnung wird bis Ende September angenommen.

J. G. Cotta'sche Buchhandl.

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Morgenblatt
für gebildete Stände. Juni. 1816.

Inhalt.

Reise durch die afrikanischen Landschaften am Sherbrosflusse. (Beschl.) — Von einigen merkwürdigen deutschen Büchern auf der vatikanischen Bibliothek zu Rom; besonders von den Gesichten Tundals. Von W. Uhden. — Lieder von Friedrich Rückert (Freimund Reimar) als Proben aus der Sammlung seiner Gedichte. 6. Altes Lieben. 7. Der Faun. 8. Wiegenlied. 9. An die Göttinn Morgenröthe. — Franz Anton Egetmayer, Schneidermeister in der russischen Stadt Pensa. Geschrieben aus dem Badischen. — Liebesglück. Frey, nach Reinmar, dem Alten. Von Hg. — Gesellschaftslied. Von Ehr. — Glückliche Rettung. — Die Stenbes-Erhöhung des Esels. Eine Fabel. Von Weisser. — DIRVIT. AEDIFICAT. Hamburg, im Frühling 1816. — Monolog aus einem noch ungedruckten Schauspiele: Xenophia, nach The grecian Daugther des Arthur Murphy frey bearbeitet von J. Koller. — Eröffnung der Blinden-Anstalt zu Regensburg. Von Krämer. — Das Wisperthal. — Die Einsiedler in der Normandie. — Die schottische Kolonie in Kaukasus. Von L. — Moriers Gesandtschaftsreise nach Persien. — Miscellen aus englischen Büchern und Journalen. 1. New-South-Wales. — 2. Anekdote von der Prinzessinn Charlotte von Wales. 3. Anekdote von einer Löwinn. 4. Anekdoten von Bartolozzi.

5. Abenteuer und Untergang des englischen Brig, genannt Hope. 6. Expedition in's Innre von Afrika. 7. Vulcane in Java. 8. Biographische Nachricht über den berühmten Philosophen Dr. Ferguson. — Stanzen an Graf Reinhard (bey der Nachricht von dem Tode seiner Gemahlinn, geb. Reimarus aus Hamburg.) März 1815. Von Conz. — Eleusis. Hymne an Demeter, griechisch und deutsch, als ältestes Denkmal der Mystik, berichtigt und erläutert von Johann Heinrich Voß. Vorrede. — Zweyerley Meinung. Nach Gellert. — Der Noviz in la Trappe. Von Hg. — Erinnerung an die Vergangenheit. 1744. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 8. Ueber die älteste Epoche der griechischen Kunst. — Joseph Franz Freyherr von Goez. Ein biographisches Fragment, von August Krämer. (Forts.) — Kleine Erzählungen und Anekdoten. Von Weisser. 1. Die Strafe. 2. Der Betrunkene. 3. Das Bild der Stiefmutter. 4. Der Poet und der Minister. — Wie Robespierre und seine Gesellen lebten. Von .....l. — Der Grappbau im Vaucluse-Departement, von dem gewesenen Kavallerie-Offizier, Hr. de Gasparin von Orange. (Aus der Biblioth. Britann. 1815. Decembre, mit Uebergehung des rein-landwirthschaftlichen Details, übersetzt.) — Die verklärte Sophie an Vater und Mutter, die Trauernden. Von Weisser. — Tod und Leben. Nach Lucillus. Von Hg. — Ueber den Uebertritt aufgeklärter Juden zum Christenthum. Auszug aus dem Briefe eines sogenannten Juden in Bayern an einen seiner Jugendfreunde in Norddeutschland. — Die Honigmonate des Pfarrers zu Winthal. — Beyträge zur Geschichte des Soldaten-Despotismus im 30jährigen Kriege. Von Johann Bannier. — Kleine Gedichte. 1. Grabschrift auf Raphaël. 2. Leben und Tod. Nach Archias. 3. Grabschrift. Nach dem Griechischen. 4. Liebe und Weisheit. 5. Glück des Tauben. Von Hg. — Die Sängerinn Catalani. — Posttäubchen. Von Jakob Schnerr. — Brief, aus St. Domingo geschrieben. 1. — Zwey Fabeln. Von Weisser. 1. Der Wolf und der Schäfer. 2. Der Bach und die Sonne. — Brief, aus St. Domingo geschrieben. 2. — Beylage: Kunstblatt, Nro. 9. Ueber die älteste Epoche der griechischen Kunst. (Beschl.) — Hamburgs ein und dreyßigster May 1814. Wilhelm Tischbeins neuestes historisches Gemählde. — Die Wahnsinnigen. Von Hg. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Dresden, Hamburg, Kassel, Königsberg, Kopenhagen, Leipzig, München, Paris, Pesth, aus der Schweiz, Wien. — Anagramm, Charade, Homonyme, Logogryphen, Räthsel.

Allgemeine deutsche Justiz- und Polizey-Fama, herausgegeben von Hartleben. Juli 1816.

3 9015 06433 5584
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Digitized by Google

202